Bavar.
2328
t

Bav. 2328 I
Savoye

<36619824200011

<36619824200011

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
2328.t

Bav. 2328 t

Garantieen

der

freien Presse

im

bayerischen Rheinkreise,

von

J. Savoye,
Advokat am Appellhofe in Zweibrücken.

Zweibrücken, 1832.
Gedruckt bei Georg Ritter.

Bav. 2328 t = Savoye

Der Ertrag ist zur Unterstützung der polnischen Flüchtlinge bestimmt.

Garantieen
der
freien Presse
im
bayerischen Rheinkreise,

von

J. Savoye,
Advokat am Appellhofe in Zweibrücken.

Zweibrücken, 1832.
Gedruckt bei Georg Ritter.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Frankreich, Deutschland, Europa waren der Freiheit nie näher gestanden, als nach der großherzigen Revolution im Juli 1830. Wie mittelst Zauberwerk hatte die unwiderstehliche Volkskraft einen in vermessenem Wahnwitze dahinstürmenden Regentenstamm vom Throne herab in die nebligten Gefilde von Schottland geschleudert. — Volkssouveränetät! — tönte der Triumphruf durch die schönen Provinzen Frankreichs; — Volksmacht und Recht! wiederhallte es in den aufhorchenden Gauen des herrlichen Deutschlands. Alle bezaubernde Träume, welche sich an diese erhabene Uridee anknüpfen, die Natürlichkeit, ja die unbedingte Nothwendigkeit dieses, der Würde des Menschen einzig und allein entsprechenden, Zustandes erschienen mit jugendlicher Fülle vor dem entzückten Auge der Völker. Es war nur ein — Wort; die Sache sollte noch nicht vergönnt werden, mag auch die Verzögerung noch so kurz seyn.

Frankreich, noch berauscht von der strahlenden Größe seiner Thaten, ließ sich — dem Worte seines verehrten Freiheitsveteranen folgend — verleiten, auf den erledigten Thron einen neuen Fürsten aus der nämlichen Bourbonenfamilie zu erheben. Seine Garantie gegen die Wiederkehr königlicher Gebrechen? Er sollte ein Bürgerkönig — sein Thron ein volksthümlicher,

umgeben von republikanischen Institutionen, seyn. Die letzteren, rein und unumschleiert, waren, was der Natur, der Vernunft und dem Bedürfnisse freier Menschen entsprach, — was Frankreich wollte, aber offen auszusprechen Anstand nahm. Eine noch nicht zweijährige Erfahrung der aufgewärmten Restauration hat der Wahrheit neuen Reiz verschafft.

Ein König kann kein Bürger seyn — so wenig als ein Bürger zum König taugt. — Freiheit und Gleichheit, Anerkennung der unveräußerlichen Rechte seiner selbst, und seines Mitmenschen, unabhängige Bewegung und Genuß aller Güter der großen göttlichen Natur, verlangt der Bürger; Entäußerung der angebornen Rechte, Unterwerfung Aller unter den obersten Willen eines Einzigen, Suprematie des Thrones über Millionen, Verherrlichung der privilegirten Freiheit durch die Sklaverei der Masse, ungleicher Genuß des Nationalvermögens zum exorbitanten Vorzug des Einen, zum Mark und Schweiß vergeudenden Nachtheile der Andern — dies ist was der König will.

Beide Zustände lassen sich nicht mit einander vermählen — eine solche Pflanze trägt das Prinzip der Zerstörung in sich selbst.

Eine wohlfeile Regierung vor Allem, war der Talisman einigen Bestandes der neuen Dynastie in Frankreich. Die jüngsten Verhandlungen über die Civilliste haben dem Königthum mehr geschadet, als eine hundertjährige Fortsetzung der frühern Restaurationsherrschaft. Das Volk hatte um der S a c h e willen, um ihrer desto sicherer zu seyn, auf den N a m e n des neuen Zustandes verzichtet; es gewahrte, daß der Bürgerkönig, von den Herrschern der übrigen Throne, durch nichts als durch seinen Ursprung und dessen Richtachtung sich unterscheidet; es erblickt die Kräfte der Nation, im Wetteifer, in den nämlichen Schlund göttlich-königlicher Unersättlichkeit sich stürzen und ver-

lieren! — Unnütz erscheint ihm die neue Form, beleidigt die Großmuth einer triumphirenden Nation; — das Königthum wird untergehen und die Republik, gereinigt und durch Erfahrung geläutert, wird auf immer die letzte Spur eines Thrones in Frankreich verdrängen.

Und abermals wird die siegreiche Volkshoheit ihren Ruf über Deutschland erschallen lassen!

Deutschland, das stets demüthig hoffende, hatte — seltsamer Wahn und Mißkennen aller Zeichen der Zeit — seinen Hinblick auf eine der größeren Mächte des sogenannten deutschen Bundes gerichtet, von ihr die freiwillige Ertheilung einer Repräsentativverfassung, die Eröffnung der allgemeinen Freiheitsperiode erwartet. Die Geschichte der polnischen Revolution, der Fall Warschau's und die Behandlung der ausgewanderten Heldenflüchtlinge auf preußischem Gebiete, werden die königliche Erwiederung einst der Geschichte aufbewahren, wie wir sie erlebt; — eine neue, unendlich-segenreiche, wenn auch blutig herzzerreißende Lehre ist den Völkern daraus erstanden.

Die Bemühungen ständischer Versammlungen während beinahe eines Jahres haben in materieller Beziehung zur Erleichterung des Volkes beinahe Nichts erzielt. — Nichts absolut, wenn der Preis der erduldeten Erniedrigungen in Anschlag kommt. Ueberall haben mangelhafte Wahlgesetze, der Widerstand der Aristokratie in zweiter und erster Kammer, die Bestrebungen einzelner patriotisch hervorragender Männer vereitelt. So lange noch Warschau, das gefürchtete Bollwerk europäischer Emancipation, stand, fand die Gewalt es angemessen, ihre volksfeindlichen Gesinnungen mit dem Gewande gnädiger Concessions-Möglichkeiten zu bemänteln. Dieser Mäßigungsgrund verschwand, und in neuer Hartnäckigkeit betreten die gedichteten Reihen des Widerstandes die Kampfbahn.

Offener Hohn und Verachtung der Volksheischungen sind

die ungescheute Antwort auf die dringendsten Begehren. — Leset den jüngsten Abschied der bayerischen Ständeversammlung, und urtheilet!

Die Völker verlangen Entfesselung des Handelsverkehrs, Vernichtung aller Hemmungen der Industrie und des Absatzes. — Die Erwiederungen sind: Mauth und Zölle, Verbindungen um dieser Herrlichkeiten willen, und mehr und mehr engeres Anschließen an Regierungen absolutistischer Grundsätze.

Millionen von Stimmen erhoben sich zur Unterstützung Polens, — bereit, mit ihrem Arm zu bethätigen, was der Mund so flehend aussprach. Es bedurfte eines Winks, und Polen war gerettet. Das Veto von Personen, welche nicht die Einheiten der Zahlen übersteigen, widerstrebte, — und Polen ging unter.

Das Volk wendete mit Bittschriften sich an die deutsche Bundesversammlung; — sein Begehren war, es möchte endlich geschehen, was die Versammlung seit 16 Jahren zu thun verpflichtet, das Volk zu erheischen berufen sey. Der Bescheid war: solche Gesuche an die hohe Versammlung seyen als unstatthaft abzuweisen! Das deutsche Volk wußte ja noch nicht, daß der Bund nicht seinetwegen da sey. Darum diese Belehrung!

Das Volk hatte Anerkennung und Aussprechung des Prinzips vollkommener Preßfreiheit, — Geschwornengerichte und öffentliches Verfahren verlangt. Verbot des vorzugsweise deutschen Blattes in Deutschland war die Entschließung des Bundestags.

Nichtannahme des von der zweiten Kammer adoptirten Preßgesetzes, ja selbst Rücknahme des von der Regierung vorgelegten und mit unwesentlichen Aenderungen von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesprojektes über die Geschwor-

nengerichte in Preßvergehen, — eines Projektes, welches für sich unabhängig bestehen konnte, — war das Resultat in Bayern.

In Baden sehen wir das Brandmal der Censurerniedrigung in vollem Maße, nur mit verändertem Namen, das Preßgesetz beflecken: Kniebeugung vor dem deutschen Bunde! — Und Baden jubelt über seinen unendlichen Sieg?

Aber — in diesem finstern Gemälde erheben sich zwei glänzende Hellpunkte.

Die Vorsehung hat es gewollt, daß Polen noch einmal unterliege, um die Fackel des Erkenntnisses über Europa zu schwingen. Wie ein Lichtstrahl durchziehen die Söhne Polens die deutschen Länder. Einhellige Begeisterung erschallt hinter ihrem Tritt; der Thräne des Schmerzes und Entzückens folgt die rachegeballte Faust des empörten Hörers. Wie erwacht aus dem langen schweren Traume, sieht er staunend auf seinen Zustand zurück, — er horcht der Beschreibung des Landes, der Entschlüsse, der Kräfte und hehren Thaten seiner nordischen Freunde — und fester, in die Zukunft gerichtet, erhebt sich sein sinnender Blick! Diese Saat wird erblühen, gedeihen, und die Erndte wird Gemeingut des würdigeren Geschlechtes werden. Der Pfleger dieser Saat ist die freie Presse, das einzige zwar, aber das vollkommen hinreichende Palladium der Ideenfortschritte. Aus ihrem Füllhorne entströmen die Herz und Geist anregenden Ermahnungen, Belehrungen über die Rechte des Volkes, über die Gebrechen seines Zustandes, über die Kraft des Nationalwillens, über die Schwäche des Widerstandes, über die Garantieen der Zukunft! Noch gibt es in Deutschland einen Winkel, wo die Presse — Dank sey es den überkommenen Institutionen des republikanisch-französischen Reiches — an den unerschütterlichen Pfeiler des Gesetzes und unabhängiger Gerichte gelehnt, dem Frevel der Geisteserdrückung Trotz zu bieten vermag. Rheinbayern besitzt die beiden Vor-

fechter der deutschen Preßfreiheit; sicher und unangetastet werden sie dem heiligen Dienste sich hingeben. Wo das Gesetz die unwandelbare Norm der Rechte und der Gerechtigkeitsübung ist — da muß die Willkür weichen! Stark und heilig durch sich selbst, wird es unter dem schützenden Arm freier, erleuchteter Bürger zur unbesieglichen Gewähr. Rohe Gewalt wird die Presse im Rheinkreise nimmer zerstören. Der bloße Name zukünftiger, vielleicht beabsichtigter Interdikte der Bundesversammlung, ohne Fug und Macht, die verfassungsmäßigen Freiheiten zu zerstören, wird an der freien Willenskraft unbestechlicher Richter seine Ohnmacht erproben. Folget darum dem Drange der innern Eingebung. Heget, pfleget, haltet und schirmet die freie Presse; unbesorgt mögt ihr ihre Früchte genießen, das Gesetz und die Verfassung sichern sie Euch zu! Nur der Denkende, Selbsturtheilende ist wahrhaftig frei.

Belehrung und Aufklärung des Volkes ist jetzt die höchste Aufgabe.

Der Redacteur der deutschen Tribüne, Dr. Wirth, der Polizeigewalt in München weichend, hat im Rheinkreise den Schutz der Gesetze gesucht. Das Volk hat ihm eine eigene Presse gegründet, mittelst welcher er die Worte der Freiheit und des Rechts zu verkünden beabsichtigt. Die Regierung tritt diesem Vorhaben entgegen, bestreitet dem Herausgeber die Befugniß, mit eigener Presse zu drucken, weil ihm zur Errichtung einer Buchdruckerei die erforderliche Concession mangele.

Am 4. Jänner 1832 ward, auf Befehl der Regierung, durch das Organ des Landcommissärs und des delegirten Bürgermeisters, eine zu Homburg befindliche Presse in Beschlag genommen, und unter Siegel gelegt.

Ein Beschlagnahmsprotocoll hierüber ist weder von Dr. Wirth unterzeichnet oder anerkannt, noch demselben irgendwie zugestellt — ja eine Ausfertigung davon, trotz der amtlich und außeramtlich gestellten deßfallsigen Begehren, bis zum 18. Jänner nicht ertheilt worden. Erst an diesem Tage erhielt er Abschrift eines Auftrags zur Beschlagnahme und des hierüber vom Bürgermeister errichteten Verbalprocesses.

Dr. Wirth ist entschlossen, nur dem Gesetze, nicht der Willkür Folge zu leisten, da, wo das Recht für ihn spricht, zu Bitten sich nicht zu bequemen, und zur Handhabung seiner staatsbürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte dem Schilde unabhängiger Gerichte zu vertrauen. Es liegt in seinem und des Volkes höchstem Interesse, durch eine Darstellung der, nach der Verfassung und den Edicten, so wie nach der Gesetzgebung des Rheinkreises, die Preßfreiheit begründenden und regierenden Verfügungen, die öffentliche Meinung aufzuklären, und das Urtheil jedes Berufenen auf eine das vorzüglichste Gut des Bürgers berührende Frage zu lenken.

Der Herausgeber des Westboten, bisher in Zweibrücken wohnhaft, hat seinen Wohnsitz nach Oggersheim verlegt, um daselbst sein Blatt vom 1. Jänner 1832 an erscheinen zu lassen. Auch ihm ist die Regierung mit den nämlichen Hindernissen in den Weg getreten.

In einem, durch Schreiben des Landcommissärs von Speyer vom 26. December abhin, eröffneten Rescripte, wodurch erklärt wurde, daß die Translocation des Westboten an sich keinen Anstand erleide, heißt es wörtlich also:

„dem Herausgeber kann jedoch keine eigene Presse zugegeben werden, da das constitutionelle Edict ihn hiezu nicht berechtigt, sondern zur Ausübung einer Druckerei eine besondere Concession voraussetzt."

Schon vorher, auf die von Dr. Siebenpfeiffer bekannt gemachte Anzeige seiner Wohnsitzänderung, hatte das Landcommissariat Speyer an den Bürgermeister von Oggersheim folgende Zuschrift ergehen lassen:

„Dem Vernehmen nach soll der concessionirte Buchdrucker Ritter in Zweibrücken die Errichtung einer Presse in Oggersheim beabsichtigen. Da derselbe die Befugniß, die Zahl seiner Pressen willkürlich zu vermehren, und sie in jedem andern, als an dem in seiner Concession bezeichneten Orte des Rheinkreises, nach Belieben verlegen zu dürfen, nicht nachweißt, ihm auch eine weitere Concession für Oggersheim nicht ertheilt worden ist, und überhaupt eine solche für Errichtung einer Druckerei in dasiger Gemeinde heute nicht besteht, so wird das Bürgermeisteramt in Gemäßheit des Decrets vom 5. Februar 1810 unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit hierdurch angewiesen, die Errichtung einer Buchdruckerei in seiner Gemeinde, sey es von Seite des Buchdruckers Ritters von Zweibrücken, oder jedes andern, nicht zu dulden, so lange ihm nicht eine vorschriftmäßige Concession dazu vorgelegt seyn wird. Sollte dessen ohngeachtet die Errichtung versucht werden wollen, so wäre eine solche Druckerei mit Beschlag zu belegen, und überhaupt nach Art. 45 und 46 des angeführten Decrets zu verfahren."

Siebenpfeiffer druckte wirklich in Oggersheim, und am 8. Jänner ward die Presse, gleich wie jene von Wirth, in Beschlag genommen und versiegelt.

Die von ihm schon vor der Beschlagnahme erhobene Klage wurde an dem Bezirksgerichte zu Frankenthal anhängig gemacht.

Aus den festgestellten Thatsachen ergeben sich als Lösungsaufgabe folgende Hauptfragen:

1) Hat der Verfasser eines Journals im Rheinkreise, nach dem Inhalte der Constitution und der Gesetzgebung des Rheinkreises, das Recht, behuf der Verbreitung seines Blattes, sich einer eigenen Presse zu bedienen, — oder aber, und um die Frage constitutioneller zu stellen, ist das erwähnte Recht dem Journalisten verfassungs- und gesetzmäßig untersagt und benommen, insbesondere, ist irgend ein Strafgesetz übertreten?

2) Ist das von der Regierung ergriffene Verfahren der Form und der Sache nach gesetzlich, oder aber erscheint dasselbe als eine willkürliche Gewaltshandlung und Verletzung bestehender Verfassungs- und Gesetzesgarantien?

3) Welche Rechte und Klagen entspringen den Herausgebern der Tribüne und des Westboten aus der Handlungsweise der Regierung?

4) Welche ist die zur Entscheidung vorstehender Fragen competente Behörde?

Zur ersten Frage.

1) Hat der Verfasser eines Journals im Rheinkreise, nach dem Inhalte der Constitution und der Gesetzgebung des Rheinkreises, das Recht, behuf der Verbreitung seines Blattes, sich einer eigenen Presse zu bedienen, — oder aber, und um die Frage constitutioneller zu stellen, ist das erwähnte Recht dem Journalisten verfassungs- und gesetzmäßig untersagt und benommen, insbesondere, ist irgend ein Strafgesetz übertreten?

Um die Momente der Beantwortung vorstehender Frage mit zweckdienlicher Klarheit würdigen zu können, ist es vor Allem unerläßlich, die Frage an sich mit aller Schärfe zu präcisiren. — Die Regierung, da wo sie sich vernehmen läßt, spricht von Errichtung einer Druckerei, als wozu der Unternehmer einer Concession bedürfe.

Hievon ist im Mindesten und auf keinerlei Weise die Rede. Die Volksmänner Wirth und Siebenpfeiffer denken nicht daran, das Gewerbe einer Buchdruckerei zu treiben, in dem Drucken

von Büchern und Schriften Anderer ihren Erwerb, ihr Etablissement zu gründen; — alles, was hierauf erklärt und verfügt wurde, geht nicht zur Sache. Sie wollen nichts mehr und nichts weniger, als das, von ihnen redigirte und unbestrittenermaßen zu erscheinen berechtigte Journal, mit eigener Presse zur äußeren Bestandsform befördern; sie wollen selbst ihr Blatt drucken, — und ob ihnen dies gestattet sey, oder nicht, ob ein gesetzliches Verbot, ob eine Strafverfügung hiergegen bestehe, dies allein ist somit die Frage.

Wir werden sie unter zwei Gesichtspunkten, — nach der Constitution von 1818 nebst Beilagen — und nach den bestehenden, der Verfassung vorausgehenden und garantirten Institutionen und Gesetzgebung des Rheinkreises untersuchen.

Constitution vom Jahr 1818, nebst Beilage III.

Die Verfassung des Reichs gewährt, — was die Natur zum unantastbaren Gut geschaffen, — als einen ihrer Grundzüge:

> Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

So lange der Gedanke den Raum seiner schöpferischen Quelle nicht überschritten, die sprachliche Form nicht erreicht hat, so lange er nicht, mittelst Betretung der unermeßlichen Räume des Gedankenverkehrs, die Natur einer thatsächlichen Erscheinung angenommen hat, entgehet er jeder äußern Einwirkung. In unerreichbarer Unabhängigkeit für sich selbst bestehend, kann er nicht Gegenstand, weder einer Bewilligung, noch eines Verbotes seyn. Er ermangelt hinwieder seines köstlichsten Werthes, des wechselseitigen Austausches.

Freiheit der Meinungen, ohne Freiheit des Verkehrs und der Mittheilung, gleicht einem Rechte, ohne Befugniß es zu üben, einem Zwecke ohne Mittel — einem Wortschall ohne Sinn.

Freiheit der Meinung umfaßt zwei vitale Elemente:

1) das Recht, die Schaffungen des Geistes, des Gedankens, in eine der Allgemeinheit zugängliche und erfaßliche Gestaltung zu bringen, — d. h. zu drucken. Hierzu dient die Presse.

2) das Recht, diese Produkte umzusetzen, zu verbreiten, sie zum Eigenthume Aller zu machen — Freiheit des Schriftenverkehrs und des Buchhandels.

Dies ist, was die Verfassung in näherer Erläuterung ihrer,

grundzüglich vorausgeschickten Gewährung der Meinungsfreiheit im Tit. IV §. 11 mit folgenden Worten bezeichnet:

„Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist (nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts) gesichert."

Den Grundsatz: die Preßfreiheit, dieses Fundamentalprincip, läßt die Regierung unangefochten. Sie bestreitet ferner nicht, daß den beiden Verfassern das Recht zustehe, ein Journal herauszugeben. Nichtsdestoweniger aber will sie denselben die Befugniß, das Blatt mittelst eigener Presse zu drucken, entwinden, und sie auf die Mittelhandlung eines, mit der Concession der Regierung versehenen, Buchdruckers verweisen.

Seltsames Beginnen, dessen Begründung nach den Regeln der Vernunft und der Logik, wie nach dem Inhalt der Verfassung, der Regierung gleich schwierig werden muß.

Die Regierung gestattet die Herausgabe des Blattes (unter den gesetzlich vorgesehenen, hier nicht zur Sprache kommenden Voraussetzungen) und nennt dies Preßfreiheit; — sie contestirt aber die Befugniß zur Handlung, welche die Vorbedingung dieser Preßfreiheit ist, sie bestreitet den Druck, m. a. W., sie erkennt den Zweck, und verläugnet das Mittel, sie bewilligt das Ziel, und versperrt den dahin führenden Weg! Das Gesetz ertheilt Preßfreiheit, und die Regierung, eine verwaltende, polizeiliche Behörde, die Vollzieherin des Gesetzes, sollte sie dem Staatsbürger verkümmern können?

Von dem festen Vordersatze eines berechtigten Journals, welches zu untersagen die Regierung nicht die Gewalt hat, ausgehend, stellen wir die Frage: Wenn der Herausgeber die seltene Fertigkeit besäße, den Reichthum seiner Gedanken, zu tausend Exemplaren in kürzester Zeitfrist, zu handschreiben, und in dieser Form zur Verbreitung befördern würde, — wenn ihm die Gabe verliehen wäre, das flüchtige Wort, in stereotype Form eingeengt, unter die Augen des Publikums zu übertragen; wer wollte behaupten, daß die Regierung, ohne die augenfälligste Verletzung zugestandener Rechte, die eine oder die andere Art der Gedankenäußerung, nach ihrem Willen, bestimmen oder untersagen könnte? Welcher Grund der Ungleichheit, gegen die Presse selbst, vermag denn geltend ge-

macht zu werden, und warum sollte hier mehr, als dort, die Laune und die Willkür einer administrativen Stelle als Gesetz gelten? Dem wär' aber, trotz aller Sophismen, thatsächlich also — denn: auf wessen Handlung wäre der Journalist beschränkt? — Auf die eines concessionirten Buchdruckers. Von wessen Erachten und Willen hängt (nach dem eignen System der Regierung) die Ertheilung einer Concession ab? — Von dem Ermessen der Regierung. Von wessen Gutdünken würde somit die durch den Druck geübte Preßfreiheit abhängen? —

Die hierauf zu gebende, die Presse in die Suprematie der Gewalt überliefernde Antwort, ist ein Resultat, welches der Vernunft und dem Begriffe der Preßfreiheit widerstrebt, und durch den Buchstaben der Verfassung verdammt wird. Sehr natürlich drängt sich hier die Frage auf: Wo ist die Gesetzesstelle, welche eine so nothwendige Folgerung, ein so unentbehrliches Vehikel des Princips der Preßfreiheit zerstören soll? Vermögt ihr nicht, die ausdrücklichsten Worte einer Pönalsanction für euch anzurufen, so laßt ab vom Streit; denn Logik wie Vernunft verweigern euch den Beistand.

Eine solche Gesetzesnorm besteht aber nicht, und den Auctoren und Journalisten tritt ein ältester, durch die freigeborene Natur des Menschen und die Entstehung der Staatsgesetze bekräftigter Fundamentalsatz mächtig zur Seite:

Was nicht verboten, ist erlaubt.

Das Erlaubte wird im Besitze des Handelnden zum Recht, welches der Bürger, wie die Gewalt, zu respectiren, der Richter zu schützen, und die Constitution unter ihre Aegide genommen hat.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Verf. = Urk. Tit. IV §. 8.

Nur sehr vertrauenlos beruft die Regierung, zur Beschönigung ihrer Maßregel, sich auf den Inhalt des constitutionellen Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Ihr ganzer Satz besteht darin: „das constitutionelle Edict berechtige die Herausgeber der Journale nicht, einer eigenen Presse sich zu bedienen."

Aber — wenn dem wirklich so wäre — was folgt daraus, zum Vortheil der Regierung, zum Nachtheil der Journalisten? —

Will die Regierung den soeben erwähnten Grundsatz intervertiren? will sie beweisen, daß eine Befugniß, wie augenscheinlich auch ein unbestrittenes, constitutionelles Recht durch dieselbe bedingt sey, nicht bestehe, wenn die Gewalt nicht wolle? will sie erweisen, daß in einem verfassungs- und gesetzmäßig organisirten Staate, was nicht textuell erlaubt, verboten sey? — Uns schwindelt vor dieser Aufgabe — und so lange noch Gesetz und Recht den Richter leiten, möge der Scharfsinn der Regierung sich erproben — die Preßfreiheit hat hievon nichts zu befürchten.

Werfen wir aber einen nähern Blick auf den Inhalt dieses Edictes, und der letzte Scheingrund von Gesetzlichkeit muß schwinden. *)

---

*) §. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Diensteşverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen und statistischen Inhalts über die königl. Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1) nicht mißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographischen Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften began-

Im §. 1 findet sich die allgemeine oberste Regel ausgesprochen: Freier Verkehr — hinsichtlich der in Schriften zu vollkommenem äußern Bestand gediehenen, bereits gedruckten Geistesprodukte,

---

genen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizeiübertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nemlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarsitzung zu erkennen hat.

§. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Dar-

Preßfreiheit, hinsichtlich derjenigen Geistesarbeiten, welche im Druck noch nicht erschienen sind, d. h. doch wohl Freiheit, die Presse zu jenem Ziel zu gebrauchen, — zu drucken.

Die §§. 2 und 3 behandeln die Ausnahmen von dieser allgemeinen Freiheit des § 1.

Die §§. 4 bis 9 betreffen die, zur Entdeckung und Ahndung des Mißbrauchs erforderliche, polizeiliche Aufsicht und Competenz der gewöhnlichen Gerichte, bei Uebertretung von Strafgesetzen, die Fälle der Beschlagnahme von Drucksachen u. s. w., und das hiebei zu befolgende Verfahren.

Der §. 10 handelt von den Rechten der Privatpersonen, der §. 11 von jenen der abwesenden Staatsdiener, welche sich durch Schriften und sinnliche Darstellungen verletzt glauben, und im §. 12 findet sich die Norm der Haftung fixirt.

Aus einer kritischen Analyse dieser verschiedenen Bestandtheile ergeben sich — insofern die Regierung mit uns einverstanden ist, daß möglichst zu erstrebende logische Harmonie der Theile unter sich ein Anhaltspunkt der Würdigung sey, — folgende, auf den Gegenstand vorliegender Untersuchung einwirkende Resultate:

---

stellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10 befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift 2c. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

1) Der Charakter des Gesetzes ist wesentlich repressiv, — es hat die Beseitigung, Ahndung und Bestrafung der, durch die vollzogene Preßfreiheit verübten, in Druck und sinnlichen Darstellungen erscheinenden Vergehen und Gesetzesübertretungen zur Hauptaufgabe sich gesetzt. Die §§. 4 — 11 liefern hiervon den frappanten Beweis, indem die Action der Polizei, die Wirksamkeit der Gerichte, die Anwendbarkeit der Strafen, die Platzgreiflichkeit von Beschlagnahme, die Zuläßigkeit von Privatklagen u. s. w., überall nur zu einem Momente eintreten, wo das Ergebniß der Presse vollendet und dem Verkehr überliefert ist, oder werden soll.

2) Preventiver Natur, d. h. hinderungsweise gegen die Schaffungen der Preßfreiheit einschreitend, ist das Gesetz nnr in den zwei Fällen der §§. 2 und 3, in Betreff der Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften — und des Verbotes für Staatsdiener, Arbeiten und Notizen ihres Geschäftskreises der Publication zu übergeben.

Diese Beschränkungen interessiren uns heute nicht.

Von Wichtigkeit dagegen ist die Betrachtung, daß diese Preventiv-Maßregeln die mechanische Operation der Presse, das Drucken, durchaus nicht berühren, eine Beschränkung, eine Hemmung hiergegen nicht nur nicht sanctioniren, sondern

3) daß, so wie im Eingange des §. 1. der Verkehr der bereits gedruckten Schriften frei seyn soll, — das Vehikel zu diesem Verkehr, das Geeignetmachen noch nicht gedruckter Schriften hierzu — die Preßfreiheit, das Drucken, ungehemmt bestehen soll.

„Vollkommene Preßfreit, — heißt es darin — ist gestattet:

den Verfassern
den Verlegern
den berechtigten Buchdruckern } in Ansehung der Bücher u. Schriften, welche sie in Druck geben wollen.

Bisher hat wohl der, mittelst des Begriffes und der Natur der Preßfreiheit, auf dem Wege der Folgerungen, begründete Beweissatz keine nachtheilige Alteration erlitten. Es ermangelt die entgegengesetzte Ansicht nicht allein einer expressen, singulären

Vorschrift des Gesetzes, sondern dessen Wort und Sinn bestätigen kräftiglichst, was die Vernunft erheischt.

Es bleiben noch einige Einwände zu würdigen, welche aus der Fassung des Edictes entnommen und durch eine angebliche Interpretation desselben unterstützt werden sollen.

a) die im §. 1 den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern gestattete Preßfreiheit, hinsichtlich der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, habe mit nichten den Gebrauch der Presse, sondern lediglich das Erscheinenlassen, das Herausgeben der Druckwerke zum Gegenstande, insbesondere schlössen die von den Verfassern gebrauchten Worte „in Druck geben" die Unterstellung einer eigenen Presse förmlich aus.

b) Durch die hier verheißene Preßfreiheit sey nichts anders, als Unabhängigkeit von der Censur, vergönnt, wie das der Nachsatz des §. 1 bewähre.

c) Für das Drucken, für die Handlung dessen, welcher eine Buchdruckerei errichten und selbst gebrauchen wolle, verlange das Gesetz eine Concession, Beweis dessen, es kenne nur berechtigte Buchdrucker. Die beiden Herausgeber haben eine solche Berechtigung nicht erlangt, die Errichtung einer Buchdruckerei, und exinde, — so schließt die Regierung — die Benutzung einer eigenen Presse, sey ihnen daher nicht erlaubt.

Erwiederung *ad a.*)

Der §. 1 hat zwei wesentlich verschiedene Stadien der Gedankenäußerung und Verbreitung normiren wollen und wirklich normirt. Im ersten Satze spricht er von dem Verkehre der perfect gewordenen Preßprodukte, nicht aber im zweiten, dessen Verfügungen vielmehr die Vorhandlungen der Druckerscheinung im Auge haben. In diesem letzten Satze kann also ohne totale Confusion nicht abermals vermuthet werden, was unmittelbar vorher regulirt ist.

Die Worte „in den Druck geben" so wie sie hier gebraucht sind, schließen die versuchte beschränkende Deutung auf das feindlichste aus.

Wenn auch der Verfasser, zuweilen und in der Regel, seine Arbeiten Andern zum Druck übergibt, so ist dies doch bei dem

Buchdrucker nimmermehr der Fall; dieser druckt selbst. Von ihm aber wird in der nämlichen unzertrennten Phrase der erwähnte Ausdruck gebraucht; — er hat, so wie wir ihn verstehen, für Beide Sinn, welcher in entgegengesetzter Auffassung mangelt: — er muß also in vernünftige Anwendung gebracht werden.

Und wenn der, nur einmal vorkommende Ausdruck „in Druck geben" nicht „drucken" bezeichnen sollte, welche Bedeutung hätte das Wort „berechtigter Buchdrucker?" Wozu berechtigt? — Natürlich zum Drucken, nicht zum Drucken-lassen! Die Handlung, behuf welcher dieses Requisit erheischt wird, ist somit keine andere als der Gebrauch der Presse!

Das Gegentheil führt nothwendig zu doppelter Absurdität — oder wäre dies kein Argument, um die Bestreitung der Regierung zu widerlegen? —

Erwiederung *ad b.*)

Was unter dem Ausdruck „Preßfreiheit" verstanden werden müsse, lehrt zuvörderst das Wort selbst, welches auf einen Zustand, der den Gebrauch der Presse zum Privilegium, zum Monopol umschaffen würde, schlechterdings nicht angewendet werden kann.

Die Sache ist einfach diese: Alle Folgerungen des Begriffes der Preßfreiheit bestehen ungeschmälert, insofern sie nicht speziell beschränkt sind — dies ist Jedem klar. Mit Unrecht versucht man, aus dem zweiten Hauptsatze des §. 1 darzuthun, daß die berührte Ausnahme von der Censur den ganzen Umfang der zuerkannten Preßfreiheit begreife. Wäre dem also, wozu bedürfte es der speziellen Namhaftmachung dieser Exemtion? Was einzig ist, kann nicht verwechselt, nicht verkannt werden!

Der Grund dieser speziellen Anführung liegt vielmehr in dem Contrast der vollkommenen und nicht vollkommenen Preßfreiheit; in der Preßfreiheit hinsichtlich der eigentlichen Werke und Schriften, — und jener in Betreff der politischen Zeitungen und Zeitschriften — m. a. W. in den Gegensätzen der §. 1 und 2.

Als einen kostbaren Ausfluß der vollkommenen Preßfreiheit nennt das Gesetz im §. 1 die Unabhängigkeit von der Censur, zum distinctiven Merkmale, von der im §. 2 vorkommenden beschränkten Preßfreiheit, soweit sie politische und periodi-

sche Schriften befördert, als welche sie jener vollkommenen Ungebundenheit entrückt und der Censur unterwirft.

Und, daß jene enge Auffassung der vergönnten Preßfreiheit unstatthaft sey, beweisen, zum Ueberfluß, die Verfügungen der §§. 4, 5, 6 und folgende, welche der Polizei, wie der untersuchenden Behörde keine andere Inquisition, keinen andern Zugriff als auf die Erzeugnisse der Presse, nicht auf diese selbst, welche in ihrem mechanischen Getriebe unangefeindet bleibt, zulassen.

Erwiederung *ad c.*)

Wenn es wahr seyn sollte, daß ein Individuum, nur insofern eine Buchdruckerei errichten dürfe, als es hierzu berechtigt, i. e. nach der Erklärung der Regierung, mit einer von ihr ausgehenden Consession, versehen ist, so wie daß dies aus §. 1 erhelle; so muß mindestens zugestanden werden, daß dieses eine Beschränkung der Preßfreiheit, eine singuläre Verfügung wäre, welche über die Grenzen ihrer scharf bezeichneten Anwendbarkeit nicht ausgedehnt werden darf.

Nur von berechtigten Buchdruckern, als solchen, spricht aber die fragliche Stelle (von welcher jetzt wohl, im Widerspruch mit Einwand a, anerkannt wird, daß sie das Drucken betreffe!) — mit nichten von berechtigten Verfassern! Auf diese ist also die, den erstern entgegenstehende Beschränkung keineswegs überzutragen.

Auch liegt dafür kein vernünftiger Grund vor. — Ein Schriftsteller, welcher seine eigenen Werke und sonst nichts druckt, wird hierdurch noch nicht zum Buchdrucker von Gewerb, welcher als solcher die Werke Anderer um den Lohn abdruckt, und hierin sein Etablissement, seine Nahrung findet. Daß über ein solches Gewerbe die polizeiliche Staatsgewalt irgend eine Oberaufsicht sich vorbehalten wolle, läßt sich in thesi wohl als möglich denken. Aber aller Grund schwindet bei dem Verfasser um so unbezweifelbarer, als dessen Recht der Herausgabe seiner Schriften, oder eines Journals, nicht bestritten und nicht bestreitbar, das Selbstdrucken aber im Mindesten keine Erweiterung dieses Rechtes — vielmehr blos die Ausübung desselben ist.

Gehen wir aber in die letzte Hypothese der preßfeindlichen Contestation ein, — unterstellen wir als richtig, daß der Verfasser durch den bloßen Abdruck seines eigenen Journals, als Buchdru-

cker von Profession qualifizirt werden und mit einer Berechtigung versehen seyn müsse, so entsteht die Frage: Nach welchen gesetzlichen Anhaltspunkten ist zu beurtheilen, ob Jemand berechtigt sey, oder nicht? was wird hierzu erfordert, und welches ist die dem angeblichen Verbote als Gewähr dienende Strafnorm? —

Das Gesetz der Natur, der Gesittung, des geistigen Fortschrittes und der größtmöglichen Entwickelung der Talente und der Industrie fertigen jedem Menschen das Patent zur unbeschränkten Geltendmachung seiner Anlagen und Kräfte. — Die Presse aber leiht dem Geiste den höchsten Flug!

Das Edict so wenig, als die Verfassung selbst, enthalten irgend eine weitere Vorschrift in Ansehung der Berechtigung, und von einer Strafverfügung findet sich keine Spur! — eine Thatsache, welche allein die Sache erschöpft, und jeden Einwand gegen die Handlung der Dr. Dr. Wirth und Siebenpfeiffer niederschlägt. Die Gesetze der ältern Kreise über Gewerbsfreiheit, Zünfte und Innungen — jene Geist- und Industrielähmungen, haben für den Rheinkreis keine bindende Kraft. Seine eigene Gesetzgebung aber? — Sollte die Geistestyrannei in dieser eine willkommene Waffe gefunden haben? Dies führt uns zum zweiten Gesichtspunkte:

Gesetzgebung des Rheinkreises.

Die Geschichte der Presse in Frankreich, vor der ersten Revolution, gewährt kein erfreuliches Bild. Nicht sobald hatte die Buchdruckerkunst einige Entfaltung erreicht, und ihre zukünftige Weltherrschaft ahnen lassen, als alle jene finsteren Pfeiler des Stillstandes, des Despotismus und der fanatischen Verstocktheit, ihren Aufschwung zu lähmen, sich verschworen.

Die Corporationen der Buchdrucker und aller sich daran anschließenden Nebengewerbe, waren unter die Aufsicht der Universität gestellt, und mit eiserner Schwere lastete deren Druck auf der neuen Kunst. Die Erscheinung neuer Werke war von der Censur der Universität abhängig. — Die Geistlichkeit übte diese Censur, und nichts, was die Veredelung der geistigen Kräfte, die Aufklärung des Volks, die Zerstörung der Irrlehren der

apostolischen Religion, den Mißbrauch der Gewalt, zum Gegenstande hatte, konnte Gnade vor ihr finden! Befestigung, Heiligung der Kirchendoctrin waren die Leiter der ausgeübten Censur.

Dabei wachten die weltlichen Gesetze mit unglaublicher Härte über die Vollziehung jenes Geisteszwanges. Todesstrafe stund (Edict und Declaration von 1553) auf dem Verbrechen der Censurumgehung; — gute, alte Zeit könntest du doch wiederkehren! — und mehr als eine Vollziehung dieser barbarischen Vorschriften erregte das Schaudern des empörten Volkes.

Selbst die letzte Schutzwehr des Rechts war gefallen; die Parlamente vollzogen nicht nur mit spontaner Dienstfertigkeit und Eiferung alle Inhibitionen der Geistesentwickelung, sondern sie legten selbst, mittelst reglementarischer Verfügungen, werkthätig Hand an das nächtliche Beginnen.

Frankreich sah den Gebrauch einiger römischen Kaiser erneuert; — die verbrecherisch gefundenen Bücher wurden öffentlich, durch die Hand des Henkers, verbrannt, und diese lächerliche Observanz erhielt sich bis zur Revolution!

Im Februar 1723 erschien, — nachdem inmitten die weltliche und geistliche Gewalt um die oberste Tyrannei über die Schöpfungen der Presse sich gestritten und sie abwechselnd besessen, bald die eine, bald die andre ihr neue Fesseln angelegt, — ein Reglement über die Buchdruckerei und den Buchhandel, welches, unter einer Menge Vorschriften, die mit der Stufe der heutigen Bildung und Sitten unvereinbar wären, hinsichtlich des Buchhandels, im Art. 4 verordnet, daß Niemand, außer den Buchhändlern, (versteht sich, privilegirten) die Erlaubniß haben solle, bei Vermeidung von 500 Franken Geldbuße, Confiskation und exemplarischer Bestrafung, mit Büchern Handel zu treiben, eine Strafverfügung, welche die restaurirte Gewalt der Bourbonen in Frankreich, trotz den bestimmtesten aufhebenden Gesetzen, während langer Zeit, nicht ohne beklagenswerthen gerichtlichen Erfolg, wieder aufleben zu lassen, versucht hatte. Den Buchdruckern insbesondere war u. A. geboten, ihr königliches Privilegium in jedem Werk, nebst einigen andern Angaben ihres Namens und Druckortes u. s. w. anzuführen.

Die Regierung war, in ihrer argwöhnischen Furcht, so weit gekommen, daß sie, durch eine Declaration von 1767, die Eigenthümer von Häusern, in welchen, selbst ohne ihr Wissen, Buchdruckereien versteckt sich fanden, mit starker Geldstrafe belegte, und mittelst der größten Unbestimmtheit bei Definitionen der Verbrechen und Vergehen der Presse, den strengsten Strafen Eingang verschaffte.

Indessen, alle diese Hemmungen vermochten nicht, den Flug der Gedanken zu verhindern. Diese grausamen Gesetze wurden ohne Bedenken verletzt; die Werke der großen Geister Montesquieu, Rousseau, Voltaire u. A. wurden im Auslande gedruckt und zu Tausenden in Frankreich vertheilt. Die Parlamente, an der veralteten Barbarei mit Härte haftend, erklärten einen Reynal — einen Bernardin St. Pierre des Verbrechens der menschlichen und göttlichen Majestätsverletzung schuldig. — Aber die Strafe erreichte die entflohenen Thäter nicht, nur die Fackel ihres Geistes hatte eine Entzündung der lebenden Generation verursacht, welche der Gewalt und dem Königthume den Untergang bereitete.

Die französische Revolution brach aus. Die große Nacht vom 4. Dezember 1789 hatte die Zerstörung der Feudalherrschaft decretirt, die Leibeigenschaft vernichtet, und die Entfesselung des Grundeigenthums begründet ꝛc. — Es blieb eine nicht minder hehre Aufgabe zu erfüllen: Aufhebung der Hemmungen des Geistes, des Gedankens und der Industrie.

Die von der constituirenden Versammlung, am 26. August 1789, decretirte, am 3. November darauf promulgirte Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers *), gab diesen wieder, was die göttliche Natur ihnen als unveräußerlich verliehen, was der Frevel der menschlichen Gewalt ihnen entrissen hatte.

Fortan keine Beschränkung der Freiheit, keine Beeinträchtigung der angeborenen Rechte mehr. Nur das Wohl der ganzen Staatsgesellschaft soll denselben ein Opfer auferlegen können. — Alles, was nicht durch ein Gesetz verboten ist, bleibt erlaubt, und Niemand kann gezwungen werden, zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt. Art. 1. 4 und 5. —

---

*) Man sehe den Eingang der Constitution vom 3. — 14. Sept. 1791

Von dem Gedankenverkehr insbesondere handelnd, sagt der Art. 11.

„La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.“ *)

Alle frühere Untersagungen der Freiheit der Presse waren mit diesem einzigen Schlage vernichtet.

Ein Decret vom 2. — 17. März 1791 hebt alle Beschränkungen der Freiheit der Gewerbe, Industrie und Künste auf, und gestattet jedem Bürger, seine Talente, nach freier Wahl des Standes, zu üben.

Art. 2.

A compter du 1. avril prochain . . . . . les brevets et lettres de maîtrise, les droits perçus pour la reception des maîtrises et jurandes . . . . . et tous priviléges de professions, sous quelque dénomination que cela soit, sont également supprimés. **)

Art. 7.

A compter du 1. avril prochain il sera libre à toute personne de faire tel négoce, ou d'exercer telle profession, art ou métier qu'elle trouvera bon. ***)

Und um allen Einfluß der Eifersucht, des Egoismus und des Zunftgeistes zu zerstören, die unbeengteste Nacheiferung zu erregen, ward durch ein Decret vom 14. — 17. Juni 1791 alle und jede

---

*) Der freie Verkehr der Gedanken und Meinungen ist eins der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Bürger kann daher frei reden, schreiben und drucken, vorbehaltlich, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen für den Mißbrauch dieser Freiheit zu haften.

**) Vom 1. April nächsthin ..... sind alle Brevets und Meisterrechtsscheine, die für die Aufnahme der Meisterschaften und Geschwornenämter erhobenen Gebühren ..... so wie alle Gewerbsprivilegien, unter welchem Namen sie auch bestanden, gleichfalls aufgehoben.

***) Vom 1. April nächsthin steht Jedermann frei, denjenigen Handel, diejenige Profession, Kunst oder Gewerbe, welche er für gut findet, zu treiben.

Vereinigung und Körperschaft von Ständen und Professionen ein für allemal untersagt.

Die Constitution vom 3. — 14. September 1791, ein Freiheit und Menschenwürde athmendes Monument, wiederholt und gewährt jene Fundamentalsätze, welche in der Verfassungsurkunde jeder Staatsgesellschaft, in welcher der Bürger nicht zur fungibeln Sache entartet ist, mit Flammenzügen eingeschrieben stehen sollten. Sie verkündet im Eingang die unwiederrufliche Aufhebung aller Körperschaften und Innungen der Gewerbe und Künste.

„Il ny a plus ni jurandes ni corporations de professions, arts et métiers. *)

Sie gewährt im Tit. I. als natürliches und bürgerliches Recht:

„La liberté à tout homme de parler, d'écrire, d'imprimer et publier ses pensées, sans que ses écrits puissent être soumis à aucune censure ni inspection avant leur publication. **)
im *Cap, V. art.* 17, die Sicherheit gegen jeden Angriff wegen publizirter Schriften, insofern nicht bestehende Gesetze dadurch übertreten werden.

Nul homme ne peut être recherché ni poursuivi pour raison des écrits qu'il aura fait imprimer ou publier sur quelque matière que ce soit, si ce n'est qu'il ait provoqué à dessein à la désobéissance à la loi, l'avilissement des pouvoirs constitués, la résistance à leurs actes, ou quelques-unes des actions déclarées crimes ou délits par la loi. — ***)

---

*) Es bestehen keine Geschwornenämter, noch Körperschaften von Professionen, Künsten und Gewerben mehr.

**) Freiheit eines jeden Menschen, seine Gedanken zu sagen, zu schreiben, zu drucken und bekannt zu machen, ohne daß seine Schriften irgend einer Censur oder Einsicht vor der Bekannmachung, zu unterliegen haben.

***) Niemand kann wegen der Schriften, welche er, über welchen Gegenstand es auch sey, hat drucken und publiziren lassen, belangt oder verfolgt werden, es sey denn, daß er absichtlich zum Ungehorsam gegen das Gesetz, zur Herabwürdigung der constituirten Gewalten, zum Widerstand gegen ihre Acte, oder zu irgend einer der durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlungen aufgefordert habe.

Zugleich ward der Tadel der Acten der constituirten Gewalt für erlaubt, dagegen Calumnie gegen die Rechtlichkeit der Beamten und die Gradheit ihrer Absichten, Verläumdungen und Injurien gegen Privatpersonen für strafbar erklärt.

Das gemeine Recht war wieder gegeben, der Freiheit gehuldigt, dem Mißbrauch ein Damm gesetzt.

Die Folgezeit und momentane Ursachen veranlaßten einzelne Gesetze der Repression, wie z. B. das Decret vom 18. August 1792, wodurch aufrührerischen Schriften ein Gegenmittel geboten werden sollte, sodann die Decrete vom 29. März 1793, welche auf Schriften, wodurch zum Raub, zum Aufruhr gegen die Volkssouveränetät, und zur Wiederherstellung des Königthums aufgefordert wurde, Bezug hatten. *) Allein das Prinzip der Preßfreiheit blieb, unter dem Convent wie unter der früheren Nationalversammlung, geheiligt und unbefleckt.

Die am 1. Vendemiaire 4 zum Grundgesetz der Republik erhobene Constitution vom 5. Fruktidor 3 (22. August 1795) sanktionirt von neuem die illimitirte Freiheit der Gedanken, der Gewerbe und Industrie. **)

Art. 353.

Nul ne peut être empêché de dire, d'écrire, d'imprimer et de publier sa pensée.

Les écrits ne peuvent être soumis à aucune censure avant leur publication.

Nul ne peut être responsable de ce qu'il a écrit ou publié, que dans les cas prévus par la loi. ***)

---

*) Man vergleiche auch die Decrete vom 2. 9. und 21. März 1793.

**) Vergl. acte constitutionnel vom 24. Juni 1793. Art. 7, 122.

***) Niemand kann verhindert werden, seine Gedanken zu sagen, zu schreiben, zu drucken und zu publiziren.

Keine Schrift kann, vor ihrer Bekanntmachung irgend einer Censur unterworfen werden.

Niemand kann für das, was er geschrieben oder publizirt hat, verantwortlich gemacht werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen.

Art. 355.

Il n'y a ni privilége, ni maîtrise, ni jurande, ni limitation à la liberté de la presse, du commerce, et à l'exercice de l'industrie, et des arts de toute espèce. *)

Diese Epoche kann als der Wendepunkt der vollkommenen Preßfreiheit betrachtet werden. Mit dem Ende des Convents trat eine neue, ominöse Zeitrechnung für sie ein; ihre Glanzperiode war verschwunden; sie ging dem Verderben entgegen. Erst furchtsam und versuchsweise, bald feindlicher, wiewohl heimlich und arglistig, — zuletzt mittelst offener Verhöhnung des Rechtes und der Gesetze, ward sie der Eitelkeit, dem Ehrgeiz, und dem Despotismus geopfert.

Die Schwäche, welche die Periode des Directoriums characterisirt, bewährte sich auch in seinen Maßregeln gegen die Presse; sie wurden nicht beachtet. Ein Gesetz vom 27. Germinal 4 (16. April 1796) verhängte Strafen gegen diejenigen, welche mittelst der Presse seditiöse Aufforderungen verbreiten würden. Ein anderes Gesetz vom 28. Germinal 4 (17. April 1796) enthält repressive Maßregeln gegen die Preßvergehen. Hier wird insbesondere die Angabe des Namens des Auctors, und die des Wohnorts desselben, so wie des Druckers von Journalen und periodischen Schriften geboten. Unverkennbar ein Act der Rache, ist das Gesetz vom 18. Fructidor 5 (5. September 1797), wodurch mehrere Bürger in ein schreckliches Exil verwiesen wurden, weil sie auf dem Wege der Presse gewagt hatten, die wunden Stellen des Staatsorganismus zu bezeichnen.

Im Art. 35 wurden die Zeitungen und andere periodische Blätter, so wie die Pressen, mittelst welcher sie gedruckt wurden, während Jahresdauer unter Aufsicht der Polizei gestellt, und diese Abhängigkeit durch das Gesetz vom 9. Fructidor 6 (26. April 1798) auf ein weiteres Jahr verlängert.

---

*) Es bestehen keine Privilegien, keine Meisterrechte, keine Geschwornenämter mehr, wie überhaupt keine Beschränkung der Freiheit der Presse, des Handels, der Industrie und der Künste aller Art.

Unter dem Consulat hätte die Presse ihre Freiheit eine geraume Zeit hindurch genießen können. Die Dauer der oben erwähnten Unterbrechungen war abgelaufen; die Constitution vom 22. Frimaire 8 (13 December 1799) enthält über Preßfreiheit — Nichts!

Allein an die Stelle der Gewalt war Demoralisation und Bestechlichkeit getreten; die Presse schwieg, oder sie floß von sclavischen Lobeserhebungen gegen den ersten Consul über. Noch glaubte Napoleon, daß sie ihm dienen könne.

Ein Arrêté vom 27. Nivose 8 (17. Jänner 1800) verordnet, daß nur gewisse, besonders genannte Journale, und keine neue Blätter gedruckt werden, außerdem aber alle jene auf der Stelle unterdrückt werden sollen, welche gegen die dem Staatsgrundgesetz gebührende Achtung, gegen die Souveränetät des Volkes und den Ruhm der Armeen (!) sich verstoßen, oder welche beleidigende Angriffe gegen die mit der Republik befreundeten oder verbündeten Regierungen und Nationen enthalten würden, selbst dann, wenn diese Artikel aus fremden Blättern entnommen wären. — Indessen war die Kraft dieses Gesetzes auf die Dauer des Krieges beschränkt.

Dem prüfenden Beobachter wird der Krebsgang der Freiheit nicht verborgen geblieben seyn.

Napoleon Bonaparte ließ sich zum Kaiser der Franzosen erwählen.

In dem Sénatus-Consulte organique vom 28. Floreal 12 (18. Mai 1804) wird einer Commission des Senats die Wahrung der Preßfreiheit, die Instruction der, über Verletzung derselben geführden Beschwerden, der Haute Cour impériale aber das Erkenntniß über solche Beschwerden zugewiesen.

Diese Form konnte Niemanden täuschen. Wer da wußte, daß die Inhibitionen, auf dem Wege der offenen und geheimen Polizei vollzogen, vom Minister befohlen wurden, daß die Klagen diesen letztern, welcher im Dienste seines Herrn handelte, betrafen, von einer Commission des Senates, dessen Glieder der Gunst des Kaisers ihr Daseyn verdanken, *) instruirt und begutachtet, und von einem Gerichtshofe ab-

*) Art. 57 ibidem.

geurtheilt werden sollten, in welchem die kaiserlichen Prinzen und Großwürdenträger des Reiches Sitz und Stimme hatten, die Senatoren (60 an der Zahl) und die Staatsräthe die Majorität bildeten*) — dem blieb kein Zweifel, daß die Presse zu Grunde gerichtet war.

Und in der That sie war jetzt schon kaum mehr vernehmbar, obgleich keine gesetzliche Verfügung gegen sie bestand. Instructionen, Reglements und Weisungen vertraten deren Stelle. Sie wurden vollzogen und die kaiserliche Censur mit einer Strenge geübt, die ihres Gleichen vorher nicht gehabt.

Der Kriegsruhm des Kaisers war so groß, Frankreich so sehr überstrahlt, daß die Erklärung der Menschenrechte im Waffengetöse verhallte. — Unter dem Triumphwagen des großen Kriegers war das Recht und Gesetz in Staub getreten.

Einen Schein von Gesetzlichkeit — mehr besaß jene Unzahl usurpatorischer Decrete, womit die Gesetzessammlungen überfüllt sind, nicht, da nicht einer Allgewalt des Kaisers, sondern dem legislativen Körper die Kraft beiwohnte, Gesetze zu schaffen, oder aufzuheben, — ertheilte Napoleon seinem Willen endlich, in der Form eines Decretes vom 5. Februar 1810: „Décret contenant réglement sur l'imprimerie et la librairie.“ **)

---

*) Art. 104 ibidem.

**) 5 Février 1810. — Décret contenant réglement sur l'imprimerie et la librairie.

Titre I. De la direction de l'imprimerie et de la librairie.

Art. 1. Il y aura un directeur général, chargé, sous les ordres de notre ministre de l'intérieur, de tout ce qui est relatif à l'imprimerie et à la librairie.

2. Six auditeurs seront placés auprès du directeur général.

Titre II. De la profession d'imprimeur.

3. A dater du 1 janvier 1811, le nombre des imprimeurs dans chaque département sera fixé, et celui des imprimeurs à Paris sera réduit à soixante.

4. La réduction dans le nombre des imprimeurs ne pourra être effectuée sans qu'on ait préalablement pourvu à ce que les imprimeurs actuels qui seront supprimés reçoivent une indemnité de ceux qui seront conservés.

dessen Character in nuce darin besteht, daß es die Presse aus dem schutz- und gewährvollen Gebiete des gemeinen Rechtes in die trü-

---

5. Les imprimeurs seront brevetés et assermentés.

6. Ils seront tenus d'avoir, à Paris quatre presses, et dans les départemens, deux.

7. Lorsqu'il viendra à vaquer des places d'imprimeurs, soit par décès, soit autrement, ceux qui leur succéderont ne pourront recevoir leurs brevets et être admis au serment, qu'après avoir justifié de leur capacité, de leurs bonne vie et moeurs, et de leur attachement à la patrie et au souverain.

8. On aura, lors des remplacemens, des égards particuliers pour les familles des imprimeurs décédés.

9. Le brevet d'imprimeur sera délivré par notre directeur général de l'imprimerie, et soumis à l'approbation de notre ministre de l'intérieur: il sera enrégistré au tribunal civil du lieu de la résidence de l'impétrant, qui y prêtera serment de ne rien imprimer de contraire aux devoirs envers le souverain et à l'intérêt de l'Etat.

Titre III. De la police de l'imprimerie.

Section I. De la garantie de l'administration.

10. Il est défendu de rien imprimer ou faire imprimer qui puisse porter atteinte aux devoirs des sujets envers le souverain, et à l'intérêt de l'Etat. Les contrevenants seront traduits devant nos tribunaux, et punis conformément au Code pénal, sans préjudice du droit qu'aura notre ministre de l'intérieur sur le rapport du directeur général, de retirer le brevet à tout imprimeur qui aura été pris en contravention.

11. Chaque imprimeur sera tenu d'avoir un livre coté et paraphé par le préfet du département, où il inscrira, par ordre de dates, le titre de chaque ouvrage qu'il voudra imprimer, et le nom de l'auteur, s'il lui est connu. Ce livre sera représenté à toute réquisition, et visé, s'il est jugé convenable, par tout officier de police.

12. L'imprimeur remettra ou adressera sur-le-champ au directeur général de l'imprimerie et de la librairie, et en outre aux préfets, copie de la transcription faite sur son livre, et la déclaration qu'il a l'intention d'imprimer l'ouvrage: il lui en sera donné récépissé.

Les préfets donneront connaissance de chacune de ces déclarations à notre ministre de la police générale.

13. Le directeur général pourra ordonner, si bon lui semble, la communication et l'examen de l'ouvrage, et surseoir à l'impression.

14. Lorsque le directeur général aura sursis à l'impression d'un ouvrage, il l'enverra à un censeur choisi parmi ceux que nous nom-

gerischen Räume einer Exceptionalgesetzgebung und unter die Suprematie einer eigens geschaffenen inquisitorischen Polizei und Willkür-

---

merons pour remplir cette fonction, sur l'avis du directeur général et la proposition de notre ministre de l'intérieur.

15. Notre ministre de la police générale, et les préfets dans leurs départemens, feront surseoir à l'impression de tous ouvrages qui leur paraîtront en contravention à l'article 10: en ce cas, le manuscrit sera envoyé dans les vingt-quatre heures au directeur général, comme il est dit ci-dessus.

16. Sur le rapport du censeur, le directeur général pourra indiquer à l'auteua les changemens ou supressions jugés convenables, et, sur son refus de les faire, défendre la vente de l'ouvrage, faire rompre les formes, et saisir les feuilles ou exemplaires déjà imprimés

17. En cas de réclamation de l'auteur, elle sera adressée à notre ministre de l'intérieur, et il sera procédé à un nouvel examen.

18. Un nouveau censeur en sera chargé: il rendra compte au directeur général, lequel, assisté du nombre de censeurs qu'il jugera à propos de s'adjoindre, décidera définitivement.

19. Lorsque le directeur général jugera qu'un ouvrage qu'on se propose d'imprimer intéresse quelque partie du service public, il en préviendra le ministre du département auquel l'objet de cet ouvrage sera relatif, et, sur la demande de ce ministre, il en ordonnera l'examen.

20. Si nos ministres sont informés, autrement que par le directeur général, qu'un auteur ou imprimeur se propose, d'imprimer un ouvrage qui intéresse quelque partie de leurs attributions, et qui doive être soumis à l'examen, ils requerront, le directeur général d'ordonner qu'il soit examiné.

Le résultat de cet examen sera communiqué au ministre du département; et, en cas de diversité d'opinions, il nous en sera rendu compte par notre ministre de l'intérieur.

Section II. De la garantie des auteurs et imprimeurs.

21. Tout auteur ou imprimeur pourra, avant l'impression, soumettre à l'examen l'ouvrage qu'il veut imprimer ou faire imprimer: il lui en sera donné un récépissé, à Paris, au secrétariat du directeur général; et dans les départemens au secrétariat de la préfecture.

22. Il en sera usé dans ce cas comme il est dit aux articles 14, 15, 16, 17 et 18.

Section III. Dispositions relatives à l'exécution des deux sections précédentes.

23. Lorsque le directeur général pensera qu'il n'y a pas lieu à

Commission verwies! Es ist die Arena, auf welcher die Regierung den Kampf gegen die freie Presse im Jahr 1832 auszufechten verlangt!

---

examiner un ouvrage, et qu'aucun de nos ministres n'en aura provoqué l'examen, le directeur général enverra un récépissé de la feuille de transcription du régistre de l'imprimeur ; et il pourra alors être donné suite à l'impression.

24. Lorsque l'ouvrage que l'imprimeur aura déclaré vouloir imprimer aura été examiné, soit d'office, soit sur la demande d'un de nos ministres, soit d'après un sursis ordonné par le ministre de la police et les préfets dans leurs départemens, soit enfin sur la demande de l'auteur, et qu'il n'y aura été rien trouvé de contraire aux dispositions de l'art. 10, il en sera dressé procès-verbal par le censeur, qui paraphera l'ouvrage ; et copie du procès-verbal, visée par le directeur général, sera transmise, selon le cas, à l'auteur ou à l'imprimeur.

25. Si le directeur général, sur l'avis du censeur, a décidé qu'il y a lieu à des changemens ou suppressions, il en sera fait mention au procès-verbal, et l'auteur ou l'imprimeur seront tenus de s'y conformer.

26. La vente et circulation de tout ouvrage dont l'auteur ou l'éditeur ne pourra répresenter un tel procès-verbal pourra être suspendu ou prohibée, en vertu d'une décision de notre ministre de la police ou de notre directeur de l'imprimerie, ou des préfets, chacun dans leur département ; et en ce cas, les éditions ou exemplaires pourront être saisis ou confisqués entre les mains de tout imprimeur ou libraire.

27. La vente et circulation de tout ouvrage, dont l'auteur, éditeur ou imprimeur pourra représenter le procès-verbal dont il est parlé à l'art. 24 ne pourra être suspendue, et, les exemplaires provisoirement mis sous le séquestre, que par notre ministre de la police.

En ce cas, et idans les vingt-quatre heures, notre ministre de la police transmettra à la commission du contentieux de notre Conseil-d'Etat un exemplaire du dit ouvrage, avec l'exposé des motifs qui l'ont déterminé à en ordonner la suspension.

28. Le rapport et l'avis de la commission du contentieux seront renvoyés à notre Conseil-d'Etat, pour être statué définitivement.

Titre IV. Des libraires.

29. A dater du 1 janvier 1811, les libraires seront brevetés et assermentés.

30. Les brevets de libraires seront délivrés par notre directeur général de l'imprimerie, et soumis à l'approbation de notre ministre

Die wesentlichen Verfügungen dieses Universalheilmittels gegen alle Preß- und andere Freiheitsübel sind folgende:

---

de l'intérieur, ils seront enrégistrés au tribunal civil du lieu de la résidence de l'impétrant, qui y prêtera serment de ne vendre, débiter et distribuer aucun ouvrage contraire aux devoirs envers le souverain et l'intérêt de l'Etat.

31. La profession de libraire pourra être exercée concurremment avec celle d'imprimeur.

32. L'imprimeur qui voudra réunir la profession de libraire sera tenu de remplir les formalités qui sont imposées aux libraires.

Le libraire qui voudra réunir la profession d'imprimeur sera tenu de remplir les formalités qui sont imposées aux imprimeurs.

33. Les brevets ne pourront être accordés aux libraires qui voudront s'établir à l'avenir, qu'après qu'ils auront justifié de leurs bonne vie et moeurs, et de leur attachement à la patrie et au souverain.

Titre V. Des livres imprimés à l'étranger.

34. Aucun livre en langue française ou latine, imprimé à l'étranger, ne pourra entrer en France sans payer un droit d'entrée.

35. Ce droit ne pourra être au-dessous de cinquante pour cent de la valeur de l'ouvrage.

Le tarif en sera rédigé par le directeur général de la librairie, et délibéré en notre Conseil-d'Etat sur le rapport de notre ministre de l'intérieur.

36. Indépendamment des dispositions de l'article 34, aucun livre imprimé ou réimprimé hors de la France ne pourra être introduit en France, sans une permission du directeur général de la librairie, annonçant le bureau de douane par lequel il entrera.

37. En conséquence, tout ballot de livres venant de l'étranger sera mis, par le préposé des douanes, sous corde et sous plomb, et envoyé à la préfecture la plus voisine.

38. Si les livres sont reconnus conformes à la permission, chaque exemplaire, ou le premier volume de chaque exemplaire, sera marqué d'une estampille au lieu du dépot provisoire, et ils seront remis au propriétaire.

Titre VI. De la propriété et de sa garantie.

39. Le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie, si les conventions matrimoniales de celle-ci en donnent le droit, et à leurs enfants pendant vingt ans.

40. Les auteurs, soit nationaux, soit étrangers, de tout ouvrage imprimé ou gravé, peuvent céder leur droit à un imprimeur ou

„Errichtung einer Generaldirection der Buchdruckerei und des Buchhandels, mit Aufsichts- und wahren Inquisitions-

libraire, ou à toute autre personne, qui est alors substituée en leur lieu et place, pour eux et leurs ayans-cause, comme il est dit à l'article précédent.

Titre VII.

Section I. Des délits en matière de librairie, et du mode de les punir et de les constater.

41. Il y aura lieu à confiscation et amende au profit de l'Etat, dans les cas suivans, sans préjudice des dispositions du Code pénal:

1) Si l'ouvrage est sans nom d'auteur ou imprimeur;
2) Si l'auteur ou l'imprimeur n'a pas fait, avant l'impression de l'ouvrage, l'enrégistrement et la déclaration prescrits aux articles 11 et 12;
3) Si, l'ouvrage ayant été demandé pour être examiné, on n'a pas suspendu l'impression ou la publication;
4) Si, l'ouvrage ayant été examiné, l'auteur ou l'imprimeur se permet de le publier, malgré la défense prononcée par le directeur général;
5) Si l'ouvrage est publié malgré la défense du ministre de la police générale, quand l'auteur, éditeur ou imprimeur n'a pu représenter le procès-verbal dont il est parlé article 24;
6) Si, étant imprimé à l'étranger, il est présenté à l'entrée sans permission, ou circule sans être estampillé;
7) Si c'est une contrefaçon, c'est-à-dire, si c'est un ouvrage imprimé sans le consentement et au préjudice de l'auteur ou éditeur, ou de leurs ayans-cause.

42. Dans ce dernier cas, il y aura lieu, en outre, à des dommages-intérêts envers l'auteur ou éditeur, ou leurs ayans-cause; et l'édition ou les exemplaires contrefaits seront confisqués à leur profit.

43. Les peines seront prononcées et les dommages intérêts seront arbitrés par le tribunal correctionnel ou criminel, selon les cas et d'après les lois.

44. Le produit des confiscations et des amendes sera appliqué, ainsi que le produit du droit sur les livres venant de l'étranger, aux dépenses de la direction générale de l'imprimerie et librairie.

Section II. Du mode de constater les délits et contraventions.

45. Les délits et contraventions seront constatés par les inspecteurs de l'imprimerie et de la librairie, les officiers de police, et en outre par les préposés aux douanes pour les livres venant de l'étranger.

Attributionen über diejenigen, welche zur Ausübung dieser Gewerbe zugelassen wurden, und ihre Producte, nach und vor dem Druck und der Verbreitung; Censur, deren vernichtendem Striche nur die Vergötterung des Kaisers oder der Bericht einer gewonnenen Schlacht entgehen konnte. Art. 1, 2, 11 — 20, 23 — 28."

„Nothwendigkeit eines Brevet, um Buchdruckerei oder Buchhandel zu treiben, und Beeidigung des Concessionirten. Das Brevet wird vom General-Direktor ausgestellt, und

---

Chacun dressera procès-verbal de la nature du délit et contravention, des circonstances et dépendances, et le remettra au préfet de son arrondissement, pour être adressé au directeur général.

46. Les objets saisis sont déposés provisoirement au secrétariat de la mairie, ou au commissariat général de la souspréfecture ou de la préfecture la plus voisine du lieu où le délit ou la contravention sont constatés, sauf l'envoi ultérieur à qui de droit.

47. Nos procureurs généraux ou impériaux seront tenus de poursuivre d'office, dans tous les cas prévus à la section précédente, sur la simple remise qui leur sera faite d'une copie des procès-verbaux dûment affirmés.

Titre VII. Dispositions diverses.

48. Chaque imprimeur sera tenu de déposer à la préfecture de son département, et, à Paris, à la préfecture de police, cinq exemplaires de chaque ouvrage, savoir:

Un pour la bibliothèque impériale, un pour le ministre de l'intérieur, un pour la bibliothèque de notre Conseil-d'Etat, un pour le directeur général de la librairie.

49. Il sera statué par des règlemens particuliers, comme il est dit à l'art. 3, sur ce qui concerne,

1) Les imprimeurs et libraires, leur réception et leur police;

2) Les libraires étaleurs, lesquels ne sont pas compris dans les dispositions ci-dessus;

4) Les graveurs;

5) Les relieurs et ceux qui travaillent dans toutes les autres parties de l'art ou du commerce de l'imprimerie et librairie.

50. Ces réglemens seront proposés et arrêtés en Conseil-d'Etat, sur la proposition du directeur général de la librairie, et le rapport de notre ministre de l'intérieur.

51. Nos ministres sont chargés de l'exécution du présent décret.

der Approbation des Ministers des Inneren unterlegt, es wird am Civilgericht transscribirt, und der Nachsuchende muß hier den Eid leisten, nichts gegen den Souverän und Staat zu drucken — Art. 5 und 9."

„Zur Erhaltung eines Brevet müssen Zeugnisse von guter Aufführung und Anhänglichkeit an den Souverän beigebracht werden. Art. 7."

„Die Zahl der Buchdrucker in den Departementen soll vom 1. Jänner 1811 an fixirt und in Paris auf 60 reducirt werden. Art. 3."

„Die Buchdrucker in Paris sollen gehalten seyn vier, jene in den Departementen zwei Pressen zu haben. Art. 6.

„Verbot, irgend etwas zu drucken, oder drucken zu lassen, was einen Angriff auf die Pflichten der Unterthanen (sujets) gegen den Souverän, und das Interesse des Staates enthalten könnte. Art. 10.

„Verpflichtung der Buchdrucker, vor dem Drucke eines Werkes die Erklärung desselben zu machen, damit die Behörde im Stande sey, die Publication zu hindern, sofern die Schrift den Art. 10 verletzt. Art. 12 bis 16 und folgende.

„Kein Werk konnte erscheinen, ohne Angabe des Verfassers oder Druckers. Art. 11, 41 §. 1 und von jeder Schrift mußten fünf Exemplare auf der Präfektur (in Paris auf der Polizeipräfektur) hinterlegt werden. Art. 48.

„Ueber die Aufnahme und Polizei der Buchdrucker und Buchhändler sollte ferner durch besondere, von dem Staatsrath ausgehende Reglements verfügt werden. Art. 49. 50.

Außerdem war der Konfiskation und Geldstrafe zu Gunsten des Staates, unbeschadet der Verfügungen des Strafgesetzes, in folgenden Fällen Raum gegeben:

1) Wenn das Werk weder Verfasser, noch Drucker nennt.

2) Wenn der Verfasser oder Drucker, die im Art. 11 und 12 erheischten Eintragungen und Deklarationen vor dem Drucker nicht gemacht.

3) Wenn, trotz des Begehrens, daß das Werk zur Prü-

fung vorgelegt werde, der Druck oder die Verbreitung nicht unterlassen wird.

4) Wenn nach stattgehabter Prüfung, der Verfasser oder Drucker, des durch den General-Direktor ausgesprochenen Verbotes ungeachtet, das Werk publizirt.

5) Wenn in dem Falle, wo der Autor, Herausgeber oder Drucker das im Art. 24 vorgeschriebene Protokoll (die Erlaubniß des Censors und Generaldirektors zum Drucke enthaltend), nicht vorlegen kann, das Werk, gegen das Verbot des Polizei-Ministers, publizirt wird.

6) Wenn ein im Ausland gedrucktes Buch ohne Erlaubniß eingebracht, und

7) wenn ein Nachdruck ohne Genehmigung der Interessenten in Circulation gesetzt wird. Art. 41.

Uebrigens sind in diesen speciell bezeichneten, so wie in allen andern nach dem allgemeinen Strafgesetze und dem Verbote des Art. 10 dieses Decrets, denkbaren Uebertretungsfällen, die Inspektoren der Druckerei und des Buchhandels, die Polizeibeamten (und außerdem die Mauthbeamten für die fremden Bücher) die, mittelst Aufnahme eines Protokolles über die Natur der Contraventionsfälle constatirende, die Staatsprocuratoren die verfolgende, und die gewöhnlichen Gerichte die entscheidende Behörde. Art. 10, 43, 45, 47.

Nur in Betreff der Censur, deren Ausübung und der sich hiergegen ergebenden Contestationen ist, nach der Verschiedenheit der Fälle, das Erkenntniß resp. dem Generaldirektor, den Censoren, dem Staatsrath und dem Kaiser vorbehalten. Art. 13 — 20. 23 — 28.

Brutale Ausgeburt des rücksichtslosesten Despotismus, konnte dennoch dieses Decret auf den Namen einer vollkommenen, jedes letzte Gefühl von Achtung vor den Rechten des Menschen vernichtenden Maßregel nicht Anspruch machen. — So schnell ergründet der menschliche Scharfsinn die Mittel seiner Schändung nicht, und über dem tyrannischen Bemühen steht das Gefühl des Rechtes.

Mit diesem Decrete war der Grundstein des Geisteszwingers gelegt. Mit hastigen, gierigen Händen wurden die Materialien zu

dem Gebäude beigetragen, und Verfügung auf Verfügung sollte den bindenden Mörtel ersetzen.

Der unbeschränkteste Herrscher, der siegreichste Feldherr, der größte Geist seiner Zeit erbebte vor den Schaffungen der Presse, vor dem freien Ausdrucke des Gedankens. Demüthigender Sieger aller lebenden Könige, fürchtete er, der öffentlichen Stimme ein Organ zu belassen; er verachtete den Menschen — und fürchtete die Wahrheit!

Was jenen Riesen des Jahrhunderts wie das Schwert des Democles zum bebenden Knaben erniedrigte, neben seiner unerreichbaren Höhe, im Besitze der Weltherrschaft, ihm ein verfolgendes Schreckbild war, wie sollte es nicht den Thronpygmäen der jetzigen Generation als der gemeinsame Erbfeind, der Gegenstand eines unauslöschlichen Hasses, das Endziel eines Vertilgungskrieges erscheinen?

Dort umstand den Thron ein europäischer Glanz, und in den Trophäen der Siegeszüge deutete der Franzose, mit erhebendem Stolze, auf die Standarten und die Waffen aller zeitgleichen Völker. Die Herrscher Europa's standen, auf gnädiges Gehör harrend, in den Vorzimmern des Kaisers! Die Nation opferte die Freiheit für den Augenblick, dem eitlen Ruhme, der Waffenehre. — Aber hier hat die Gewalt keine, die erhabensten Gemüther, die reinsten Charaktere umschlingende, irreleitende Gegengewährung zu bieten. Die freie Presse zeigt dem bestürzten Auge nur Schaugepränge der ruhmlosen Willkür, der ärmlich bedeckten Heuchelei und des geistes- und grundsatzlosen Egoismus; ein Schauspiel, welches nur einen Zweifel läßt, den, ob die empörende Unnatur, der Mißbrauch heiliger Rechte, oder die Verachtung erzeugende Gleisnerei den überwiegenden Charakter bildet.

Im Centralpunkt der Handlungsmotive begegnen sich aber die Tyranneien aller Zeiten, aller Despoten gegen die Presse. Um die Selbsterhaltung beginnt der Kampf, und die Unterdrückung der edelsten Güter eines großen freien Volkes dünkt der Macht ein nicht zu hoher Preis.

Wundert Euch daher nicht über den mehr und mehr compact erstehenden Angriff gegen die Presse. Ihr wißt, worum es gilt,

und die Geschichte sey der Leitstern Euerer Urtheile, die Gewähr Euerer Zukunft!

Napoleon hat es versucht, seinen absoluten Thron auf die Trümmer des köstlichsten der Menschenrechte zu bauen. Er hat die Nation in der Tiefe des Lebens verletzt, und als das flüchtige Glück ihm den Rücken gewandt, ward der erste Gebrauch der entfesselten Zungen und Presse: Anklage! Verwünschungen gegen den Verächter des Heiligthums der Völker.

Was seiner colossalen Willenskraft nicht gelungen, kann dies einem Volke fortan Gegenstand der Besorgniß seyn? —

Das System, welches lange vor dem Jahr 1810 vorbereitet, und im Dunkel der kaiserlichen Polizeigewalt geübt, in dem Dekret vom 5. Februar 1810 mehr ergreifbar geworden, hat auch in der Folge niemals seine vollständige Ausbildung erlangt. Die furchtbare Nemesis erreichte seinen Begründer vor dem Ziele. Manche der in dem Decrete enthaltenen Lücken blieben unausgefüllt, manche der vorbehaltenen Reglemens, wie namentlich im Art. 45, wurden nicht umfassend gegeben, andere Vorschriften, insbesondere über die Pressen der Departemente, ermangelten der Ausübungsnorm.

Indessen sind die vorhandenen, auf das Grundgesetz vom 5. Februar 1810 folgenden Verordnungen ein hinlänglicher Maßstab für die grenzenlose Schmach des französischen Volkes, für seine Entkleidung von aller Selbstständigkeit und staatsgesellschaftlichen Würde *).

Wäre die Censur von unabhängigen, freien Beamten geübt worden, so würde sie die bezweckte Wirksamkeit verfehlt haben. Nicht Gerechtigkeit, sondern Schweigen oder Adulation war das Ziel. Das Verbot, „nichts gegen das Wohl des Staates" zu drucken, war nur die Folie für jenen andern Befehl „nichts gegen den Souverän" zu sagen. Nichts war feindlich ver-

---

*) Man sehe Dekret vom 3. Mai 1810. — 3. August 1810. — 18. November 1810. — 14. Dezember 1810. — Vom nämlichen Datum. — 29. Dezember 1810. — 2. Februar 1811. — Eodem. — 9. April 1811. — 29. April 1811. — 3. Juni 1811. — 19. Juni 1811. — 23. August 1811. — 24. August 1811. — 12. September 1811. — 14. October 1811. — 11. Juli 1812.

schiedener als diese nebeneinander stehenden Verfügungen, aber zum zweitenmale lastete mit eiserner Schwere auf Frankreich der Spruch Ludwig des Vierzehnten: Létat, c'est moi!

Die Censur mußte zum Werkzeug des Herrschers, die Belohnung der Censoren und ihrer Dienste gesichert, ihr äußeres Ansehen durch Titel und Auszeichnung befestigt werden.

Ein Decret vom 3. Mai 1810, concernant les fonds destinés aux dépenses de la censure *), verordnet, daß alljährlich eine gewisse Summe zur Verfügung des Ministers des Innern gestellt werden soll, um damit die Ausgaben der Censur zu bestreiten. Aus diesen Fonds wurden die thätigsten und eifrigsten Censoren, nach Maßgabe ihrer Leistungen und der Empfehlung des Generaldirectors, belohnt!

Ein anderes Decret vom 14. Dezember 1810 beglückte die Censoren mit dem Titel „*censeurs impériaux*", bestimmte ihre Besoldung auf 1200 Frcs. und ließ die mit der Arbeit in Verhältniß zu bringenden, besonderen Belohnungen fort bestehen. Welcher ehrenvolle Sporn zu unermüdlichem Amts-Eifer!

Das Decret vom 5. Februar 1810 in seinem Gesammtinhalt hat die Pressen und deren größere Producte im Auge. Die Journale sind darin nicht behandelt, und wenn auch die Vorschriften der Censur u. dgl. mittelst der damals stets bereiten Willkürinterpretation und Modification auf sie angewendet werden konnten, so mochten doch die gegebenen Schutzmittel dem argwöhnischen Machthaber nicht als zulänglich erscheinen. Ein durchgreifendes Mittel war die Reduction der Zeitblätter; viel leichter ließ sich alsdann die spähende Aufsicht üben.

Daher erfolgte, am 3. August 1810, ein Decret in Betreff der Zeitungen der Departemente, wodurch ihre Zahl auf ein einziges Blatt in jedem Departement (mit Ausnahme jenes der Seine) herabgesetzt, und die Herausgabe desselben von dem Willen und der Approbation des Präfecten abhängig gemacht wurde.

---

*) Ein Decret vom 3. Mai 1810 betreffend die für die Kosten der Censur bestimmten Fonds.

Allen andern, nicht politischen Blättern ward auf das strengste untersagt, sich mit fremdartigen Gegenständen zu befassen.

Dieses Decret (gleich wie jenes vom 5. Februar 1810) wurde durch ein späteres vom 9. April 1811 auf mehrere vereinigte Departemente anwendbar erklärt, und von diesem Augenblick an war die Regierung, theils durch Unterdrückung, theils durch Corruption, Meister der Journale. — Es herrschte Todesstille in dem weiten Kaiser-Reiche!

Das Decret vom 5. Februar 1810 hatte zwar für Paris die Reduction und für die Departemente die Festsetzung der Pressenzahl verordnet. Aber was sollte mit den überzähligen Pressen, Schriften, Guß und anderen Geräthschaften geschehen? Ließ man sie unbeachtet — waren es dann nicht schlafende Feinde, welche beim geringsten Anlaß ihre Waffen gegen den Unterdrücker kehren konnten? Wie aber das Privateigenthum, welches alle Constitutionen unter den heiligsten Schutz nehmen, antasten? wie dessen Herausgabe — nur zum Besten des Staatszweckes und gegen vorgängige Entschädigung platzgreiflich (Art. 545 Cod. Civ.), begehren?

Dieser Zweifel veranlaßte wenig Bedenken; — stat pro ratione voluntas. Der Kaiser befahl, und sein Wille ward zum Gesetz!

Durch ein Decret vom 18. November 1810,

> „concernant les presses, fontes, caractères et autres ustensiles d'imprimerie, qui, à dater du 1 Janvier 1811, se trouveront en la possession d individus non brevetés. *)

wurde allen Individuen, welche vom 1. Jänner 1811 an aufhörten, das Gewerb eines Buchdruckers zu treiben, und überhaupt allen jenen, welche ohne dieses Gewerb Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber von Pressen, Guß, Lettern und anderem Druckgeräth waren, aufgegeben, innerhalb einer bestimmten Zeit, und bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis zu 6 Monaten, die Anzeige jener Gegenstände bei dem Präfecten zu machen.

Waren, was gestattet blieb, Gesuche um Fortbehaltung und

---

*) Betreffend die Pressen, Guß, Lettern und andere Druckustensilien, welche vom 1. Januar 1811 an sich im Besitz nicht prevetirten Individuen befinden.

Gebrauch der Geräthschaften mit der Anzeige verbunden, so entschied, auf den Bericht des Ministers des Innern und jenes der Polizei, der Kaiser selbst darüber. Auf diese Weise des Gebrauches ihres Eigenthumes beraubt, mußten die Besitzer von der Großmuth des Kaisers eine Schadloshaltung erwarten. Sie wurde für die Spoliirten von Paris durch das Decret vom 2. Februar 1811 realisirt; Muster einer asiatischen Despotie, enthält es eine neue Brandschatzung gegen die allergnädigst belassenen Drucker der Hauptstadt.

Diesen wird der Zwang aufgelegt, die Pressen der unterdrückten Drucker zu kaufen, in Jahresfrist und 4 Terminen zu zahlen, und unter sich über die Vertheilung der also acquirirten Pressen übereinzukommen.

Auf die Lettern der unterdrückten Drucker sollten unverzüglich die Siegel angelegt, den Eigenthümern jedoch frei gelassen werden, sie nach Gutdünken (!?) — jedoch an Niemand anders, als an brevetirte Drucker und Gießer, zu verkaufen. Außerdem mußten die beibehaltenen Drucker die Schadloshaltung der beseitigten übernehmen, und hiebei gleich willkürliche Maßregeln und Anschläge befolgen und vollziehen.

Die Decrete vom 2. Februar 1811 und 11. Juli 1812 bestimmen die Form der Brevets und der dafür zu leistenden Gebühren, und jenes vom 14. Oktober 1811 creirt ein Monopol für die Direction de la librairie dadurch, daß dieser die Erlaubniß gegeben wird, ein Anzeigeblatt aller literarischen Erscheinungen zu errichten, dessen Erträgnisse zu den Ausgaben der General-Direction verwendet werden sollen, und allen andern Journalen bei Vermeidung selbst willkürlicher Geld- und Verlustigungsstrafen untersagt bleibt, derlei Anzeigen, ehe und bevor sie in dem privilegirten Journal erschienen seyn würden, aufzunehmen. Alle diese und einige andere, ähnliche Verfügungen hängen mit dem Decret vom 5. Februar 1810 auf das innigste zusammen. Aus dem nämlichen Prinzip hervorgegangen, sind sie die nothwendige Ergänzung, Erklärung und Vervollständigung jenes Grundgesetzes und stehen und fallen mit ihm. Auch diese Verfügungen hat die bayerische Re-

gierung für sich, wenn das Decret vom 5. Februar ihr zu Seite steht, und nicht lange, so werden wir einen begehrlichen Angriff auf das Privateigenthum bayerischer Staatsbürger erleben — Der erste Schritt ist gethan; wozu noch ferneren Rückhalt? — *)

Ob diese Masse von unsäglicher Willkür und Eigenmacht, der freien Presse im Jahr 1832 entgegengesetzt, ob mittelst des Decrets vom 5. Februar 1810 die zwangsrechtliche Verbindlichkeit eines gesetzlich berechtigten Journalisten, fremde statt eigene Pressen zu benutzen, ja überhaupt die Unzulässigkeit einer Buchdruckerei ohne Brevet, *heute* begründet werden könne?!

Die baierische Regierung des Rheinkreises, wohl nicht ohne allerhöchsten Auftrag, behauptet es, und tritt mit diesem Satz, Angesichts der Geschichte, der Verfassung, des Volkes und der Gerichte in die Schranken.

Wohlan, wir nehmen den Kampf an, und mit der heiligen Aufgabe, Gerechtigkeit zu schaffen, befaßt, dürfen wir deren erstes Erforderniß „*Wahrheit*" nicht umgehen. Wir werden sie üben, ganz und unentstellt üben, unbekümmert, auf wessen Stirn sie das Brandmal der Entehrung drücke.

Erster Satz: Das Decret vom 5. Februar 1810, das darin lebende System sammt seinen Folgerungen, Erweiterungen und Anwendungen besteht nicht mehr, ist factisch, wie rechtlich zerfallen und aufgehoben.

Unter den Anklagepunkten, welche gegen den Kaiser nach der Invasion im Jahr 1814 erhoben wurden, nimmt die Unterdrückung der Preßfreiheit einen vorzüglichen Platz ein. Ehrgeizige, nicht populäre Kriege, welche eine Million Franzosen verschlangen, ungesetzliche Erhebung von Steuern, Gewaltstreiche und Polizeiregierung, Alles würde Frankreich eher verziehen, im Augenblicke des Unglücks an sein Oberhaupt sich angeschlossen, und siegreich die feindlichen Heere aus seinen Grenzen vertrieben haben; — aber Napoleon hatte

---

*) Ja, wie wir aus dem Urtheile des Gerichtes von Frankenthal ersehen, das Decret vom 18. November 1810 soll wirklich angerufen werden!!

mit frevelnder Hand das Band, welches Frankreich an ihn schloß, zerrissen, der Legislation sich bemächtigt, und das unschätzbarste der Menschenrechte, die Preßfreiheit, zerstört. Er fiel, und nichts war im Stande, ihn von dieser Katastrophe zu retten.

In dem Decret vom 3. — 4. April 1814, wodurch der Kaiser des Throns für verlustig, die Erblichkeit in seiner Familie für abgeschafft erklärt, und Nation und Heer ihres Eides entbunden wurden, spricht sich der Senat-Conservateur in folgender Stelle aus:

> Considérant, que *la liberté de la presse, établie et consacrée comme l'un des droits de la nation*, a été constamment soumise à la censure arbitraire de sa police et qu'en même tems il s'est toujours servi de la presse pour remplir la France et l'Europe de faits controuvés, de maximes fausses, de doctrines favorables au despotisme et d'outrages contre les gouvernements étrangers. *)

Als daher die provisorische Regierung dem Senat ein Project von Constitution vorlegte, ward die Befreiung der Presse von allen Hemmungen, in Vorschlag gebracht.

> Art. 23. La liberté de la presse est entière, sauf la répression légale des délits qui pourroient résulter de l'abus de cette liberté. (v. projet de constitution du 6 — 9 Avril 1814) **).

und sowohl in der Antwort des damaligen Staatsverwesers, Comte d'Artois, als in der von Ludwig XVIII. selbst ausgehenden Erklärung vom 2. — 5. Mai 1814 wurde die Versicherung vollkommener Preßfreiheit wiederholt.

Indeß war die aus der ursprünglichen Nichtigkeit,

---

*) In Betracht, daß die, als eins der Rechte der Nation eingeführte und geheiligte Preßfreiheit, beständig der willkürlichen Censur seiner Polizei unterworfen war, und daß er zu gleicher Zeit der Presse sich bedient hat, um Frankreich und Europa mit unwahren Thatsachen, falschen Grundsätzen, und dem Despotism günstigen Lehren, so wie mit Beleidigungen gegen die auswärtigen Regierungen anzufüllen.

**) Die Freiheit der Presse besteht uneingeschränkt, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestrafung der durch den Mißbrauch dieser Freiheit entstehen könnenden Vergehen.

jener Decrete, aus der vertrags- und gesetzwidrigen Unterdrückung der Preßfreiheit hervorgehende Aversion der Nation, und die nach dem Fall Napoleons sich ergebende Reaction so stark, daß stillschweigend und factisch jene frühern Geistesfesseln als aufgehoben betrachtet wurden. Ja, die provisorische Regierung erkannte dies selbst an, indem sie für nothwendig fand, durch ein Decret vom 7. — 13. April 1814 einen Censor der in Paris erscheinenden Journale zu ernennen, und die Befolgung der bestehenden Reglements über Buchdruckerei und Buchhandlung provisorisch zu decretiren. Auch ist bekannt, daß die Presse längst vor der Charte und bis zum October 1814, in aller Ungemessenheit, der Freiheit genoß, und wenn auch ihre damaligen Angriffe (gegen Napoleon) von wenig Großmuth zeugten, so ist wesentlich, als Thatsache zu constatiren, daß die Preßfreiheit, schon vor einem förmlichen Gesetze, wieder eingetreten war.

Die Charte constitutionnelle vom 3. — 10. Juni 1814 sanctionirt dieselbe in Art. 8:

> Les français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté. *)

als förmliches Staatsgrundgesetz, wonach die Unabhängigkeit, die Ungehemmtheit der Presse als System, als Regel galt, und nur repressive Strafverfügungen gegen deren Mißbrauch vorbehalten wurden — ein Grundgesetz, welches von dem in den kaiserlichen Decreten lebenden Princip das direct entgegengesetzte war, und somit natürlich jene bis auf die letzte Spur beseitigt hatte.

Dieser Zustand wäre der eines freien Volkes, Frankreichs würdig gewesen; er konnte unter dem verjüngten Scepter der veralteten Bourbonen nicht bestehen. Ihre Verheißungen, die Aufrichtigkeit ihrer Versprechungen waren jenen gleich, welche nach der Julirevolution in deutschen Ländern, von deutschen Regierungen und Cabinetten gemacht

---

*) Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen bekannt zu machen und drucken zu lassen unbeschadet der Befolgung der Gesetze, welche den Mißbrauch dieser Freiheit bestrafen sollen.

worden sind. Die Zeit der befürchteten Crisis ging vorüber, und es war fortan kein Grund mehr, dem Worte treu zu bleiben.

Schon im Oktober 1814 fand das System der Preßfreiheit seinen Untergang, und jenes des Zwangs und der absoluten Sclaverei trat wieder ein.

Der Art. 8 der Charte hatte blos auf repressive Gesetze hingewiesen. Das Gesetz vom 21. — 23. October 1814 war weit willfähriger, und die offenste Verletzung der Constitution wurde nicht gescheut. Im Titel I. wurde die vorgängige Censur, und die unbedingte Abhängigkeit aller Journale und periodischen Schriften eingeführt. Der Titel II. enthält Verfügungen, analog jenen des Decrets vom 5. Februar 1810, jedoch mit mehr Bestimmtheit, und unter außerordentlicher Strenge, namentlich gegen die Buchdrucker. Das, diesen letztern und den Buchhändlern vorgeschriebene Brevet soll ihnen, bei einem Urtheile wegen Gesetz- und Reglementsübertretung, entzogen werden können.

Die heimlichen Buchdruckereien sollen zerstört, die Besitzer und Depositarien mit einer Geldstrafe von 10,000 Franken und Gefängniß von 6 Monaten belegt werden.

Als heimlich sind alle Druckereien erklärt, welche nicht bei der Generaldirection angezeigt und nicht genehmigt sind.

Auf die Umgehung der Vorschriften wegen den Declarationen und der Censur, der Hinterlegung von Exemplarien sowie der Angabe des Namens des Druckers, sind große Strafen verhängt. Das Correctionnelgericht hat dieselben auszusprechen.

Eine Ordonnanz des Königs vom 23. — 25. October 1814, reiht die Generaldirection des Buchhandels in den Geschäftskreis des Kanzlers, und verweist, um die Functionen der Generaldirection zu bezeichnen, auf das Gesetz vom 21. — 23. October 1814.

Zwei andere Ordonnanzen, vom 24. — 25. October 1814, ernennen die Censoren, reguliren ihre Besoldung, verfügen über die Norm und Bedingungen der zu ertheilenden Brevets, und über die Beibehaltung der bestehenden Concessionen, über die von den Buchdruckern zu befolgenden Instructionen (ad instar des Art. 11 und folgende des Decrets vom 5. Februar 1810) über die vor dem Drucke zu machende Declaration, über die Zahl der zu hin-

terlegenden Exemplarien, über die Art der auf die Declaration zu erhaltenden Erlaubniß zum Druck und zur Verbreitung, über die Zuständigkeit und Pflicht der Polizeicommissäre in Contraventionsfällen, nach Art. 20 des Gesetzes vom 21. — 23. October zu verfahren, — über die Attribution des Generaldirectors, die gerichtliche Anzeige der Contraventionen zu machen.

Zugleich wurde das Verbot des Art. 3 des Gesetzes vom 14. October 1811 über das Monopol des Journals der Generaldirection confirmirt.

In der Periode von 1814 bis 1830 mußte die Presse in Frankreich alle Zustände einer antinationalen, feindlich aufgedrungenen Regierung des göttlichen Rechts durchwandern.

Die Preßfreiheit war verfassungsmäßig garantirt, — darum stand sie im Ganzen während 4 Monaten! Gesetz auf Gesetz und Ordonnanz auf Ordonnanz schufen ein Gewebe von Präventiv- und Pönalverfügungen, daß vom Begriff der Preßfreiheit kaum der Name mehr übrig blieb. Die Jahre 1815, Epoche der blutdürstigen Reactionen der Legitimitätsanhänger, die Jahre 1817, 1819, 1822, 1824 insbesondere waren reich an Preßgesetzen *). Nicht allein hatten die Strafen eine barbarische Strenge erreicht, sondern die letzte Stütze der Organe der Freiheit, das Geschwornengericht, ward aufgehoben, die *censure facultative* und die Tendenzprocesse ins Leben gerufen. Unter dem Ministerium Villele scheiterte der vernichtende Versuch gegen die Presse an dem Widerstande der Pairskammer. Das Gesetz vom 18. Juli 1828, welches jedem volljährigen Fran-

---

*) Man sehe Ordonn. vom 20. — 22. Juli 1815; — vom 8. — 22. August; vom 14. — 22. August; — vom 9. — 11. November 1815. Zwei Gesetze vom 28. Februar — 8. März; — eine Ordonnanz vom 8 — 21. October; — ein Gesetz vom 30. December 1817; — ein Gesetz vom 17. — 18. Mai — vom 26. Mai — vom 9. — 10. Juni; — eine Ordonnanz vom 9. — 10. Juni 1819; — ein Gesetz vom 31. März; — drei Ordonnanzen vom 1. April 1820; — ein Gesetz vom 26. — 28. Juli 1821 — vom 17. — 18. März — vom 25. März 1822; — eine Ordonnanz vom 15. — 16. August; — eine idem vom 16. August; — eine andere vom 29. September 1824; — Gesetz vom 18. Juli 1828; — Juliordonnanzen von 1830 u. s. w.

zosen das Recht zugesteht, ohne vorgängige Autorisation ein Journal zu errichten, und die Tendance und censure facultative aufhob, konnte den, mehr und mehr unverholen ausgesprochenen absolutistischen Regierungsgrundsätzen Carl X. nicht genehm seyn. Es war der Freiheit, so kümmerlich sie bestand, zu viel noch dem Volke belassen.

Das göttliche Recht, vertreten durch die heilige Allianz, personifizirt in Carl X., wagte mit offenem Schritte die Constitution aufzuheben, die Presse in Fesseln zu schlagen, die Juliordonnanzen zu erlassen. Es erfolgte, was allenthalben in gleicher Lage erfolgen mußte. Die beleidigte, mißbrauchte Nation erdrückte die frevelnde Hand des Verbrechers an der Majestät des Volks, revindicirte die ihr gebührende, erledigte Souveränetät. Die Censur ward auf immer abgeschafft, das Geschwornengericht wieder hergestellt!

Der entworfene Zustand der Preßfreiheit in Frankreich seit 1814, die flüchtig berührten Gesetze sind für den Gegenstand unserer Abhandlung darum von der höchsten Wichtigkeit, weil sie den Beweis liefern, daß:

„so wie die Macht der öffentlichen Meinung und des Nationalgefühles die usurpatorischen Decrete Napoleons factisch vernichtet und der Presse freien Aufschwung wiedergegeben, die Charte vom 3. — 10. Juni 1814 durch das ausgesprochene Prinzip der Freiheit, alle aus dem entgegengesetzten Grundsatze der Prävention und des Preßzwanges entsprungenen Vorschriften, Normen und Verfügungen gesetzlich aufgehoben, und absolute abolirt hat, in dem Maße, daß, als die Restauration zu den Schergen der Geistestyrannei zurückkehren wollte, neue Gesetze erwirkt, neue Beschränkungen geschaffen, neue Verbote erlassen und neue Strafen ausgesprochen werden mußten; und daß es den Legislatoren in Frankreich auch nicht im Entferntesten eingefallen ist, zu unterstellen, daß die kaiserlichen Decrete von 1810 und späterhin über die Presse, die Umwälzung und viel weniger noch die Constitution vom Jahr 1814 überlebt hätten. Im Gegentheil, diese letztere war für die Periode seit Napoleons Fall, was unter seinem Reiche die älteren Constitutionen der

Republik waren, und das Gesetz vom 21. — 23. October 1814 sammt Anhängen, wurden im Effect für die Restauration, was das Decret vom 5. Februar 1810 und die folgenden für das Kaiserthum gewesen sind."

Dies festgestellt, kehren wir zum Rheinkreise und dem nähern Beweisthema zurück.

Der bayerische Rheinkreis ist, wie die übrigen Theile des linken Rheinufers im Jahr 1814 von den alliirten Mächten besetzt, seither an Frankreich nicht wieder abgetreten, vielmehr durch spätere Staatsverträge, mit Bayern förmlich vereinigt worden. Gesetzlich bilden also die Thronverlustigungserklärung und die Charte von 1814 für ihn keinen Beweis, obwohl jedem Unbefangenen das moralische Gewicht dieser Thatsachen auffallen muß.

Aber — ist es darum weniger wahr, daß das Decret vom 5. Februar 1810 auch bei uns außer Wirksamkeit getreten und aufgehoben ist? ist darum weniger wahr, daß das Bestreben der Regierung, die Negative im Jahr 1832 durchzusetzen, als ein geschichtlicher, politischer und gesetzlicher Anachronism zu stigmatisiren ist, als ein Act der auffallendsten Ignoranz oder der empörendsten Gesetzesverletzung sich aufdringt?

Die unerbittliche Logik der Thatsachen möge sprechen:

1) Die Geschichte der Jahre 1813 und 1814 hat den spätern Zeiten überliefert, und die lebende Generation weiß, was die Vorsprecher der deutschen Fürsten und Regierungen dem erwachten Volke zuriefen: Ewiger, unauslöschlicher Haß gegen Frankreich, insbesondere gegen Napoleon, Vernichtung seiner Usurpationsherrschaft, Vernichtung seiner Werke und Schöpfungen; sodann unaussprechliches Glück und engelgleiches Wohlbehagen der befreiten Völker! Ueber allen Verheißungen schwebte als die Vorbedingung jedes Besserwerdens: politische Mündigkeit, — Preßfreiheit! Wir wissen Alle, was aus diesen reizenden Aussichten geworden. Der politische Zustand Deutschlands, der Bundestag, die Censurordonnanzen in Bayern und der Anlaß dieser Zeilen liefern einen erbaulichen Beweis. Den Haß und die Abneigung gegen Frankreich hat man räthselhafter Weise so zu cultiviren verstanden, daß,

als des Volkes Unwille im Juli 1830 in Frankreich zur hellen Flamme aufloderte, die Sympathie der Herzen in Deutschland in millionenfachen Tönen sich ergoß — und fürwahr! nicht an Mangel der Empfänglichkeit von Seiten Deutschlands, nicht an Abgang von wohlgenährtem Brennstoff hat es gelegen, wenn die Entzündung in Frankreich, im Ganzen äußerlich spurlos an Deutschland vorübergegangen ist.

Aber nicht, was späterhin im übrigen Deutschland wurde, sondern was im Jahr 1814 alsbald war, das ists, was uns jetzt interessirt.

Hier einige der Geschichtsmonumente jener Zeit. Sie sind aus den Proclamationen des Gouverneurs vom Mittelrhein entnommen:

„Ein Deutscher, komme ich zu euch, den theuer vermißten, theuer wieder erkämpften Brüdern! Euch im Namen großer, hochherziger Monarchen Freiheit, Selbstständigkeit, Ehre und Glück zurückzugeben."

„Ich werde Recht und Sicherheit, Wahrheit und Ordnung unter euch schützen." (Verordnung vom $\frac{21 \text{ Januar}}{2 \text{ Februar}}$ 1814).

„Gott hat gerichtet! Der Herr hat uns errettet. Sichtbar in der Gestalt würdiger Stellvertreter auf Erden, ist er herabgestiegen und hat die jammernde Menschheit befreit! Das Reich des Frevels liegt vernichtet .... Selbst im Wahnwitz der Empörung gezeugt, hat es nur Wuth und Elend hervorgebracht, die Freiheit zertrümmert, den Glauben erschüttert und mit den Gräueln des Universaldespotismus geendet."

„.... Wie einst unsere Voreltern für den Glauben und das heilige Grab, haben auch wir gestritten im heiligen Kampfe für das Höchste und Theuerste, für Vaterland und Ehre, für Wahrheit und Recht, für Freiheit und Glauben. Nichts Geringeres ist es, was wir euch gebracht, und was ihr bewahren müßt mit uns!" — (Verordnung vom $\frac{14}{26}$ Februar 1814.)

In ähnlichen Phrasen und schwülstigen Verheißungen traten die hier zu beachtenden Worte: Freiheit, Selbstständigkeit, Wahrheit, Ehre, Ordnung, Recht und Glauben allenthalben hervor. Als ihr Gegensatz galt die kaiserliche Despotie und ihre Zerstörungswerke dieser gepriesenen Güter.

Wahrlich, wer damals gewagt hätte, zu behaupten, daß eine Schaffung des Culminationspunktes der napoleonischen Gewaltherrschaft in den wieder eroberten Provinzen noch bestehe, daß die arbiträrste aller Frivolitäten, die Zerstörung der Gedankenfreiheit, den befreiten Deutschen noch belaste! man würde ihn als einen Lästerer der deutschen Majestäten, ihrer glückwollenden Versprechungen, als einen falschen Propheten verfolgt, oder als einen Wahnsinnigen in das Irrenhaus verwiesen haben. Schämte man sich doch in jenen Vorhallen ungetrübter Glückseligkeit, Französisch zu verstehen!

Wie nach einer richtigen, hier für die Realisirung des Versprochenen, somit für Fortschritte in Freiheit und Recht sprechenden Logik, im Jahr 1832 Jemand dahin gelangen könne, das, was den Tod im Jahr 1814 erlitten, gegen das Volk wieder aufleben zu lassen, und wie dies der bayerischen Regierung im Jahr 1832 zu thun vorbehalten seyn konnte, dies vermag wohl ein gewöhnlicher Denker und Rechtskenner nicht zu entziffern. War die Macht der Wahrheit und des Rechts in Frankreich selbst so überwiegend, daß die Nation nach dem Sturze Napoleons seine Gewaltstreiche gegen die Preßfreiheit nicht ferner für verbindlich hielt, so mußte dies in den abgerissenen deutschen Provinzen zu einem argumentum a Fortiori sich gestalten! Aber wir vergessen, daß die Logik und Rhetorik des Fiscus und der Cabinette an die Schulregeln nicht gebunden sind, und daß die Theses der Regierung insofern, wenn auch eben weder geistreich noch wahr, noch loyal, wenigstens originell sind. Und das genügt ja!

2) Die Preßfreiheit wurde, wie anerkannt und wiederhergestellt, auch thatsächlich geübt. Beweis dessen sind:

a) eine Verordnung vom $\frac{16}{28}$ Mai 1814, wodurch Gruner befahl, daß alle amtliche und außeramtliche Anzeigen, welche zur Oeffentlichkeit gebracht werden, in einem und demselben Blatte vereinigt werden sollen, was darauf

hinweist, daß mehrere Journale bestanden und verbreitet waren;

b) eine Verordnung der Landesadministration zu Worms vom 25. Februar 1816 — „die Herausgabe von Zeitschriften betreffend", worin es heißt:

„Um die bestehenden Polizeigesetze über den Mißbrauch der Preßfreiheit zu vervollständigen, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen: daß in dem Landesadministrationsbezirke keine Journale, Zeitungen und andere periodische Blätter verlegt werden sollen, ehe nicht der Plan der Zeitschrift durch den Verleger der Landesadministration vorgelegt, und das Privilegium zur Herausgabe desselben ertheilt worden ist".

Es bestand somit vordem Preßfreiheit, deren Mißbrauch man begegnen wollte; ein solcher aber war, wegen Abgang des Begriffes und der Möglichkeit, unter Napoleons Decretennorm nicht zu befürchten, noch zu ahnden. Also war eine Aenderung eingetreten!

Es waren wirkliche Journale ungestört und ungehemmt erschienen, und um sie zu verweigern, ihnen entgegenzuwirken, berief man sich nicht auf die Decrete von 1810, 1811 und 1812, sondern man erließ neue Verodnungen, mit dem nämlichen Inhalte, welchen jene Decrete hatten. — Also hatten diese aufgehört zu wirken, und dies ist von der damaligen mit Recht oder Unrecht sich also gerirenden und erklärten obersten Staats- und legislativen Gewalt anerkannt worden.

3) Die Bundesacte vom 8. Juli 1815 verspricht den deutschen Staatsangehörigen, daß die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sich beschäftigen werde. Der verstorbene König von Bayern erklärt in seiner Ratifikation der Bundesacte *), daß er dieser Bestimmung seine

*) Vid. Ratifikation vom 18. Juni 1816, Amtsbl. 1817, Nro. 26.

Beistimmung ertheile und ihre Verbindlichkeit um so mehr anerkenne, als dieselbe (sowie die übrigen besondern Verfügungen des Art. 12 — 20) mit seinen Regierungsgrundsätzen und größtentheils mit den im Königreiche bereits bestehenden Gesetzen und Anordnungen übereinstimme. Die Bundesacte geht nach ihrem Wortlaute und Datum offenbar von der Preßfreiheit als System und Regel aus, hinsichtlich welcher alle Bundesstaaten gleichförmige Verfügungen erhalten sollten.

Wenn nun König Maximilian hievon sprechend erklärt, daß er dies um so mehr annehme, als es seinen Regierungsgrundsätzen und den bestehenden Gesetzen entspreche, so kann dies unmöglich auf die napoleonische Gesetzgebung angewendet werden, da diese dem absolut entgegengesetzten Princip huldigte, wohl aber auf die, seit der Wiedervereinigung des Kreises mit Deutschland geübten Regierungsgrundsätze.

4) In dieser Lage der Sache erschien die Verfassung vom Jahr 1818, und die hier zu entscheidende Frage hört auf, eine solche zu seyn, wenn man einen prüfenden Blick auf den Inhalt der Constitution und des betreffenden Edicts wirft.

Die Constitution, als ein unschätzbares Geschenk der väterlichen Liebe des Regenten und als das Füllhorn überschwänglichen, jedoch unschädlichen Volksglückes angekündigt, verheißt den Staatsangehörigen den Vollgenuß der Staatsbürgerrechte; sie gewährt Freiheit der Meinungen, Preßfreiheit mit Repression des Mißbrauchs. Insofern man diesem Worte nur seinen sprachlichen Sinn läßt, und nicht behauptet, daß es nicht Freiheit, sondern das Gegentheil bedeute, hat man den unfehlbaren Schlüssel zur Lösung der Aufgabe in Händen.

Nichts divergent verschiedener im Prinzip, als die Napoleonische Gesetzgebung über die Presse und die Verfassung vom J. 1818.

Jene sanctionirt die Sklaverei, die Unterdrückung, die Nichtigkeit, die Bestechlichkeit und absolute Abhängigkeit der Presse — den Preßzwang, ein System, welches dem Despotismus eines absoluten Herrschers anpassend ist.

Diese garantirt Entfesselung der Gedanken, Unabhängigkeit

der Meinungen, — Freiheit der Presse, ein System, welches allein den Grundsätzen einer Repräsentativregierung entspricht.

Jene hatte zum Gegenstand, die Gedankenäußerung zu hindern, zu tödten, ihr Erscheinen in anderer als serviler Gestalt unmöglich zu machen. Daher die Masse von Vorbedingungen zum Druck, zur Herausgabe, Präventiv-Maßregeln.

Diese will nur dem Mißbrauch der Freiheit der Presse, nicht dieser selbst begegnen, daher nur Verfügungen über die vollständig gewordenen Producte der Presse, daher — mit Ausnahme der politischen Zeitungen und Zeitschriften — nur repressive Verfügungen.

A priori steht hiernach begründet fest, daß die frühere Gesetzgebung, das Decret vom 5. Februar 1810, nach Basis und Prinzip feindlich unvereinbar, durch die Verfassungsurkunde aufgehoben, — und eben so folgerichtig, das wesentlichste Vehikel jenes Systems, die unbedingte Abhängigkeit der Druckereien und Pressen, beseitigt ist.

Oder sollte es denkbar seyn, daß die Folgen eines Grundsatzes, welcher intervertirt ist, noch bestehen, — die Mittel zu einem bestimmten Zwecke auch zum entgegengesetzten noch tauglich seyn sollten?

Die Folgen des neuen Systems, so wie es in den wenigen Worten der Constitution selbst ausgesprochen ist, sind an sich klar und unverkennbar, — wir haben früher davon gesprochen —; sie beseitigen absolute das Fortbestehen des Decretenzwangs von 1810; die Garantien und Mittel gegen den Mißbrauch der Freiheit aber sind weder in suspenso gelassen, noch auf die Vergangenheit, auf frühere Vorschriften basirt, solche frühere Verfügungen sind auch nicht angerufen worden.

Vielmehr geht das Staatsgrundgesetz auch in dieser Beziehung constitutive zu Werke, und regulirt selbst (von jetzt an, und von Neuem) diese Gegenstände.

Das hierüber bestehende besondere Edict gibt Maß und Ziel; und wenn es überall nicht gehörig, und je nach Zeit und Umständen, erschöpfend und schmiegsam seyn sollte, so mag dies ein Vorwurf für die Sagacität seiner Verfasser, mit nichten aber eine Berechtigung zur Willkür seyn.

Dieses Edict behandelt ex professo die beiden Gesichtspunkte

der Repressivnormen gegen die Vergehen und Gesetzesverletzungen der Preßproducte und der allgemeinen polizeilichen Aufsicht als Regel und die Präventivnormen gegen die periodisch politischen Blätter, die Censur insbesondere, als Ausnahmen.

Alle andere, als die hier enthaltenen Vorschriften der beiden Gesichtspunkte, alle Verfügungen, welche einem so sehr gehässigen und in dem Edict auf das Minimum der Censurbeobachtung beschränkten Präventivsystem angehören, sind daher logisch und gesetzlich aufgehoben. Das Zurückgreifen in frühere Epochen ist unstatthaft.

Einige einzelne Betrachtungen werden den unbefangenen Wahrheitsfreund von der Evidenz dieser Sätze noch mehr überzeugen, wenn auch ihr helles Licht auf die obligate Ueberzeugung der Regierung keinen merkbaren Eindruck hervorbringen sollte. Wir wissen ja, wie es sich damit verhält; die öffentliche Meinung wird bald nicht mehr im Dunkeln seyn. Wenn man einmal einverstanden wäre, das von oben herab — nach beliebter Sprache — befolgte System, mit dem glimpflichen Ausdruck „Inconsequenz" zu belegen, so müßte man wenigstens anerkennen, daß zu solcher Inconsequenz viel Beharrlichkeit, zu solcher Gehaltlosigkeit viel Vorsatz, zu solcher Ungerechtigkeit viel Eigensinn gehört.

Die drückendste, die beleidigendste Eigenschaft des Decrets von 1810 lag in seiner Singularität, in der Getrenntheit vom gemeinen Recht, von den Formen des gewöhnlichen Verfahrens. Diese Abgeschlossenheit wurde insbesondere dadurch erreicht, und die eiserne Hand des Gebieters aufgelegt, daß eine bisher nie gekannte, vom Kaiser abhängige oberste Centralbehörde über das ganze Buchdrucker- und Buchhändlerwesen in Frankreich geschaffen wurde, bestehend aus dem Generaldirector und sechs Auditeurs, und salarirt und alimentirt aus eigens für dieselben gegründeten Fonds. (Man sehe das Decret vom 5. Februar 1810, Art. 44, und die späteren Decrete sup. cit.)

Von dieser Behörde mußten die Brevets begehrt werden; sie hatte das Recht, solche zu ertheilen, oder zu verweigern, und der Grund hierzu lag natürlich in dem Prinzip, in dem Geist und dem ganzen Getriebe ihres Organismus und Entstehens.

Wo ist heute diese Behörde? — Sie besteht nicht mehr, sie ist auch niemals ersetzt noch ihre Befugnisse auf einen andern Zweig der verschiedenen Verwaltungsbranchen übertragen worden, ja es ist ihrer — und dies wenigstens müßte nach dem System der Regierung doch geschehen seyn — weder bei der Verfassung und dem Edict, noch sonst wie seither gedacht worden. Es fehlt also der wesentlichste Theil eines Gesetzes sein Executionshebel, und die Garantieen desselben! Alles dies war im Decret von 1810 sorgfältigst vorgesehen. Heute keine Spur, und dennoch sollte die Nothwendigkeit eines Brevet fortbestehen! ?

Wenn ein Staatsbürger die competente Behörde aufsuchen wollte, so möchte er vielerlei, wovon er nichts ahnete, wovon er auch in den organischen Gesetzen nichts zu finden vermag, vielleicht auch eine Centraldirection der Geschäfte finden; — aber eine Behörde, wie sie die Art. 1 und 2 des Decrets vom 5. Februar 1810 beschreiben, — wohl schwerlich! Und doch ist es lediglich dieses Decret, welches dem Verlangen der Regierung zu Grunde liegt!

Wer also soll das Brevet ertheilen? Die Regierung sagt: Wir. — Wo ist Euere Legitimation? Im Decrete wahrlich nicht; eine andere besitzet Ihr nicht; die Verfassung, das Edict und die organische Verordnung Eures Wirkungskreises sagen nichts davon!

Es ist kein Grund einzusehen, warum nicht das Ministerium, der Staatsrath — und diese mit mehr Anschein von Grund —, oder das Landcommissariat sich für legitimirt halten sollten!

Wenn aber keine Behörde besteht zum Ertheilen, so besteht auch keine zum Verweigern; dann hat das Begehren keinen Zweck noch Gegenstand, und folgerecht kann von fernerer Anwendbarkeit des früheren Gesetzes keine Sprache mehr seyn.

b) Zur Erreichung eines Brevet waren mannigfache Vorbedingungen zu erfüllen, und die Ertheilung selbst war mit Förmlichkeiten verbunden, als da sind: der Impetrant mußte Zeugnisse seiner Anhänglichkeit an Vaterland und Souverän beibringen, er mußte für das Brevet respê. 50 oder 25 Franken zahlen, dasselbe am

Civilgericht transscribiren lassen und dort den Eid leisten, nichts gegen Souverän und Staat zu drucken.

Alles dies besteht, anerkanntermaßen, nicht mehr und könnte mit dem Inhalt der Constitution und des Edicts nimmermehr vereinigt werden. — Darum nimmt es die Regierung nicht in Anspruch, und verzichtet sogar auf die fiscalische Gebühr!

Wenn eben keine besondere Neigung besteht, der reinen Großmuth diesen Act zuzuschreiben, so bleibt das daraus hervorgehende Argument für die Aufhebung der früheren Vorschrift in ungeschmälerter Stärke bestehen.

c) Man übersehe nicht: Das Gebot eines Brevet bestund nicht isolirt, sondern im Zusammenhang mit einer Masse analoger Vorschriften, es war nur das Glied einer Kette; das Gebot des Brevet war nicht Zweck, sondern Mittel, nicht System selbst, sondern ein Vehikel um den Preßzwang zu realisiren, die Preßfreiheit zu tödten. In diesem Sinne ist die Vorschrift zu würdigen, und aus diesem Grunde ist die Entscheidung, ob ein Brevet zu ertheilen, oder nicht, der Generaldirection hingewiesen worden. Alle andere Vorschriften des Decrets sind entweder ganz beseitigt, oder textuell und von Neuem vorgeschrieben; die frühere Kette ist zerrissen, — das System derselben ist geändert, die Behörde ist zerfallen, die Formen und Bedingungen bestehen nicht mehr! — Und aus Allem heraus soll wunderbar das Gebot eines Brevet wie ein Nothanker der Gewalt sich gerettet haben? Warum? — Fatale, lästige Frage!

Weil es der Regierung also gefällt?

Diese Logik ist außer Gebrauch, sie findet keine Abnehmer mehr!

d) Das Decret hatte die Zahl der Buchdrucker in Paris herabgesetzt und der Gewalt eingeräumt, die Druckereien der Departemente in bestimmte Zahl einzuschränken. Hierdurch war dem großen Ziel der unbedingten Herrschaft über die Presse unendlich viel vorgearbeitet. Erledigte sich eine Druckerei, so hatte die Generaldirection die Auswahl der Günstlingen, und die Qualitäten des Concessionisten mußten dem Napoleonischen System entsprechen.

Heute aber ist die Zahl der Druckerpressen durchaus nicht bestimmt; das Princip der Preßfreiheit vernichtet solche Fesseln;

das Edict weiß nichts davon, obschon es die polizeiliche Aufsicht über die Druckereien besonders berührt. Das ersehnte Veto würde daher in der Hand der Regierung zum gehässigen Mittel der Begünstigung und zur gefährlichen Waffe der mittelbaren Verfassungsverletzung. Es ist mehr als je an der Zeit, derlei Nachgiebigkeiten mit allem Nachdruck zu verweigern; — die Vorgänge flößen kein Vertrauen ein. *)

e) Im Zusammenhang mit dem zur Ertheilung des Brevet erforderlichen Certificate, Eid, u. s. w. enthält der Art. 10 des Decrets das Verbot, nichts zu drucken, was mit den Pflichten der Unterthanen gegen Souverän und Staat in Widerspruch stünde. Die gewöhnlichen Gerichte sollen nach dem Strafgesetzbuch erkennen, unbeschadet des Rechts des Ministers des Innern, dem Drucker im Contraventionsfalle, auf den Bericht des Generaldirectors, das Brevet zu entziehen.

Dem ersten Theile dieses Artikels entsprechende ähnliche Verfügungen enthält das Edict in den §§. 6 — 9 ausdrücklich und weitläufig, und hat außerdem noch in besondern Vorschriften das Interesse der Privaten in Schutz genommen. §. 10 und 11.

Von Vorschriften, welche dem zweiten Theile entsprächen, obschon dieser ungetrennt mit dem ersten und dem Geiste der ganzen Legislation zusammenhängt — handelt das Edict in keiner Sylbe!

Warum nicht? und was folgt hieraus anders, als die

---

*) Nach der Verfassungsurkunde und dem Edict III. kann es keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß die Herausgabe von Anzeige-, Wochenblättern u. dgl. durchaus nicht von der Erlaubniß oder der Gunst der Regierung abhängt, und daß namentlich das Begehren, solche Blätter einer Censur zu unterwerfen, eine wahre Lächerlichkeit ist. Dennoch ist es thatsächlich, daß die Regierung und die Landcommissariate über solche inoffensive Blätter eine despotische Suprematie und die Censur üben, und daß sogar in Sterbfällen den bedürftigen Erben des bisherigen Herausgebers eines Wochenblattes der fernere Druck untersagt, und die Erlaubniß hierzu einem Dritten begünstigungsweise ertheilt worden. Solche Verfügungen sind ungesetzlich und ohne Kraft. Zu bedauern ist, daß das Volk nicht in allen Fällen seine Rechtszuständigkeiten hinreichend kennt, um solche anmaßliche Uebergriffe der Regierungssucht gebührend zurückzuweisen.

Unanwendbarkeit der früheren Verordnung über das Brevet. Vermag die Regierung eine andere Antwort zu geben als diese? Wir wären begierig, sie zu vernehmen!

f) Die Art. 11 — 20 haben die von dem Drucker zu machende Declaration und Eintragung des Werkes, die Vorlegung desselben zur Censur vor dem Druck zum Gegenstande; sie sprechen von einer förmlichen Controlle und obersten Censurbehörde. Die Art. 23 — 28 betreffen die Execution der vorhergehenden Verfügungen, und was erforderlich sey, damit der Autor und Drucker ruhig drucken und publiziren könne; — wie ihm die Erlaubniß hiezu ausgefertigt werde und was geschehen solle, wenn die Verbote der Censurbehörde nicht respectirt werden; — die Art. 41 bis 44 die auf Uebertretung dieser Vorschriften verhängten Strafen, und alle diese Normen bestehen unzertrennt mit der Vorschrift des Brevet. Alle mit einander sind aber heute nicht mehr anwendbar, und als aufgehoben zu betrachten.

Nach §. 1. des Edicts ist vollkommene Preßfreiheit gestattet und deßfalls keine Declaration zu machen, keine Censur zu beobachten, welche ohnehin nur in dem Falle des §. 2 besteht.

Für den Fall, daß perfecte Druckwerke Sitten- und Gesetzesverletzungen u. d. gl. enthalten, haben die §§. 4 — 9 polizeiliche und strafrechtliche Vorkehrungen getroffen, welche zugleich beurkunden, daß keine Behörde, wie sie auch heiße, vor dem Drucke gegen die Presse und ihren Inhaber einschreiten darf; und durch den Zusammenhang aller §§. ist die Anwendbarkeit der Art. 41 — 44 beseitigt.

Wie sollte dessen ungeachtet die Vorschrift des Brevet allein fort gelten? —

g) Ein ganz identisches Argument geht aus der Vergleichung der übrigen Theile des Decrets mit dem Inhalt des Edicts hervor, wie z. B. der Art. 21 und 22, welche in dem letzten Satze des §. 1 ihre Erledigung finden; — der Art. 34 — 38. 39. 40. 45 bis 47 und 48, welche zum Theil — mit der heute bestehenden Gesetzgebung durchaus nicht mehr vereinbar, zum Theil — wie namentlich die Competenz der polizeilichen Einschreitungen, die Fälle des

Beschlags in dem Edict, und die Mauthfälle im Mauthgesetze — besonders regulirt, oder aber tacite aufgehoben sind.

Ueberhaupt, die auf das Decret von 1810 gebaute, angebliche Nothwendigkeit eines Brevet, welche unter der Herrschaft der kaiserlichen Willkür, bei Reduction der Zahl der Buchdruckereien, bei absoluter Einschränkung und Hofmeisterei aller politischen Blätter, bei dem unbedingten Verbot, neue ohne Erlaubniß des Präfecten zu errichten, einen sehr bedeutungsvollen, schweren Sinn hatte, ist heute, wo volle Preßfreiheit bestehen soll, wo diese Hemmungen nicht bestehen, wo nicht nur die Zahl der Druckereien illimitirt ist, sondern wo insbesondere die Errichtung eines Journals Sache des freien Willens der Staatsbürger, die Herausgabe einer Zeitschrift, eines Werkes, von jeder Erlaubniß unabhängig, somit das Decret vom 3. August 1810 und die Verordnung vom 25. Februar 1816 aufgehoben sind — eine feindlichauffallende Incohärenz, eine unzulässige, unmögliche Unstatthaftigkeit, oder aber eine indirecte Zerstörung des garantirten Prinzips der Preßfreiheit!

Wenn dies das Endziel ist, welchem die seltsame Hermeneutik der Regierung entgegenhinkt, so möge sie das letzte Verdienst sich erhalten und es laut aussprechen; denn wenn durch eine richtige Folgerung alle andere Unterstellungen beseitigt sind, so häufen sich die Prämissen zu der unabweislichen Schlußfolge: Das ist's was man will! und jede andere Deutung muß vor dem Lichte der Wahrheit zurückweichen!

Herrliche Preßfreiheit, wonach der Verfasser seine Producte, der Journalist sein Blatt nicht selbst drucken kann, und auch sonst keine Druckerei ohne Erlaubniß der Gewalt bestehen darf! Und — wir müssen noch einmal auf Frankreich zurückkommen, so peinlich es auch affiziren möge — nachdem wir Schritt vor Schritt factisch wie gesetzlich erwiesen, daß die Charte von 1814, im Art. 8, das Decret von 1810 für Frankreich aufgehoben, und für die spätern singulären Gesetze ein leeres Feld gelassen; wie sollte es sich gestalten, daß die Verfassung von 1818, gleichem Prinzip huldigend und zugleich die Gesetze gegen Preßmißbrauch er-

theilend, ein direkt entgegengesetztes Resultat herbeigeführt hätte? —

Versucht es nun noch ferner dem Dilemma zu entweichen: Entweder keine Preßfreiheit, oder Aufhebung des Decrets von 1810 und der Nothwendigkeit eines Brevet. —

Ihr behauptet Preßfreiheit, — also zieht Euch nur selbst den Schluß!

Ein Medium, und wäre es auch das Summum eines juste milieu läßt sich nicht hineinzwängen. Das Interesse des Volkes, die öffentliche Meinung, das Jahr 1832 widerstreben solchem Beginnen und sind unzugänglich für anders componirte Demonstrationen. Das Volk denkt; — Eure Sache ist verloren!

5) So wenig die Herrschaft des Decrets von 1810 und die Nothwendigkeit eines Brevet mit dem Prinzip und dem speciellen Inhalt der Constitution vereinbar ist, so wenig findet sie in der Gewerbsteuerverordnung irgend einen Anhaltspunkt. —

Die in den republikanischen Gesetzen und Verfassungen ausgesprochene und dem Rheinkreis zustehende vollkommene Gewerbsfreiheit kennt keine andere Last, als die der Patente, und das Patentsteuer-Gesetz vom 1. Brumaire VII ist auf diese Grundlage basirt. Darin sind die Buchdruckereien wie alle andere Gewerbe besteuert.

Diese Freiheit wurde durch das Decret vom 5. Februar 1810, dem bestehenden System der Regierung gemäß, vernichtet, und die Buchdrucker mußten nebst der Gewerbsteuer noch ein Brevet erholen und auch dafür eine Gebühr zahlen. Dieses abnorme System, Quelle des Gebots, hat der Zeit, der späteren Gesetzgebung und Constitution wiederum weichen müssen, wie die älteren Privilegien des französischen Königthums den jugendlich freien Eingebungen der Republik.

Eine spätere, specielle Verordnung *) gegen die Buchdrucker besteht nicht, und die beiden Gesetze über die Gewerbsteuer vom 26. Februar 1818 und 14. April 1820, **) letztere

*) Wie z. B. die Gruner'sche Verordnung gegen die Apotheker vom 5. — 17. Mai 1814.

**) Amtsblatt von 1818 Nro. XI. von 1820 Nro. V.

also der Verfassung nachgängig, unterwerfen die Buchdrucker, welche sie mit den übrigen Gewerben ganz in die nämliche Categorie stellen (§. 6 und der Tarif), keiner andern Gebühr als der der Patentsteuer. Von Einholung und Zahlung eines Brevet findet sich keine Spur, so wenig als z. B. bei dem Wirth, dem Billardisten, Weber u. s. w. Diese Verordnungen sind die Umschreibung des Brumairegesetzes, die vollkommenste Aehnlichkeit ist frappant. Sie haben, wie dieses, die Gewerbsfreiheit zur Basis; sie gehen von der völlig freien Bewegung der Gewerbtreibenden nach Zeit, Ort und Ausdehnung des Geschäftes (§. 14 — 19, 20, 35 u. a. der Verordnungen von 1818) aus, und sind, wie das Brumairegesetz, mit einem absolutistischen Monopol des kaiserlichen Decrets von 1810 unvereinbar.

6) Lange genug sind die Beschlüsse der 35. Sitzung des Bundestags (von 1819) Gegenstand allgemeinen Unwillens gewesen. Es möge uns erlaubt seyn, sie heute dem reineren Dienste des Rechtes und der Wahrheit zu weihen; der guten Sache müssen auch die Feinde nützen.

Jene Beschlüsse, so weit sie die Preßfreiheit berühren, haben festgesetzt, daß alle Blätter und Schriften, mit Ausnahme jener, welche über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden, und nur die hier ausgenommenen Schriften fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt werden sollen. §. 1.

Für die Aufrechthaltung dieser Vorschrift haben die Regierungen die erforderlichen Mittel und Vorkehrungen zu treffen; — diese müssen jedoch von der Art seyn, daß sie dem §. 1 Genüge leisten. §. 2.

Da der Beschluß durch die Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln veranlaßt ist, so werden die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze als unzureichend erklärt. §. 3.

In den §. 6 und 7 wird dem Bundestag das Recht eingeräumt,

Schriften und Blätter einzelner Bundesstaaten, auf geführte Beschwerde hin, und selbst aus eigener Machtvollkommenheit, zu unterdrücken.

Man sieht, die hohe Versammlung war bei dem großen Meister Napoleon in die Schule gegangen; — so weit reichte der tödtliche Haß gegen den Usurpator nicht, um zu verschmähen, was seine Werke dem Wohle der anvertrauten, göttlich angestammten Völker förderliches enthielten! Die Aehnlichkeit, ja Gleichheit der einzelnen Verfügungen mit jenen des Decrets von 1810 und 1811 sind handgreiflich. Das ganze System der Preß-Verhinderung, die Prävention, sollte wieder aufleben.

Es sollte nun die Bekanntmachung und die Anwendung dieser Beschlüsse in den einzelnen Staaten vorgenommen werden, und hier trat die Verlegenheit ein — es bestanden unglücklicher Weise hie und da Verfassungen!

Auch in Bayern wurden sie bekannt gemacht, aber wie? Hätten, wie die Regierung behauptet, die Verfügungen der Decrete von 1810 und 1811, hätten die damaligen vorbeugenden Maßregeln, unter ihnen obenan die Nothwendigkeit eines Brevet und vorläufiger Declaration aller Druckwerke, noch bestanden, die Verfassung von 1818 überlebt gehabt; so wären zwar die Bundesbeschlüsse etwas überflüssiges gewesen, indem schon gesorgt war, aber ihrer unbedingten Anwendung hätte dann um so weniger das Geringste im Weg gestanden.

Dem war nicht also, und die Bekanntmachungsurkunde vom vom 16. October 1819 *) liefert darüber den besten Beweis. Die Beschlüsse wurden bekannt gemacht und der König verordnet dabei:

> „daß Unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehende Souveränetät, nach der von Uns Unserm treuen Volke ertheilten Verfassung und nach den Gesetzen Unseres Königreiches sich hiernach geeignet achten.

---

*) Vid. Amtsblatt von 1819, Nro. XIII.

Zwischen den Napoleon'schen Decreten und diesen Bundesbeschlüssen war die Verfassung von 1818 im mitten gelegen, und die abrogatorische Wirkung derselben war so unbezweifelt, daß das Ministerium selbst nicht umhin konnte, dies öffentlich anzuerkennen.

7) Auch die neuesten Verhandlungen der Ständeversammlung gehen von der in Anspruch genommenen Freiheit der Presse und der Gewerbe aus.

Alle Gesetze und Vorschläge über Beschränkungen der Gewerbsfreiheit sind dem Rheinkreise stets fremd geblieben, aus dem Grunde seiner anerkannten Freiheit.

In den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe über das Preßgesetz wurde von höherem Orte aus die Motion zur Aufnahme einer Verfügung gemacht, dahin gehend: daß in Zukunft den Herausgebern von Journalen und den Verfassern von Schriften nicht mehr gestattet seyn solle, sich einer eigenen Presse zu bedienen. Da nun die Regierung solche Verfasser und Herausgeber, hinsichtlich des Gebrauches der Presse, ganz den Druckern von Profession gleichstellt, so liegt in dieser Motion das unzweideutigste Bekenntniß, daß das Anverlangen eines Brevet, welches ja alle Verlegenheit beseitigen würde, nicht mehr zulässig ist. *) —

Quod erat demonstrandum!

Zweiter Satz: Auch wenn das im Decret vom 5. Februar 1810 enthaltene Gebot, daß die Buchdrucker mit einem Brevet versehen seyn müssen, heute noch bestünde, so würde dennoch der Druck der beiden Journale mit eigener Presse der Herausgeber nicht untersagt werden können.

Der erste Rechtfertigungsgrund dieses Satzes liegt einfach darin, daß die Vorschriften über Einholen eines Brevet nur die Buchdrucker von Gewerbe, den Stand als solchen angehen, somit auf den Verfasser eines Werkes, oder auf den Herausgeber eines Journals keine Anwendung finden.

Die Verfügung des Decrets ist anerkannt eine Ausnahmsvor-

---

*) Und insbesondere zeigt dieser Umstand die unbezweifelte Wahrheit, daß dem Druck der Verfasser und Journalisten, selbst im jenseitigen Bayern, keine Schwierigkeiten entgegengesetzt werden können.

schrift, eine höchst singuläre Maßregel, deren Sinn und Grenzen am besten in der allgemeinen Regel als Gegensatz gefunden werden mögen.

Vollkommene Gewerbs- und illimitirte Preßfreiheit sind die Grundelemente der republicanischen Gesetze und Constitutionen wie sie auf das französische Kaiserthum überkommen sind.

Jeder Bürger soll jedes Gewerb, wie und wo es ihm gefällt, treiben können. — Alle Privilegien, Monopolien und Vorbedingungen sind aufgehoben. — Es steht Jedem frei, zu sagen, zu schreiben, zu drucken und drucken zu lassen, was ihm gefällt.

Tout citoyen peut parler, écrire, imprimer librement (droit de l'homme art 11.)

. . . . la liberté de parler, d'écrire, *d'imprimer* et publier ses pensées (Constit. du 3 — 14 Sept. 1791, Tit. I.)

Nul ne peut être empêché de dire, d'écrire, *imprimer* et publier ses pensées.

Il n'y a ni privilége, ni maîtrise, ni jurande, *ni limitation à la liberté de la presse, du commerce, à l'exercice de l'industrie* et des arts de toute espèce. (Constit. vom Jahr 3, art. 353 und 355.)*)

Es ist aber augenfällig, daß die Exception von dieser Regel, nach den Worten und näheren Erläuterungen des Decrets vom 5. Februar 1810, den Umfang obiger Gesetzesstellen bei weitem nicht erreicht, wobei die Natur der Vorschrift, als ausnahmsweise verfügend, jede erweiternde Interpretation ausschließen muß.

Die Ueberschrift des Decrets kündigt an, wovon es handeln wird: „Décret contenant réglement sur *l'imprimerie* et la *librairie* **).

Der erste Titel spricht von der

---

*) Jeder Bürger kann frei sprechen, schreiben und drucken (Erkl. d. Menschenr. Art. 11).

. . . Die Freiheit, seine Gedanken zu sagen, zu schreiben, zu drucken und bekannt zu machen (Constitut. vom 3. — 14. Sept. 1791. Tit. I).

Alle Vorrechte, Meisterrechte, Geschwornenämter, alle Beschränkungen der Freiheit der Presse, des Handels, des Gewerbfleißes und der Künste jeder Art sind aufgehoben (Constit. vom Jahr 3. Art. 353 u. 355).

**) Decret, welches das Reglement über die Buchdruckerei und den Buchhandel enthält.

„*direction* de *l'imprimerie* et de la *librairie* *),
der Titel II, „de la *profession* d'imprimeur **).

Nur vom Stand eines Getriebes, welches durch öffentliche Reglements geordnet werden kann, also nicht von einer höchst privativen Sache, der Beförderung eigener Geistesproducte; von einer Industrie, welche durch eine einzige, allgemeine Centraldirection geleitet werden kann, nur von einer Betriebsamkeit, welche mit dem Stande des Buchhändlers correspondirt, d. h. nur von der Buchdruckerei als Profession, ist die Sprache, und darüber läßt der Titel II. nicht den mindesten Zweifel. Unter jener Ueberschrift finden sich gerade die einzelnen Restrictionen gegen die Drucker und die Vorschrift eines Brevets. Nach Art. 3 wird die Zahl der Drucker beschränkt und fixirt, nach Art. 6 über die Zahl der Pressen verfügt, nach Art. 7 von den „*places* d'imprimeurs" ***) und von den erforderlichen Zeugnissen, um solche Stellen zu erhalten, nach Art. 8 von dem „remplacement" ****) und Art. 9 von dem zu leistenden Eide eines solchen Angestellten gehandelt.

Wenn es nun in diesem zusammenhängenden Ganzen, im Art. 5 heißt:

„Les *imprimeurs* seront brevetés et assermentés" *****).

so ist doch wohl für Jedermann, der verstehen will, klar, daß hier von nichts anderem, als von dem gewerbtreibenden Buchdrucker gesprochen wird.

Dagegen unterstellt das Decret an anderen Stellen unverkennbar den eigenen Druck des Autors, ohne irgend eine Beschränkung mit einfließen zu lassen.

So im Art. 20. Si nos ministres sont informés, autrement que par le directeur général, qu'un *auteur* ou un imprimeur se *propose d'imprimer* un ouvrage . . . . .

---

*) „Direction der Buchdruckerei und des Buchhandels."

**) „Von dem Stande (Profession) des Buchdruckers.

***) „Buchdruckerstellen."

****) „Wiederbesetzug."

*****) Die Buchdrucker müssen mit einem Brevet versehen und beeidigt seyn.

Art. 21. Tout *auteur* ou imprimeur pourra, avant l'impression, soumettre à l'examen l'ouvrage, qu'il veut *imprimer* ou *faire imprimer*.

Art. 25. Si le directeur général sur l'avis du censeur a décidé qu'il y a lieu à des changemens ou suppressions, il en sera fait mention au procès-verbal et *l'auteur ou l'imprimeur* seront tenus de s'y conformer *).

Characteristisch ist, daß das Brevet des *imprimeur* ganz gleich gestellt und behandelt wird, wie jenes des *libraire*, was den Gesichtspunkt des Gewerbes, des Handels, der Industrie noch klarer darlegt.

Niemand würde sich wohl einfallen lassen, von einem Autor, welcher ein Werk schreibt, ein Brevet zu verlangen, weil er sein Buch verkauft! — und wenn nicht, warum denn eher von dem Verfasser, welcher seine Schrift oder sein Journal selbst druckt? — Ist der eine mehr Buchdrucker als der andere Buchhändler?

Um vollends Gewißheit zu erhalten, wie sehr die Ausdrücke des Gesetzes auf den Autor selbst unanwendbar sind, mögen noch die Art. 30, 31, 32 und 33 beherzigt werden, welche die librairie ganz wie die imprimerie in der Gestalt eines offenen allseitigen Industriezweiges, eines *établissement*, beschreiben.

Wir verweisen zugleich auf die Art. 39 und 40, welche die Rechte der Autoren zum ausdrücklichen Gegenstand haben, ohne einer so sehr außerordentlichen Pflicht, wie die in Frage stehende, zu erwähnen; auf die Art. 41, §. 2 und 4 und auf den Art. 49, dessen Nomenclatur lediglich Gewerbsstände begreift und im §. 5

---

*) Art. 20. Wenn unsere Minister auf anderem Wege, als durch den Generaldirector, in Kenntniß gesetzt sind, daß ein Verfasser oder ein Buchdrucker, Willens ist ein Werk zu drucken .....

Art. 21. Jeder Verfasser oder Buchdrucker kann, vor dem Drucke, das Werk, welches er drucken, oder drucken lassen will, einer Prüfung unterlegen.

Art. 25. Wenn der Generaldirector auf den Bericht des Censors entschieden hat, daß Abänderungen oder Streichungen Statt finden sollen, so wird hiervon im Verbalprozeß Erwähnung gethan, und der Verfasser oder der Drucker sind gehalten, sich darnach zu richten.

zum Ueberfluß die imprimerie und librairie als einen Kunst- und Handelszweig darstellt.

Von entscheidendem Gewicht ist das Decret vom 2. Februar 1811 über die Ausfertigung und Form des Brevet, weil hierdurch bethätigt wird, daß auch in der Praxis die Worte des Decrets vom 5. Februar 1810 nur auf den Buchdruckerstand angewendet worden sind.

Es heißt daselbst im Eingang des Modells:

Vu l'arrêté de son excellence le ministre de l'intérieur...... lequel arrêté maintient le sieur N. N. *dans l'exercice de l'état d'imprimeur* dans le departement u. s. w. *)

Im Contexte des Brevet selbst:

Nous.....avons accordé le présent brevet d'imprimeur au sieur N. N. pour lui servir et valoir ce qui de raison, et exercer le dit *état d'imprimeur* en se conformant aux lois et réglemens u. s. w. **)

Für den Gegenstand unserer Nachweisung reicht es, bei der abnormen Natur des Decrets vom 5. Februar 1810, hin, daß die Worte und Bezeichnungen so entschieden gegen eine andere Auffassung streiten. Indessen wird diese Betrachtung noch durch mehrere andere Nebenumstände bestärkt, als da sind:

a) Daß die Behauptung der Regierung nicht an überreicher Natürlichkeit leide, auch aus den Rechten der Staatsbürger mit nichten fließe, und ohne besonders schneidende Nachweisung nicht angenommen werden könne: darüber ist wohl Jedermann einverstanden; eben so darüber, daß die Worte des Decrets nirgendwo den behaupteten Satz unterstützen.

Da nun in diesem Gesetze von den Journalen noch gar nicht gehandelt worden, deren Schicksal vielmehr einem eigenen Régime

---

*) Nach Ansicht des Beschlusses Sr. Excellenz des Ministers des Innern ..... welcher Beschluß den Herrn N. N. in der Ausübung des Buchdruckerstandes im Departement von u. s. w. bestätigt.

**) Wir ..... haben gegenwärtiges Buchdruckerbrevet dem Herrn N. N. bewilligt, um ihm zu dienen und zu gelten was Rechtens, und damit er den besagten Stand eines Buchdruckers, unter Befolgung der Gesetze und Reglemens, ausüben könne.

vorbehalten war, so mußten die hierüber erlassenen Verfügungen am sichersten Maß und Ziel geben. Aber — hier sucht man vergebens eine solche Vorschrift!

Das Decret vom 5. April 1810 ist ein Muster von Tyrannei. Indessen von der Untersagung des eigenen Druckes weiß es nichts!

Und — für dieses Nichtgebot mochten dem Kaiser hinreichende Gründe vorschweben, gegen den Nachtheil dieser Unterlassung gewährvolle Sicherheit bekannt seyn. In einer Zeit, wo die Rechte des Bürgers nichts, der Wink des Herrn Alles und das Recht des Kaisers durch eine Million Bajonnette garantirt war, konnte aus gesetzlichen Lücken eine Verlegenheit nicht entstehen. Wo das Gesetz schwieg, da half die offene oder geheime Gewalt! —

Ohnehin war durch die doppelt verhängte und mit unnatürlicher Strenge ausgeübte Censur der beiden Decrete vom 5. Febrner und 3. August 1810 Alles erreicht, was man nur verlangen konnte.

Welches übrigens auch die Motive der Nichtuntersagung eigener Presse seyn mochten, die Thatsache liegt vor, und die Consequenzen daraus sind uns erworben.

b) Aus den Decreten vom 18. November 1810 und 2. Februar 1811 kann die wenigstens factisch realisirte Beseitigung eigener Pressen nicht deducirt werden, indem auch die hier gebrauchten Ausdrücke stets nur auf das Gewerb der Buchdruckerei bezüglich sind.

> Décret du 18 Novemb. 1810 concernant les presses, fontes, caractères et autres ustensiles *d'imprimerie*, qui, à dater du 1 Janvier 1811 se trouveront en la possession d'individus non brevetés.*)

Schon der Eingang dieses Decrets zeigt, daß darin lediglich unterdrückte Buchdruckereien als solche behandelt werden:

> Considérant que la réduction et la fixation du nombre des imprimeurs laisseront nécessairement des presses, fontes,

---

*) Decret vom 18. November 1810 in Betreff der Pressen, des Gusses, der Lettern und andern Druckereigeräthschaften, welche vom 1 Jänner 1811 an im Besitz von nicht brevetirten Individuen sich befinden werden.

caractères ou autres ustensiles *d'imprimerie* en la possession de plusieurs individus non brevetés. *)

und der Art. 1 wiederholt dies auf das bestimmteste.

Privatpressen sind darin nicht begriffen; im Gegentheil läßt sich aus dem Art. 1, letztes Alinea, welches die Cylinderpressen, womit Copien gezogen werden, von der Verbindlichkeit der zu machenden Anzeige befreit, und aus dem Art. 4, welcher die imagers, (Bilderhändler) dominotiers, (Türkisch-Papierhändler und die Tapetenhändler) derselben speciell unterwirft, ein weiteres Argument für die Freiheit der Autoren und Journalisten herleiten.

Hierbei ist zu beobachten, daß dieses ganze Decret außer Paris niemals in förmliche Execution getreten ist, wie das die Entschädigung der unterdrückten Buchdrucker verhängende, nur für Paris erlassene Decret vom 2 Februar 1811 beurkundet.

Wenn unter der Herrschaft dieser Decrete eine das System der Regierung bewährende Interpretation nicht bestehen konnte, so ist solche um so unstatthafter, heute, wo das Prinzip der Preßfreiheit anerkannt ist.

Der fernere Rechtfertigungsgrund des oben ausgesprochenen zweiten Satzes besteht darin, daß gegen das nicht-brevetirte Drucken, von wem es auch ausgehe, gesetzlich keine Strafe, noch sonst eine Zwangsmaßregel ausgesprochen ist.

Das Decret vom 5. Februar 1810 verweist im Art. 10, hinsichtlich der durch die Druckwerke verübten Verbrechen und Vergehen auf das peinliche Gesetzbuch, und enthält im Art. 41 sieben einzelne Fälle, in welchen die Confiscation und Geldstrafe dictirt werden können.

Allein weder in der einen noch in der andern Stelle ist von dem Drucken ohne Brevet im entferntesten Sprache, und so gewiß als die Nichtbefolgung der Censur nach dem constitutionellen Edict **) mit einer Strafe nicht belegt werden kann, eben so gewiß

---

*) In Betracht, daß die Verminderung und die Festsetzung der Zahl der Buchdrucker nothwendigerweise Pressen, Guß, Lettern oder andere Geräthschaften der Buchdruckerei im Besitze von mehreren nicht brevetirten Personen lassen werden.

**) Und jetzt auch nach der Entscheidung des Appelhofes in Zweibrücken. (Die Speierer Zeitung gegen die Staatsbehörde.)

entgeht auch die Nichtbefolgung der Vorschrift eines Brevet nach dem Decret vom 5. Februar 1810 jeder Ahndung, jedem Zwang.

Käme es darauf an, die Motive dieser seltsamen Lücke in dem kaiserlichen Erstarrungssystem nachzuweisen, so möchten sie vielleicht mit den oben beim ersten Rechtfertigungsgrund schon angedeuteten viele Aehnlichkeit haben, und die Decrete vom 18. November 1810 und 2. Februar 1811 bieten hiefür einige Gewähr. Was alles noch geschehen wäre, ist aus dem bereits Vorhandenen zu ermessen, und eine plangemäße Vollziehung und Erweiterung der primitiven und Haupt-Decrete, eine umfassende Veräußerung der überflüssigen Pressen, und ein wachsames mit der Gewalt geschärftes Polizei-Auge auf die Operationen der Druckereien, konnten die Nothwendigkeit einer Straf- oder Zwangsverfügung verschwinden machen.

Genug aber, eine solche ist, in dem Decret vom 5. Februar 1810, nach welchem ganz allein die Sache zu beurtheilen ist, nicht vorgesehen, und es besteht keine gesetzliche Möglichkeit der Strafe noch Hinderung.

In Frankreich, wo das Rechtsgefühl mehr in die Sitten, selbst der Gewalthaber, welche sich im Uebrigen allenthalben gleichen, übergegangen ist, oder, um richtiger zu sprechen, wo die Scheu vor der berechtigten Zurückweisung willkürlichen Zwanges größer ist, würde dieser Punkt im mindesten nicht beanstandet werden; dessen zur Gewähr dient uns die Behandlung der ganz analogen Frage in Betreff der Buchhändler.

Das Gesetz vom 21. — 23. Oktober 1814 hat dem früheren Strafmangel des Decrets vom 5. Februar 1810, so weit er die Buchdrucker angeht, abgeholfen, und im Art. 12 und 13 ein reiches Maß von Strafen ausgeleert; aber gegen die Buchhändler, welche ohne Brevet ihr Geschäft treiben, ist wiederholt die Strafbestimmung unterblieben.

Die Folge war eben so einfach als natürlich, — die Handlung mußte der vindicta publica entgehen. Während des Zeitraums von 1814 — 1822 war dies wirklich der Fall, bis eine durch alle Regeln der Hermeneutik verdammte Wiederaufsuchung und Deutung des Art. 4 des Reglement von 1723 dem willfährigen

Cassationshof, in Widerspruch mit den Appellhöfen, die Möglichkeit darbot, dem allergnädigsten Gebieter und Herrn sich ergeben zu zeigen.

Die Strafe jenes Reglements wurde, trotz den dazwischen getretenen republikanischen Gesetzen und Constitutionen, wodurch alle Schranken und Fesseln der Gewerbs- und Preßfreiheit zerbrochen worden waren, als durch das einfache Verbot des Gesetzes vom 21. — 23. Oktober 1814 wieder aufgelebt, angewendet; — eine unwürdige Rechtsverletzung, welche selbst unter Napoleon nicht gewagt wurde, gegen welche die geschätztesten Rechtslehrer und die freien Appellhöfe Frankreichs mit Nachdruck und zuletzt auch mit siegreichem Erfolg sich aufgelehnt haben.

Aber auch dieser schwache Trost wird unserer eingeengten Gegnerin entrückt; dieses herrliche Reglement, welches nicht concessionirten Buchdruckereien den Besitz von Pressen, Lettern und anderem Druckgeräthe mit exemplarischer Strafe, mit Confiscation und 3000 Franken Geldstrafe verpönt, ist in den vier rheinischen Departementen niemals publizirt worden, und so können wir der Regierung diese letzte Zuflucht nur wie aus weiter Ferne zeigen, um sie sogleich und auf immer verschwinden zu lassen.

Was hiernach Rechtens sey, dies ist jedem Tiro der Rechtsgelahrtheit bekannt, so sehr die Regierung mit verhaltenen Augen auf ein — nicht Hirngespinnst, wir haben Wahrheit versprochen — beliebig gestecktes Ziel ihrer Launenwillkür losarbeitet.

In dem Conflict zwischen einem comminatorischen, der Strafnorm ermangelnden Verbote, und dem natürlichen Freiheits- und Rechtsumfang des Menschen, entscheidet die unveräußerliche, mitgebrachte Natur des letzteren. Freigeboren, legt er sein schönstes Attribut nur insofern ab, als das Wohl der gesammten Staatsgesellschaft es erheischt. Diese Nothwendigkeit muß in der Form von Gesetzen, und alle Gesetze, welche das öffentliche Interesse berühren, müssen, Behuf ihrer Vollziehbarkeit, mit Strafen oder Zwangsmitteln corroborirt seyn; wo diese Eigenschaft fehlt, besteht kein wirksames Gesetz, kein Verbot, und es tritt mit aller Kraft der schon einmal angerufene Grundsatz ein:

Was nicht verboten, ist erlaubt.

Wenn wir der vorgesteckten Aufgabe nachgekommen, die erforforderlichen Beweise geliefert sind, daß weder nach der Verfassung, nach dem dort ausgesprochenen Princip und Begriff der Preßfreiheit, noch nach dem speciellen Inhalt des Edictes, noch nach der Gesetzgebung des Rheinkreises dem beabsichtigten Gebrauch eigener Pressen der beiden Herausgeber Wirth und Siebenpfeiffer ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe; so laßt uns nun das von der Regierung eingeschlagene Verfahren gegen den Gebrauch von Privatpressen beleuchten, so laßt uns sehen, ob ein erlaubter Nebenweg offen gelassen ist, den Genuß gesetzlicher Befugnissen factisch zu vereiteln. Dies führt uns

Zur zweiten Frage.

2) **Ist das von der Regierung ergriffene Verfahren, der Form und der Sache nach gesetzlich, oder aber erscheint dasselbe als eine willkürliche Gewaltshandlung und Verletzung bestehender Verfassungs- und Gesetzesgarantieen?**

Neben den bisher mit Verfassung und Gesetz begründeten Rechten und Garantieen des Staatsbürgers, muß der Schritt der Regierung, die erhobene Contestation, als ein auffallendes Entgegentreten, ihre Handlung der Beschlagnahme jetzt schon als eine beunruhigende Mißachtung der gesetzlichen Schicklichkeit erscheinen. Noch hat sie vielleicht, im Urtheile vieler Profanen, die eben so unbedachte als geschichtlich widerlegte Vermuthung für sich, daß, was die Gewalt verordne, recht gethan sey, eine Art vou Cultus, der leider in Mark und Blut des Deutschen allzusehr eingedrungen und eine der Hauptursachen ist, warum die Ueberschreitung der Amtsgewalt der deutschen Regierungen durchaus nicht zu den ungewöhnlichen, eine energische Auflehnung, eine Zurückweisung solcher Eingriffe in die Rechte der Bürger dagegen zu den wunderbarsten Erscheinungen gehören. Bald wird dieser Zauber verschwinden, und mit dem größern Maße von öffentlichem Leben, Einsicht und Erkenntniß in die Rechte des Volkes, wird das

Bewußtseyn seiner Stärke, die Ohnmacht jedes ungesetzlichen Schrittes hervortreten.

Die Regierung hat das unbestreitbare Eigenthum zweier Staatsbürger angetastet, in Beschlag gelegt, und dessen Genuß vereitelt. Das allgemeine Civilrecht ertheilt dem Eigenthümer allein den ausschließlichen Genuß und die Verfügung über sein Vermögen, verbietet somit dessen Beeinträchtigung jedem Dritten.

Allerdings können die Gegenstände des Verkehrs in Folge gerichtlicher und notarischer Vollziehungsurkunden, im Falle von Zahlungssäumniß der Schuldner, in Beschlag gelegt werden; allerdings kann das Vermögen des Steuerpflichtigen, welcher nicht zahlt, gepfändet; allerdings kann der Staatsangehörige angehalten werden, sein Eigenthum zum höhern Staats-Zweck und Vortheil abzutreten: aber in allen diesen Fällen hat das Gesetz und die Verfassung die unüberschreitbaren Grenzen festgestellt, und die Vorbedingungen regulirt. Von allem dem ist anerkanntermaßen heute nicht die Rede.

Die besondern Vorschriften über die Freiheit der Presse, die Verfügungen gegen deren Mißbrauch, auf welche die Verfassung ausdrücklich verweist, das Edict III. lassen auch nicht eine Spur von Berechtigung zu Einschreitungen, wie die Regierung sie gewagt, erblicken.

Wann und in welchen Fällen hat die Polizeigewalt zur Beschlagnahme gegen die Presse zu schreiten? —

Die Antwort ist in den §§. 4 — 11 des Edicts zu finden. Im Allgemeinen und als Regel, ist auf dem gewöhnlichen Wege gerichtlich zu verfahren und die Bestrafung der durch Druckwerke verübten Vergehen zu bewirken §. 4 — 6.

Da, wo jene Gesetzesübertretungen den Monarchen, den Staat u. s. w., das öffentliche Staatsinteresse insbesondere berühren, soll die Polizei hemmend gegen die Verbreitung solcher Schriften und Darstellungen verfahren, d. h. den Beschlag, und zwar in diesem so wie in dem weitern Falle, wo abwesende Staatsdiener durch Preßproducte angegriffen werden, von Amtswegen, da, wo Privatpersonen verletzt sind aber auf Anrufen der Betheiligten, anlegen. §. 7 — 11.

Außer diesen Fällen ist der Beschlag nicht gestattet, und überall erstreckt er sich nur auf bereits vollständig gewordene Ergebnisse der Presse, nicht auf diese letzte selbst, als das bloße Instrument. —

Auch das Decret vom 5. Februar 1810 kennt ein solches Verfahren, eine solche anticipirte Strafe und Execution nicht. Man vergleiche den schon öfter angerufenen Art. 41, den einzigen, welcher von der Confiscation spricht, der Art. 45 und 46, welche von der Art der Constatirung der in der vorhergehenden Section näher bezeichneten „délits en matière de librairie" handeln, so wie den ganzen übrigen Inhalt des Decrets, und es wird sich keine Andeutung von Zulässigkeit des hier gerügten Verfahrens und Zugriffs nachweisen lassen.

Die Strafgesetzgebung nimmt die Presse und das Eigenthum des Bürgers unter ihren besondern Schutz, erklärt den unberechtigten Angriff auf das letztere als Diebstahl, die ungesetzliche Vernichtung der Freiheit des erstern als schweres Verbrechen; sie gewährt in dem domicile einem jeden Staatsangehörigen ein Asyl, über dessen Schwelle der Behörde nur in den ausdrücklich gestatteten Fällen einzugehen erlaubt ist.

Die Regierung behauptet nicht, daß sie in einer dieser strafrechtlichen Unterstellungen sich befinde.

Die Verfassung garantirt, als Grundpfeiler des Staatsverbandes im Tit. 4. §. 8. jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

Wenn aber Verfassung wie Gesetz die Handlung der Regierung als ein vermessenes Attentat auf die Grundstützen der gesellschaftlichen Ordnung qualificiren, so muß der beklommenen Brust die Frage entsteigen: Sollte es möglich seyn, daß in einem constitutionellen Staate die Regierungsgewalt zum Maßstab ihrer Handlungen andere als gesetzliche Normen, andere als verfassungsmäßige Wege befolgen könne?

Die Regierung, welche uns nicht nachweisen kann, welche gesetzliche Vorschrift ihre Schritte rechtfertigt, möge die hier gestellte Frage durch den Inhalt ihrer organischen Instructionen beantworten.

Folgende sind die ihr, nach der Verordnung vom 17. December 1825 über die Formation, den Wirknngskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, obliegenden allgemeinen Pflichten.

§. 13. Denselben (Kreisregierungen) liegt vor allem die genaue Befolgung der Verfassung ob, und die Sorge, daß derselben innerhalb der Grenzen ihrer Bezirke überall nachgekommen werde.

§. 14. Die Kreisregierungen dürfen nichts verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenstünde; sie haben sich vielmehr, bei Ausübung ihrer Befugnisse, genau an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Reglements zu halten, und Sorge zu tragen, daß denselben von allen Untergebenen nachgelebt werde.

In Betreff des besondern Wirkungskreises der Kammer des Innern heißt im §. 68, unter dem Abschnitte Landespolizei: daß ihr obliege:

Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit, Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhaltes, die Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien, auf die Antiquarien und Leihbibliotheken und Leseinstitute, auf die lithographischen Anstalten, Kupferstich-Bilder- und Kartenhändler, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der III. Beilage zur Verfassungsurkunde und der darin bezeichneten Competenzverhältnisse. —

Dieser allegirte besondere Inhalt der III. Beilage ist somit der genau zu beachtende Umfang, in dessen Bereich allein die Thätigkeit der Regierung sich zu bewegen hat. Unsere Leser kennen bereits die daraus sich ergebende Qualification der Regierungshandlung.

Bisher haben wir festgestellt, was dem Verfahren der Regierung zur Grundlage nicht dient: Verfassung und Gesetz —;

wir haben bethätigt, was der Gegenstand ihrer Handlungen nicht seyn kann: Handhabung der staatsbürgerlichen Befugnisse und Rechte, Uebung der Gerechtigkeit!

Was bleibt noch übrig? was denn ist Zweck des angelegten Beschlags?

Die Regierung hat uns die Lösung dieses Problems auf zweifache Weise erblicken lassen.

Negativ dadurch, daß sie, trotz der gegen Siebenpfeiffer erlassenen Erklärung und Anordnung, nach Art. 45 und 46 des Decrets von 1810 einzuschreiten, welche das Erkenntniß über die dort vorgesehene Beschlagnahme ausschließlich den ordentlichen Gerichten devolviren, (Art. 10, 43, 47.), — nicht nur ein gerichtliches Verfahren nicht eingeleitet, sondern in Gefolge der von Siebenpfeiffer selbst vor dem Beschlage eingeleiteten Klage, die Competenz der Gerichtsstellen sogar declinirt hat — während keine andere Entscheidungsbehörde besteht.

Affirmativ dadurch, daß der Befehl des Landcommissariats Homburg zur Siegelanlegung gegen Wirth unverholen und naïv ausspricht:

„daß die Presse durch Anlegung der Siegel dergestalt mit Beschlag belegt werden solle, daß kein Gebrauch davon gemacht werden könne"

Und wirklich ist auch der Beschlagnahme keine weitere gerichtliche Folge von Seiten der Regierung gegeben worden! —

Also materielle Gewalt statt Urtheil, Zwang statt Gesetz, Verletzung und Verunglimpfung aller Formen und Vorschriften der Verfassung und garantirter Institutionen ist das Endziel, und die Beschlagnahme, welche in alle Zeiten fortbestehen mag, ist das auserlesene Vehikel?

Die vollständige Characteristik dieses Verfahrens ist durch den Gegensatz einer eminenten Höhe gegeben. Selbst Peyronnet, — ein Name, welcher Klang hat, wenn es sich von impudenter Gesetzes- und Verfassungs-Umstoßung handelt, — selbst Peyronnet, dem Groß-Richter und Siegelbewahrer Carl's X. war es leichter geworden, ein in politischer Servilität versunkenes höchstes Richtercollegium

zum Ausspruch einer längst abgeschafften Strafe zu vermögen, als der Idee eines eigenmächtigen Eigenthums-Angriffes Raum zu geben, welchen die bayerische Regierung ohne Scheu unternimmt. Die ganze Dauer des älteren Bourbonenreichs liefert kein Beispiel, daß man dem Mangel einer gesetzlichen Strafverfügung durch solchen Gewaltstreich nachgeholfen habe.

Doch wir irren: Eins besteht, — die Juliordonnanzen. Aux amateurs!

Ihr beklagt Euch über die Härte des Urtheils? — Wollet beachten, daß wir mit dem Gesetz in der Hand raisonniren!

Ihr beklagt Euch über nachtheiligen Anspruch, welchen die öffentliche Meinung über Euch fällen kann, über ihren Vorwurf, daß Ihr die Gesetze nicht kennt, oder nicht kennen wollt, außer da, wo sie Euch und Euern Zwecken entsprechen? — Wollet bedenken, daß das Volk nur einen Schluß ziehen wird, zu welchem Eure Handlungen die Vordersätze liefern!

Ihr beklagt Euch über Unrecht, was Euch geschehe? — Beweiset nur, daß die Minister, Gerichte und Behörden Carl's X., in Gesetzeskenntniß und Anwendung, unkundige Stümper neben Euch sind und der bittere Tadel wird sich in preisende Anerkennung verwandeln.

Die Unzufriedenheit der Regierung ist übrigens kein Gesichtspunkt, welcher hier in Betracht kommen kann; möge sie immerhin die Ausflüsse ungesetzlicher Maßregeln, welche den Bürger drücken, für ihren Antheil hinnehmen; sie trägt nur den geringern Nachtheil. Hochwichtig aber ist die andere Frage: ob dem Staatsbürger gegen solche Anmaßungen kein Schutz verliehen, ob er jedem Mißbrauch der Gewalt preisgegeben sey? —

Sobald einmal die absolute Verfassungswidrigkeit und Ungesetzlichkeit einer Handlung so grell, als hier geschehen, dargethan ist, bietet diese Frage keine Schwierigkeit mehr.

Gesetz heißt die Allmacht im Staate, das Schild, unter welchem jede Behörde sicher ist, unter welchem aber auch der Bürger seinen Schutz erblickt.

Dem Gesetze, nicht der Willkür, dem gesetzlichen Zwang, dem

Befehle in gesetzlicher Form, nicht der gesetzwidrigen, unförmlichen Anmaßung muß der Staatsangehörige Folge leisten.

Die Vermessenheit eines Privaten, welcher, ohne Qualität und Form, das Vermögen seines Mitbürgers ergreifen, in Beschlag nehmen wollte, würde abgetrieben werden dürfen, ohne allen Anstand. Worin liegt aber der Unterschied zwischen diesem und jenem andern Falle, wo eine Behörde in durchaus verschiedenen als den vom Gesetze speciell erlaubten Fällen eine Beschlagnahme vornimmt?

Der Grund, warum einer Zwangsmaßregel gehorcht werden muß, liegt nicht blos darin, daß sie von dieser oder jener Behörde herrühre, sondern darin, daß sie dem Gesetz und dem vorgeschriebenen Verfahren conform sey; sonst bedürfte es keiner Gesetze, sondern der absolute Wille einer Kabinetsordre, oder die übeln Dispositionen einer Provinzregierung, oder die kleinlich-tyrannischen Eingebungen einer Polizeibehörde würden als supreme Dictatur gelten, welcher der Staatsbürger wehrlos hingegeben wäre.

Ein solches System trägt sein Verdammungsurtheil in dem Begriffe. Was die Regierung bei Vornahme von Zwangsmaßregeln gegen den Widerstand des Volkes sicher stellt, das Gesetz und dessen Befolgung, verleiht dem letzteren gleichen Schutz wider die Uebergriffe der Gewalt. Das Volk braucht nicht mehr zu dulden, als die Regierung vorzunehmen gesetzlich beauftragt ist, und so wenig das Volk ungesetzliche, nicht ständisch bewilligte Steuern zu zahlen bräuchte, eben so gewiß ist es nicht verbunden, einem sonstigen gesetzwidrigen Zugriffe auf sein Vermögen Folge zu leisten. Mit dem letzten Buchstaben des beengenden positiven Gesetzes fängt das Recht der Natur an und vindicirt seine Souveränetät.

Richterliche Reparation ist überall nicht das erschöpfende Hülfsmittel, oft unmöglich, meist unzureichend gegen die Willkür; hierin gerade liegt der verderbliche Character dieser letztern. Die arbiträre Gewalt dagegen, in ihrem Effect auf des Augenblickes Wichtigkeit berechnet, erreicht durch factisches Durchführen das vorgesteckte Ziel.

Welchen Sinn hätte dann noch die verfassungsmäßig gewährte Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte

der Staatsbürger, welche Bedeutung die Garantie, daß **Niemand verfolgt** oder verhaftet **werden dürfe**, als in den durch die **Gesetze bestimmten Fällen** und in der **gesetzlichen Form**? —

Dürfen diejenigen, deren heiligste Aufgabe ist, die Verfassung und das Gesetz gewissenhaft zu befolgen, davon abweichen, — wie sollte das Volk länger daran gebunden seyn? —

Findet aber die Regierung unbequem, die Constitution zu beachten, so möge sie in offener Gestalt hervortreten; zur brutalen Gewalt ist von dem Geschehenen ohnehin nur ein kleiner Schritt mehr. Das Volk wird seine Rechte erkennen, und sie zu wahren wissen.

In allen Fällen, wo es sich um die persönliche Freiheit, um die Sicherheit des Eigenthums und die Heiligkeit der Wohnung handelt, ist es nicht nur des Bürgers erstes Recht, es ist seine höchste Pflicht, die Unantastbarkeit dieser Garantieen zu erhalten, Eingriffe, Verletzungen derselben nicht zu dulden, sondern zurückzuweisen.

In diesem Falle waren die beiden Herausgeber der Journale, Tribüne und Westbote.

Zur dritten Frage.

3) **Welche Rechte und Klagen entspringen den Herausgebern der Tribüne und des Westboten aus der Handlungsweise der Regierung?**

Nach den Grundsätzen des Civilrechts ist jeder für den Schaden, welchen er durch sein Factum verübt, tenent (art. 1382 Code civil) und eine Ausnahme zu Gunsten der Regierung besteht hiervon nicht.

Die besondere Klage, welche den Verletzten — abgesehen von der Zuerkennung ihrer constitutionellen Rechte und der Beschwerde wegen Verfassungsverletzung —, zustehet, ist daher eine Klage auf Ersatz der ihnen durch die ungesetzliche Hemmung des beabsichtigten Druckes ihrer Journale erwachsenen Schadens.

Zur vierten Frage.

4) Welche ist die zur Entscheidung vorstehender Fragen competente Behörde?

In dem Streite zwischen den Herausgebern der Tribüne und des Westboten, und der Regierung, — welches ist der Gegenstand der Entscheidung, welcher Natur sind die von den Journalisten in Anspruch genommenen Rechte, — worin besteht die Contestation der Regierung? —

Die Tribüne und der Westbote behaupten, ihre Blätter und Schriften mittelst eigener Pressen drucken zu dürfen, weil Preßfreiheit und die Befugniß, Journale und Schriften herauszugeben, bestehe, mithin als nothwendiger Ausfluß dieses Begriffes, als Ausübungsmittel desselben das Recht gegeben seyn müsse, die Geistesproducte mittelst Druck zur Oeffentlichkeit zu befördern.

Die Regierung erkennt den Grundsatz, und bestreitet die Folgen und Anwendung.

Es ist somit über einen Rechtsbegriff über dessen Ausdehnung und Folgen zu erkennen.

Die beiden Journalisten sind im Besitze und Genusse ihres Eigenthums dadurch gestört, daß, als sie dasselbe mittelst Gebrauch ihrer Pressen üben wollten, die Regierung ihnen entgegentrat, mit der Aufstellung: Ihr dürft Euch dieses Eures Eigenthums nicht bedienen; das Edict III gestattet Euch nicht, eigene Pressen zu benutzen; das Decret vom 5. Februar 1810 verbietet es, denn es verlangt zur Errichtung einer Buchdruckerei ein Brevet; dieses Decret ist durch das Edict III. beibehalten und auf Euch anwendbar: also! —

Die Journalisten erwiedern: der Besitz und Genuß unseres Eigenthums ist durch kein Gesetz beschränkt und untersagt, er ist uns vielmehr ausdrücklich und stillschweigend zuerkannt, wie dies aus der Verfassung und aus dem Edict erhellt; das Decret vom 5. Februar 1810 aber ist

a) durch die Verfassung und das Edict abgeschafft,

b) das Gebot eines Brevet könnte nur auf Buchdrucker von Gewerbe, nicht auf Verfasser anwendbar seyn;

c) jedenfalls besteht keine Strafverfügung — somit kein gültiges Verbot.

Es ist somit über die Ausübung eines Eigenthums — einer Gewerbsfreiheit — eines Privatrechts der Staatsbürger, über die Frage des Bestehens oder der Abschaffung, über den Sinn und die Anwendbarkeit eines positiven Gesetzes, über Gewerbsfreiheit, über die Wirkung eines angeblichen comminatorischen Verbotes zu entscheiden.

Mit einem Worte, darüber: Müssen die beiden Journalisten brevetirt seyn, oder nicht?

Wer anders, als der ordentliche Richter kann hierüber zu entscheiden haben, — er, der über alle Streitfragen zu erkennen hat, welche ihm nicht besonders entzogen sind?

Dieser Satz enthält die unverrückt zu befolgende Regel in allen Zweifelfällen.

Längst ehe Regierungen, Administrativstellen und Regeln, längst ehe ein eigentliches Staatsverband existirte, bestund der Mensch, mit seinen Bedürfnissen, mit seinem Begehren, mit seinem factischen Ergreifen, Besitz und Eigenthum; es entstund das Mein und Dein der hierüber mögliche Zwiespalt, und die Nothwendigkeit seiner Lösung. Erst war es die rohe Gewalt, sodann waren es Schiedsrichter, welche die Streitigkeiten schlichteten. Dies die Basis aller richterlichen Atribution, welche nach ihrem historischen Entstehen jedem andern Organismus vorhergehend, in ihren Grenzen Alles umfaßt und behält, worüber nicht später und durch specielle Gesetze anders verfügt worden ist.

Wenn über die vorstehenden Fragen zwischen zwei Staatsangehörigen Streit entstünde, welche wäre die competente Entscheidungsstelle? Sicherlich keine andere, als der gewöhnliche Richter! Daß aber die Regierung die Gegnerin sey, kann nicht die mindeste Aenderung hervorbringen; denn auch die Gewalt als solche, der sie vertretende Fiscus, hat in allen Privatstreitigkeiten, dem Ausspruch des Richters sich zu unterwerfen.

Verfassungsurkunde Tit. 8, §. 5. Der Fiscus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

Und damit das Recht des Staatsbürgers auf seine ordentlichen, unabhängigen Richter ihm gesichert bleibe, hat die Verfassung dasselbe unter ihren besondern Schutz genommen.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Dies sind die Worte des Titel IV, §. 8 ibidem.

So allgemein gestellt, ist der Competenz-Grundsatz einer Wiederlegung, und selbst einer weitern Rechtfertigung nicht empfänglich; er besteht durch die Natur der Sache, durch den Begriff und Zweck des Richteramtes, er beruht auf der Idee des Rechts und der Rechtssprechung.

Sehen wir, ob die Gesetze der Materie selbst hierin irgend eine Aenderung hervorgebracht, den garantievollen Schutz der ordentlichen Gerichte dem Staatsbürger bei der constituirten Frage seines höchsten Rechts ihm entzogen haben?

Alles, was der Regierung hier im günstigsten Falle zugegeben werden könnte, wäre, daß das Edict von dem speciellen Gegenstande und der Art seiner Aburtheilung gar nicht spreche! — Dies aber würde nach der Grundregel vollkommen hinreichen, um die Competenz der Gerichte beizubehalten. Indessen ist das Edict ausdrücklicher, als die Regierung scheint anerkennen zu wollen.

Als Ausfluß des Fundamentalsatzes der richterlichen Competenz ist die Aburtheilung aller Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen lediglich dem Gerichte anheimgegeben. §. 4. 6. Dies die Regel.

Als Ausnahme hiervon ist in dem einzigen Punkte der Beschlagnahme solcher Schriften, Gemälden und sinnlichen Darstellungen, welche den Monarchen, den Staat und die Verfassung, oder die im Königreich bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften betreffen, oder der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich sind, das Erkenntniß der

obern Polizei (Kreis-Regierung, Kammer des Innern) und nach ihr dem Ministerium des Innern und dem Staatsrathe vorbehalten. §. 7, 8 und 9. Verordnung vom 18. November 1825, Tit. II, §. 7 Nro. 18.

In dieser Ausnahme figurirt unser Fall nicht; also bleibt es bei der Regel: oder kennt die Regierung ein Drittes? —

Das Decret vom 5. Februar 1810 — vorausgesetzt, daß dasselbe wirklich in Anwendung komme, worüber doch wohl unbestreitbar nur die Gerichte zu erkennen haben — handelt von den verschiedenartigsten Erkenntnissen und Entscheidungen der, durch seinen Inhalt möglich werdenden Anstände. Nur die einzige Ausübung der Censur und Prüfung der Druckwerke, die hiergegen erhobenen Reclamationen bleiben der obern Polizeibehörde zur Erledigung überlassen. Alle andere Fragen aber, die irgendwie entstehen können, namentlich über Gesetzesübertretungen, über angelegten Beschlag und auszusprechende Confiscation, sind dem ordentlichen Richter unterstellt.

Wir erlauben uns, der Regierung die Frage zu addressiren: Wer war, nach den Vorschriften dieses Decrets, die zur Entscheidung berufene Behörde: ob Jemand, oder nicht, ob der Verfasser, oder nicht, unter dem Gebot eines Brevet stehe, ob der Nichtbesitzer eines Brevet, ob die nicht concessionirte Ausübung einer Buchdruckerei oder des Buchhandels eine Zwangsmaßregel rechtfertige, mit irgend einem Strafgesetze verpönt sey?

Schon einmal haben wir das Beispiel von Peyronnet angerufen. Auch hier möge er unser Fürsprecher, und zwar gegen eine Regierung seyn.

Die Gerichte waren es stets und immer, welche von ihm zur Erledigung der Frage ungegangen wurden, ob der Buchhändler ohne Brevet ungehindert sein Gewerb treiben könne, oder ob irgend ein Coercitionsmittel gegen ihn bestehe; ein Fall, welcher weit weniger günstig war, als der unsrige, denn dort war das Bestehen des Verbotes an sich, und seine Anwendbarkeit auf Buchhändler unbezweifelt, während dies alles hier noch in Frage steht.

Ueberhaupt, selbst abgesehen von der an sich, ganz independent bestehenden Lebensfrage: ob die Herausgeber der Tribüne und des

Postboten zum eigenen Druck ein Brevet haben müssen, oder nicht? und von der factischen Maßregel der Regierung insbesondere sprechend: **Was soll aus der Beschlagnahme werden?** Da nicht zu erwarten steht, daß der Regierung öffentlich zugegeben werde, daß nichts darauf erfolgen, sondern daß sie factisch fortbestehen solle, so ist die rechtliche Antwort diese: sie muß erledigt, sie muß gültig erklärt oder aufgehoben werden.

Nun wohlan, zeigt uns irgend ein Gesetz, welches der allgemeinen Regel derogirend, diese specielle Hinwegnahme des Eigenthums der Staatsbürger nicht den Gerichten zur Aburtheilung beläßt, sondern den Administrativstellen zuweist!

Es bestehen mehrerlei Vorschriften über polizeiliche und administrative Beschlagnahme, so wie über singuläre Competenz; spricht eine einzige von unserem Falle? und da nicht, welche Entscheidungsbehörde bleibt dann noch übrig?

Aber — Ihr, die Ihr die Gesetze so genau kennt, die Ihr gegen die Unterstellung einer Inconsequenz, unüberlegter Verunglimpfung staatsbürgerlicher Rechte so höchlich Euch verwahrt wissen wollt, erklärt uns doch, wie Ihr aus folgendem Labyrinth herauszukommen gedenkt!

Auf welches gesetzliche Fundament hin habt Ihr Eure Contestation erhoben und den Beschlag angelegt?

Das Eingangs dieser Schrift in extenso abgedruckte Rescript sagt es klar und deutlich: auf die Nichtberechtigung des Edicts, **auf die Vorschrift des Decrets vom 5. Februar 1810, namentlich auf die Art. 45 und 46, deren, so wie überhaupt des im Decret vorgeschriebenen Verfahrens, Befolgung** dem delegirten Bürgermeister aufgetragen ward.

Und was verordnen jene Gesetzesstellen?

Daß der ordentliche Richter, vor welchen durch die amtspflichtige Thätigkeit der Polizeibehörde alsbald die Sache gebracht werden muß, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Beschlags erkennen soll.

Art. 45.

Les délits et contraventions sont constatés par les inspecteurs de l'imprimerie et de la librairie, les officiers de police, et en ou-

tre par les préposés aux douanes pour les livres venant de l'étranger. Chacun dressera procès-verbal de la nature du délit et contravention, des circonstances et dépendances, et le remettra au préfet de son arrondissement, pour être addressé au directeur général.

Art. 46.

Les objets saisis sont déposés provisoirement au secrétariat de la mairie, ou au commissariat général de la souspréfecture, ou de la préfecture la plus voisine du lieu, où le délit ou la contravention sont constatés, sauf l'envoi ultérieur à qui de droit.

Art. 47.

Nos procureurs généraux ou impériaux seront tenus de poursuivre d'office, dans tous les cas prévus à la section précédente *sur la simple remise, qui leur sera faite, d'une copie des procés-verbaux dûment affirmés* *).

Und was behauptet die Regierung? — Sie umgeht, ja sie declinirt die Competenz der ordentlichen Gerichte, — die, nach Art. 45 und 46 des Decrets in Beschlag neh-

---

*) Art. 45. Die Vergehen und Uebertretungen werden durch die Inspectoren der Buchdruckerei und des Buchhandels, durch die Polizeibeamten, und außerdem, in Betreff der aus dem Auslande kommenden Bücher, durch die Douanenvorgesetzten constatirt. Jeder von ihnen errichtet einen Verbalprozeß über die Natur des Vergehens und der Uebertretung, die besonderen Verhältnisse und Umstände, und stellt denselben dem Präfecten seines Bezirks zu, damit dieser ihn dem Generaldirector übermache.

Art. 46. Die in Beschlag gelegten Gegenstände werden provisorisch auf die Kanzlei der Mairie, oder auf das General-Commissariat der bei dem Orte des constatirten Vergehens oder Uebertretens zunächst gelegenen Unterpräfectur oder Präfectur hinterlegt, vorbehaltlich der weitern Versendung, an wen Rechtens.

Art. 47. In allen den in der vorhergehenden Section vorgesehenen Fällen, sind unsere Generalprocuratoren und Staatsprocuratoren, auf die ihnen zu machende einfache Ueberreichung eines gehörig beglaubigten Verbalprozesses, verpflichtet, von Amtswegen zu verfolgen.

mende Generaldirection, die Klägerin declinirt die richterliche Zuständigkeit!

Und was sagt die gesunde Vernunft, was sagt das Rechtsgefühl zu solchem Verfahren?!

Wie wir, Eingeweihte und Laein, mit der Beleuchtung einer an sich so klaren Sache, belästigen können, wird nur dann begreiflich, wenn wir anzeigen, daß die Regierung, auf die Klage des Westboten, nicht nur die Competenz des Frankenthaler Gerichts in Abrede gestellt, sondern ein obsiegliches Urtheil wirklich erhalten hat.

Die Gründe dieses seltsamen Erkenntnisses sind folgende:

1) eines Theils sey es keinem Zweifel unterworfen, (?), daß über Ertheilen oder Verweigern eines Brevet, über Erlaubniß oder Versagung einer Druckerei, über Ort und Zahl der Pressen, nur die Administrativbehörde zu entscheiden habe; denn das Decret vom 5. Februar 1810 und jenes vom 18. November desselben Jahres seyen durch das Edict III, welches von berechtigten Buchdruckern spreche, beibehalten worden.

2) Anderntheils lägen bereits Acte der Administrativbehörde vor, indem diese die Verweigerung des Druckes mit eigener Presse, die Beschlagnahme u. s. w. beschlossen, somit könnte das Gericht ohne Verletzung der Gesetze vom 24. August 1790 Tit. II. Art. 13 und vom 16. Fructidor III, *) welche den Gerichten verbieten,

---

*) Gesetz vom 24. August 1790. Tit. II. Art. 13. Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeureont touj ours séparées des fonctions administratives. Les juges ne pourront à peine de forfaiture, troubler, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps administrativs, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions.

Die richterlichen Functionen sind geschieden und bleiben immer getrennt von den Verwaltungsfunctionen. Den Richtern ist verboten, bei Strafe der Amtsüberschreitung, die Operationen der Verwaltungsbehörden, auf welche Weise es sey, zu stören, oder die Verwaltungsbeamten in Betreff ihrer Functionen vor Gericht zu laden.

Decret vom 16. Fructidor 3. . . . . . Défenses iteratives sont faites aux tribunaux de connaître des actes d'administration de quelque espèce quils soient, aux peines de droit.

Den Gerichten wird wiederholt bei Vermeidung der gesetzlichen Stra-

in die Operationen der Verwaltungsstellen sich einzumischen und über deren Acte zu urtheilen, in gegenwärtiger Sache nicht erkennen.

Und aus diesen Gründen erklärt das Gericht sich incompetent, über die Klage zu entscheiden. Wunderbares Gemisch von allen Elementen, welche einen viciösen Schluß zu bilden geeignet sind.

Wir sehen hier ein Erkenntniß, welches über die Hauptfrage förmlich verhandelt und entscheidet, hintenher aber sich für incompetent erklärt; — welches sich für berufen erachtet, das in Anspruch genommene Recht des Klägers abzusprechen, aber sich nicht für berufen hält, es ihm zuzusprechen; — ein Urtheil, welches aus Gründen der Hauptsache verweigert, in die Hauptsache einzugehen! Daß dem so sey, beweist ein flüchtiger Blick auf die erwähnten Entscheidungsgründe.

Ob der Auctor zum Drucken einer Concession bedürfe, ob das Edict dies begehre, ob das Decret von 1810 noch bestehe, ob dasselbe auf die Journalisten und Autoren anwendbar sey, ob die Nichtbefolgung des Brevetgebotes irgend einen Nachtheil nach sich ziehe? dies gerade ist ja die erste und Lebensfrage, über welche unbedingt der Richter allein zu erkennen hat, was das Gericht zu Frankenthal auch dadurch förmlich anerkannte, daß es diese Frage untersuchte, darüber entschied, und zwar dieselbe verneinte.

Allerdings, wenn diese erste Frage, nicht mittelst einer petitio principii, sondern nach regelrechtem Raisonnement, erst einmal feststände; wenn erwiesen wäre, daß das Decret von 1810 in dem Regierungs-Sinn zur Anwendung kommen müsse, daß die Möglichkeit und Platzgreiflichkeit seiner Anwendung vorläge, und dadurch das ganze constitutionelle Princip der Preßfreiheit zerstört sey: dann wäre die Bestreitung der administrativen Competenz im Verweigern und Vergönnen des Brevet ein unnützes Beginnen, womit uns zu befassen uns auf keine Weise gelüstet, noch obliegt.

Da aber, wie wir zur ersten Frage genügend begründet haben, das Gegentheil Rechtens ist, so dürfen wir das Urtheil von

---

sen untersagt, über Verwaltungsacte, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu erkennen.

Frankenthal in seinem ersten Theile, argumento (sit venia verbo) a contrario, als einen neuen Beleg unseres Competenzsatzes anführen.

Der zweite und besondere Grundsatz jenes Urtheils zerfällt hiernach wegen Abgang seiner Basis von sich selbst. Uebrigens, betrachten wir des Näheren jenen so häufig mißbrauchten, so häufig mißverstandenen Grundsatz der Trennung der beiden Gewalten.

a) Reicht es nach demselben hin, daß irgend ein Act, eine Entschließung der Administrativbehörde vorliege, damit der ordentliche Richter nicht mehr erkennen könne? Wenn eine Regierung — Exempla sunt odiosa — factisches Interesse hätte, die Ausübung eines Rechtes, — wovon sie auf gerichtlichem, wiewohl einzig competentem Wege, das Verbot zu erhalten, verzweifeln müßte, — zu hemmen, zu sistiren, und zu dem Ende in der Form einer Verordnung oder Entschließung ein Interdict ausspräche; wäre dadurch das Erkenntniß des an sich berufenen, ordentlichen Gerichtes beseitigt? Wenn ein Staatsangehöriger sein Eigenthum auf eine, der Regierung unangenehme Weise zu benützen gedächte, könnte das Urtheil über die Frage: ob solche Benützung, ob solches Recht bestehe, oder nicht, dem Richter dadurch abgenommen werden, daß es der Regierung gefallen hätte, sich vorher darüber zu äußern?

Würde die Frage: ob Jemand sein Haus abreißen oder verändern dürfe, darum weniger zur Attribution des Gerichts sich eignen, weil die Regierung beschlossen, es nicht zu leiden? —

Sicherlich Nein! auf alle diese Fragen; sonst wäre die ganze Institution des richterlichen Verfahrens von der jedesmaligen Einwilligung der Administrativbehörde abhängig, und es gäbe keinen denkbaren Fall, wo die Operation des Richters nicht vernichtet werden könnte: dann aber könnte, was dem Richteramte gegen die Verwaltung untersagt ist, die Administration die richterlichen Operationen hemmen, stören, ja aufheben.

Das Gesetz bestimmt die Competenz des Richters, und über die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall hat der angegangene Richter zu entscheiden, nach Gewissen und Ueberzeugung. Glaubt er sich hiernach berufen, zu urtheilen, so ist er kei-

nem äußern Willen Dritter untergeben; denn, gleich der Garantie, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, ist Unabhängigkeit des Richters der vorzüglichste Hebel der Gerechtigkeit! Ein Grundsatz, welcher in sich allein alle andere Schutzmittel der factischen und äußern Gewalt aufwiegt, welcher die Zierde der Magistratur, die Wache des Bürgers, den wehrenden Hort gegen Willkür und Despotie bildet, ein Grundsatz, welchen die Staatsverfassung auf das förmlichste geheiligt.

Die Gerichte sind innerhalb ihrer amtlichen Befugniß unabhängig. Verf.-Urk. Tit. VIII §. 1.

und die obersten Gerichte des Rheinkreises in mehreren dem heutigen Gegenstande analogen Fällen textuell entschieden haben.

In Gefolge einer famösen Verordnung vom Jahr 1816, wodurch die Landesadministration dem Fiscus die Eintreibung aller Grundzinsen und Renten erleichtern wollte, war es dem Staate erlaubt, einen Renovator auszuschicken, um Renten-Gut und Betrag ausfindig zu machen. Hatte dieser sein Protocoll gemacht, und war binnen einer kurzen peremtorischen Frist kein Einwand erfolgt oder von dem Renovator brevi manu erledigt, so sollte das Protocoll in Rechtskraft übergehen; die Regierung genehmigte dasselbe und verordnete die Vollziehung. Gegen die Execution solcher Protocolle erhob sich Streit vor Gericht, und die Regierung behauptete, daß die Gerichte keine Zuständigkeit hätten, zu erkennen, weil sie ansonst über den Werth oder Unwerth von administrativen Acten entscheiden würden, was ihnen untersagt sey. Das Appellations- und das Cassationsgericht haben diese Einrede nach obigen Grundsätzen beseitigt und ihre Unabhängigkeit manutenirt.

Man sehe Hilgard's Annalen Band II. Pag. 288, 291.

Halten wir also den Grundsatz des richterlichen Wirkens, den Pfeiler der Gerechtigkeit des rechtlichen und sittlichen Lebens, fest:

Das Gesetz und das Gewissen des Richters bestimmen seinen Wirkungskreis, und innerhalb desselben ist er unabhängig, unbekümmert um das, was außerhalb geschehe.

Alles, was die Vernunft und die positiven Gesetze von dem

Richter verlangen, ist, daß er sich in die organischen Operationen der Administration nicht einmische, daß er durch Selbstadministriren den Gang der Verwaltung nicht störe, daß er als Censor über Acte der Administration zu erkennen sich enthalte; Acte welche er, insoweit sie die Verwaltung angehen, zwar nicht zu annulliren berufen, aber auch nicht verbunden ist, positive zu berücksichtigen, und als Zerstörung einer unbezweifelbaren eigenen Competenz im Dienste einer unredlichen Regierung gegen sich anzuwenden.

Allein nichts ist falscher und unpassender als die Geltendmachung der Trennungstheorie auf den Streitgegenstand.

b) Es ist durchaus nicht an dem, daß die Gerichte über die Gültigkeit oder Ungültigkeit administrativer Acte als solche erkennen, in die Operationen der Verwaltung störend eingreifen sollen. Die Regierung, Kammer des Innern, indem sie, wie man angibt, beschloß, den Druck der beiden Blätter mittelst eigener Presse nicht zu dulden und deßhalb Beschlag auf die Pressen zu legen, hat nach Tit. VI *) der Verordnung vom 17. December 1825 als obere Polizeibehörde gehandelt; sie hat, sofern überhaupt irgend ein Gesetz angerufen werden soll, die ihr im §. 68 daselbst übertragene „Wachsamkeit gegen die Mißbräuche der Freiheit der Presse — Aufsicht über die Buchdruckereien" geübt. Sie muß ferner, so lange sie nicht selbst das Gegentheil aufstellt, censirt werden, auch die weitere Vorschrift dieses §. „genaue Beobachtung des Inhaltes der dritten Beilage zur Verfassungsurkunde, und der darin bezeichneten Competenzverhältnisse", so wie jene des §. 151 der allegirten Verordnung **) „genaue Anerkennung der Competenzverhältnisse

*) Allgemeine Landespolizei.

**) Von sämmtlichen vorstehenden, den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rheinkreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Institutionen, Gesetzen und den hierauf gestützten Verordnungen nicht im Einklang stehen; in diesen Fällen bleibt es daselbst durchaus bei dem dermaligen Verfahren; und insbesondere darf aus gegenwärtiger Verordnung in den Competenzverhältnissen der ordentlichen Gerichte des Rheinkreises durchaus keine Veränderung gefolgert werden.

der ordentlichen Gerichte im Rheinkreis" haben vollziehen zu wollen.

Sie hat selbst das Decret vom 5. Februar 1810 und namentlich die Art. 45 und 46 als Quelle ihrer Einschreitungen angegeben, somit ein Verfahren eingeschlagen, was unabwendlich, zur richterlichen Erledigung führen muß.

Hätten die Tribüne und der Westbote sich ruhig verhalten oder aber hätten sie die Beschlaganlegung verweigert, so mußte die Regierung, m. a. W. die Generaldirection der Buchdruckerei, die obere Polizeibehörde, klagend vor Gericht auftreten, resp. die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch Anzeige bei dem Staatsprocurator betreiben. Daß aber die zumeist betheiligten Journalisten anticipirt und selbst geklagt haben, kann wahrlich die so eben angerufenen Gesetzesstellen nicht unanwendbar machen, die gesetzlich und factisch begründete Competenz nicht beseitigen, die Handlung der Polizeigewalt nicht zum unerreichbaren Privilegium stempeln.

Bisher haben wir den Gegenstand der richterlichen Beurtheilung unter dem Gesichtspunkt gewürdigt, in welchem er, durch die von der Regierung als Polizeibehörde, mittelst ihres Auftrages zur Beschlagnahme und dieser letzteren selbst ergriffenen Initiative, sich darbietet, und hiernach die Zuständigkeit des Richteramts bethätigt. Dieser Gesichtspunkt ist aber nicht der günstigste. Viel fracter und evidenter zeigt sich die Unläugbarkeit des richterlichen Berufes, wenn die Entscheidungsfragen von allen Nebenumständen und Anhängen beseitigt werden, wenn die Erste Hauptfrage, als für sich isolirt stehend, ins Auge gefaßt wird.

Alsdann hat der Richter sich um alles dasjenige, was im Wege der Verwaltungshandlungen geschehen seyn möge, im Mindesten nicht zu bekümmern; seine Entscheidung löst eine seinem Forum angehörige Rechtsfrage, — erkennt über staatsbürgerliche und Privatrechte, und läßt alle Acte der Administration als solche gänzlich unberührt.

Welches die rechtlichen Folgen der ergehenden Entscheidung in der Competenz- und Hauptfrage seyen, werden die Gerichte ermessen

und ohne Mühe auffinden. Ergibt sich daraus, daß eine Beschlagnahme, welche in Gefolge eines überhaupt nicht, oder nur in modificirtem Sinne anwendbaren Gesetzes, als anticipirte Execution, als blos provisorische Maßregel und als Einleitung dieses Processes, angelegt worden ist (Decret vom 5. Februar 1810 Art. 45, 46, 47), aufgehoben werden muß; so gehört das Erkenntniß hierüber schlußgerecht zu der Amtsbefugniß der Gerichte. Sie vernichten hier durchaus nicht einen in die Sphäre des administrativen Ressort gehörigen Act, sie stören die Wirksamkeit der Verwaltung nicht; sie geben vielmehr einer Maßregel, welche, von der Polizeigewalt ausgegangen, die richterliche Enderledigung zum Ziel hat, die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung, ihre Gültigerklärung oder Beseitigung.

Ist das Richteramt aber selbst mit dieser Beschlagnahmsfrage nicht befaßt, so kann die Abläugnung seiner Competenz nur als eine frivole Einrede characterisirt werden.

Zwar möchte die Regierung angebliche Administrativ-Acten, Entschließungen und Verordnungen mit der Streitfrage confundiren, und aus dieser Ungewißheit die Incompetenz der Gerichte begründen. Allein diese Tendenz muß schon darum scheitern, weil in den erhobenen Klagen von der Beschlagnahme und administrativen Verordnung u. s. w. durchaus keine Rede ist, auf deren Vernichtung gar nicht angetragen ist, die Frage des von den Journalisten in Anspruch genommenen constitutionellen und gesetzlichen Rechtes somit in aller unumwundenen Reinheit sich darbietet.

Diese mögen die Gerichte entscheiden, und den Betheiligten überlassen, die Folgen davon zu erwägen und zu genießen. —

Und nun genug zur Erschöpfung der vier Hauptfragen. Eine unwillkürliche Schamröthe färbt die Wangen bei dem Gefühle, einer Regierung gegenüber im Jahr 1832 erst darthun zu sollen, daß Preßfreiheit wirklich bedeute: die Freiheit, sich der Presse zu bedienen!?

Die Regierung ist im Rechtsstreite gegen den Westboten so weit gegangen, zu behaupten, daß ein schon etablirter Buchdrucker sein Gewerbe nicht an einen andern Ort verlegen, die Zahl der Pressen nicht vermehren dürfe. Auch diese Aufstellungen sind ungesetzlich

und widerlegt durch die vorstehende Abhandlung im Allgemeinen, und insbesondere durch die Vorschriften der Gesetze vom 17. März 1791, vom 17. Juni 1791, vom 1. Brumaire VII, Art. 27, durch den Inhalt der Verordnungen vom 26. Februar 1818 §§. 1, 2, 5, 6, 21, 35 und 39, und vom 14 April 1820.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, auf diese Gesichtspunkte einzugehen, so wird die Darlegung der näheren Beweise nicht schwer werden. Einstweilen erwartet die Preßfreiheit von den Gerichten des Kreises mit Zuversicht ihr Lebens- oder Todes-Urtheil. Sie wird fortleben, wenn die Gerichte, ihrem erhabenen Berufe entsprechend, dem Erkenntnisse den traditionellen und unbefleckten Character der französischen Magistratur verleihen: Force à la loi!

und widerlegt durch die vorstehende Abhandlung im Allgemeinen, und insbesondere durch die Vorschriften der Gesetze vom 1. März 1791, vom 17. Juni 1791, vom 1. Brumaire VII. Art. 27, durch den Inhalt der Verordnungen vom 20. Februar 1810 §§. 1, 4, 5, 6, 21, 35 und 39, und vom 14 April 1820.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, auf diese Gesichtspunkte einzugehen, so wird die Darlegung der näheren Beweise nicht schwer werden. Einstweilen erachtet die Gewißheit von dem Mercantil-Betriebe und Rücksicht für Gewerbe oder Handel, Kredit, [illegible] ihren Zweifeln, wenn die Gerichte, ihrem erhabenen Berufe entsprechend, [illegible] und [illegible] der französischen Gesetzgebung [illegible]

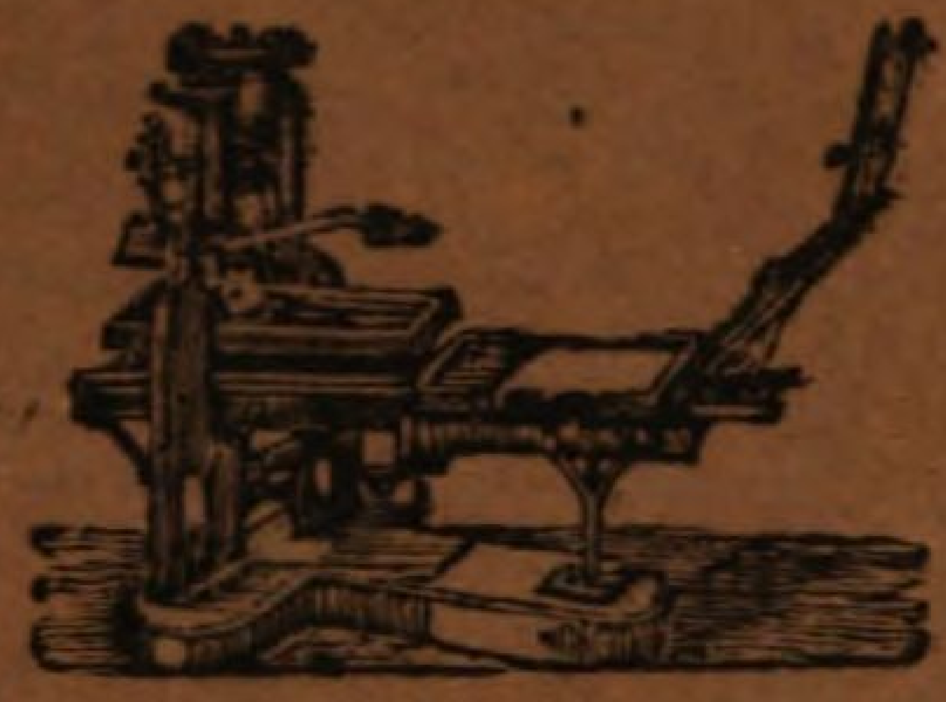

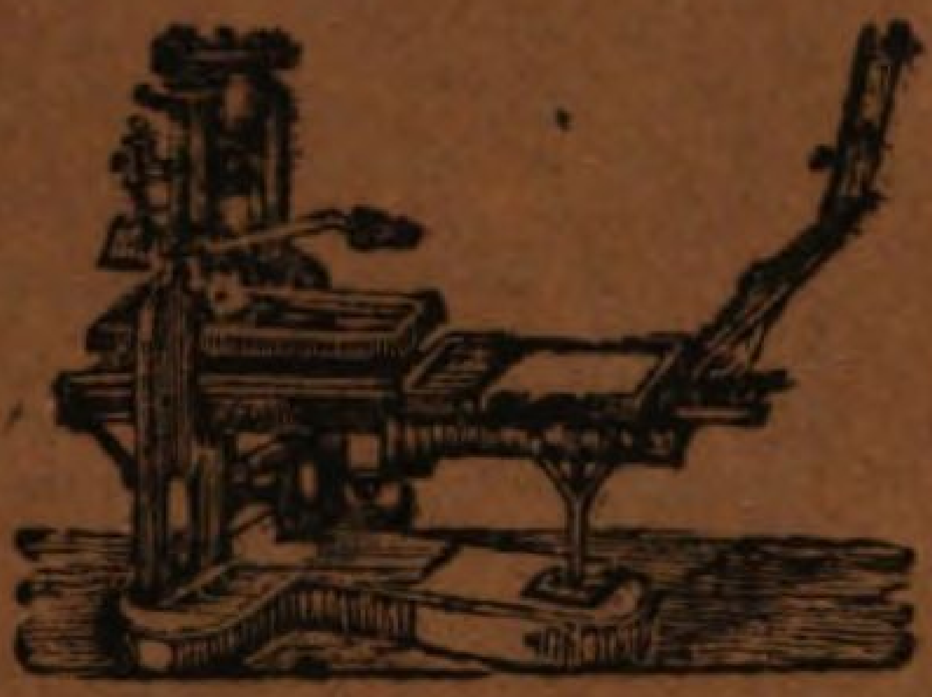

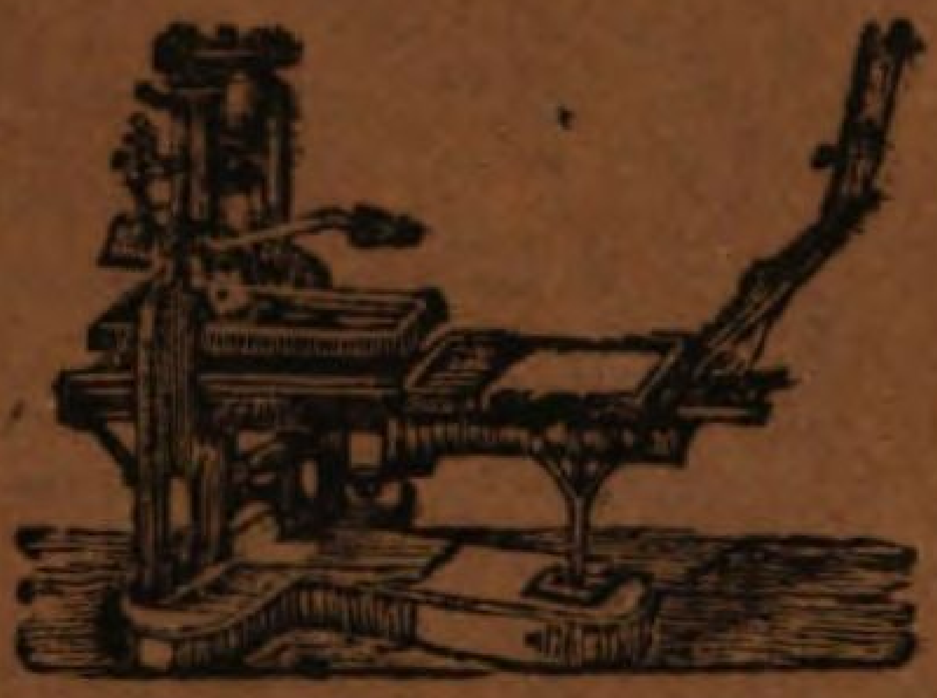

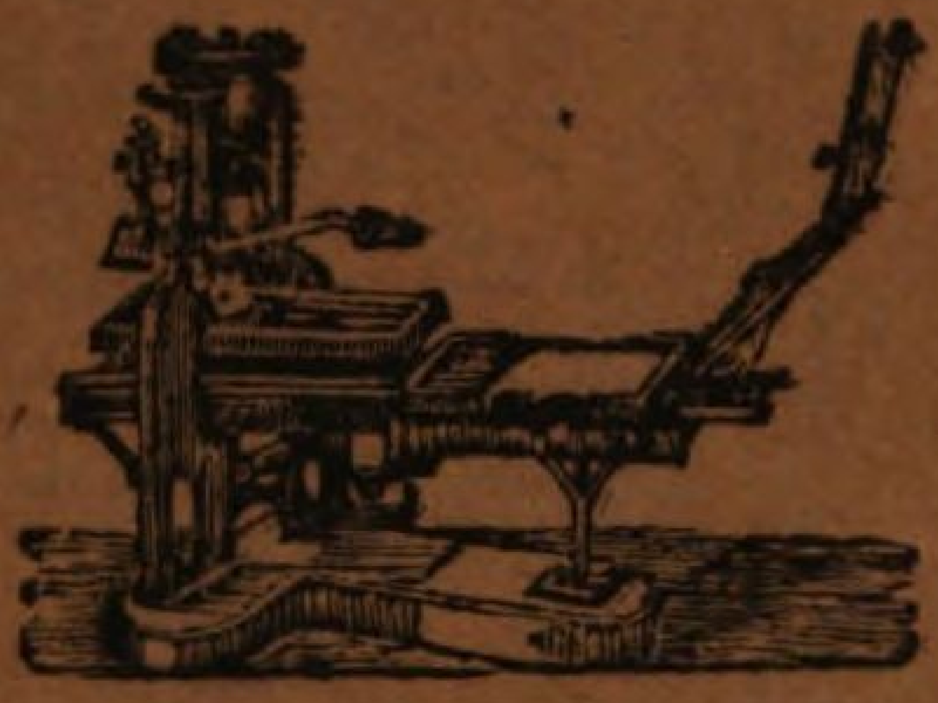

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Savoye, Joseph,

Garantieen der freien Presse im bayerischen Rheinkreise

Zweibrücken 1832

Bavar. 2328 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378051-9